



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

**Rathausstraße 9
A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA - K-7/09

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund",
Prüfung der Vorgänge bei der bisherigen Planung zur
Errichtung des Krankenhauses Nord
Ersuchen gem. § 73 Abs. 6a WStV
vom 6. August 2009

KURZFASSUNG

Das Kontrollamt hat aufgrund eines Ersuchens gem. § 73 Abs. 6a Wiener Stadtverfassung (WStV) die bisherigen von der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (KAV) eingeleiteten Vorgänge zur Errichtung des Krankenhauses Nord (KHN) geprüft.

Im Jahr 2003 arbeitete der KAV als erste Planungsüberlegung für das neue KHN ein Vorkonzept aus und legte es der Suche nach einem geeigneten Grundstück im 21. Wiener Gemeindebezirk zugrunde. Die Grundstückswahl wurde unter Federführung der Magistratsabteilung 21 B - Stadtteilplanung und Flächennutzung Süd-Nordost durchgeführt.

Die Abwicklung des Architekturwettbewerbes gab keinen Anlass zur Kritik. Es ergaben sich weder Anzeichen für eine Ungleichbehandlung von WettbewerbsteilnehmerInnen oder für Indiskretionen im Zusammenhang mit einer Weitergabe von Informationen aus dem Vorkonzept noch Anhaltspunkte hinsichtlich einer Bevorzugung des Wettbewerbsgewinners durch personelle Querverbindungen.

Die Vergabeverfahren für die bisherigen Planungsleistungen ließen Erfordernisse der Dokumentationspflicht des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006) z.T. unerfüllt. Der Kostenplanung lagen im Prüfungszeitpunkt noch keine endgültigen Kennwerte zugrunde.

Der KAV gab hiezu bekannt, dass bei Abschluss der Prüfung noch keine endgültige Entscheidung über das Vergabe-/Vertragsmodell für die Errichtung und Bereitstellung des KHN getroffen worden sei.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfersuchen	6
2. Vorgeschichte.....	11
2.1 Abwicklungsmodell des Krankenhausneubaues.....	11
2.2 Verfahrensmodell KHN	15
2.3 Zusammenarbeitsvertrag zwischen KAV und dem Konsortium PSV	17
2.4 Vereinbarung zwischen KAV und dem Konsortium PSV über den Ersatz der Projektkosten.....	18
2.5 Planungswerkvertrag zwischen dem KAV und der AW. GmbH bzw. dem Konsortium PSV	19
2.6 Annex 1 zur Vereinbarung über den Ersatz von Projektkosten samt Planungswerkvertrag PSV für die Dauer des Verhandlungsverfahrens, abge- schlossen zwischen dem KAV und der AW. GmbH bzw. dem Konsortium PSV	20
2.7 Projektfortschritt im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung.....	21
3. Themenkomplex Vorkonzept.....	21
3.1 <i>Frage 1: Wer wurde mit der Erstellung einer Vorstudie, bzw. eines Vorkonzeptes und der Bauköperschemata beauftragt?</i>	21
3.2 <i>Frage 2: Welche Planungs- und Architekturbüros hatten in den letzten Jahren Aufträge in Vorbereitung und Zusammenhang mit dem KHN-Neubau?</i>	28
3.3 <i>Frage 3: Welche Kosten entstanden für diese Vorstudien und Vorbereitungsarbeiten und von wem wurden sie getragen?.....</i>	29
3.4 <i>Frage 4: Wie ist die "hausinterne Architekturabteilung", von der die KAV- Pressesprecherin Zimmermann gegenüber "Die Presse" am 5.8.2009 gesprochen hat, personell zusammengesetzt und welchen Auftrag hat sie im Zusammenhang mit dem Projekt KHN?</i>	29
3.5 <i>Fragen 14 und 15: War zum Zeitpunkt des "Vorkonzeptes" bereits eine definitive Festlegung auf ein Grundstück getroffen worden? In einem Aktenvermerk der Magistratsabteilung 21B liegt eine eindeutige Reihung der infrage kommenden Grundstücke für das Bauvorhaben KHN vor. In welchem Zusammenhang steht diese Prioritätensetzung zum Vergabeverfahren für das KHN, bei dem ein Totalunternehmer gesucht wurde, der auch ein Grundstück anzubieten hatte?.....</i>	30

3.6 Frage 5: Warum wurden die Vorüberlegungen bzw. Bebauungsschemata nicht Teil der Ausschreibungsunterlagen für den Architekturwettbewerb?.....	41
3.7 Frage 10: Wussten die oben genannten StadträtInnen, dass das Vorkonzept nicht Teil der offiziellen Unterlagen war, die den WettbewerbsteilnehmerInnen zugänglich waren?.....	43
4. Themenkomplex Architekturwettbewerb.....	44
4.1 Fragen 7 bis 9 und 16: Wurde bei der Durchführung des Wettbewerbes das Prinzip der Gleichbehandlung und Gleichinformation aller TeilnehmerInnen verletzt? Wenn ja, durch welche Institutionen, Personen, Führungsebenen? Inwieweit ist die Zusammensetzung der Vorprüfung und der Jury des Architekturwettbewerbes vor Zuschlagserteilung an das Konsortium PSV sinnvoll? Welche Rolle spielte der nunmehrige Totalunternehmer PSV im Architektenwettbewerb?	44
4.2 Frage 11: Wer trägt die administrative und wer trägt die politische Verantwortung für allfällige Fehler in der Durchführung des Wettbewerbes?	56
4.3 Frage 12: Wie hoch ist der materielle Schaden zu bemessen, der MitbewerberInnen und dem öffentlichen Haushalt Wiens aus allfälligen Verfahrensfehlern erwächst?	57
4.4 Frage 13: Ist nachvollziehbar, ob und gegebenenfalls wie die Informationen über das "Vorkonzept" des KAV zwischen den Jahren 2005 und 2008 an den siegreichen Architekten gelangt sein könnten und wer oder was steht hinter dem "Health Team" des Architekten W.?	57
5. Themenkomplex "Personelle Querverbindung und Unvereinbarkeiten"	58
5.1 Frage 6: Gibt es personelle Querverbindungen zwischen KAV, dem ausgewählten Siegerprojekt, der Jury, dem Totalunternehmer und anderen in die Umsetzung involvierten Firmen, Organisationen, Entscheidungsebenen?.....	58
5.1.1 Personelle Querverbindungen in der Wettbewerbsjury	58
5.1.2 Private Beziehungen des Wettbewerbssiegers	61
5.1.3 Unvereinbarkeiten bei der Begleitenden Kontrolle.....	62
5.1.4 Personelle Querverbindungen im "Health Team" vom Architekten W.	64
5.2 Fragen 17 bis 19: Welche Personen/Firmen/Unternehmen kommen im Hinblick auf wesentliches Schlüsselpersonal beim Projekt KHN in unvereinbaren Rollen (z.B. Planer, Preisrichter, Kontrolle, Aufgabenbeschreibungen etc.) vor? Wer verantwortet	

<i>unvereinbare Besetzungen, welcher Schaden ist daraus bereits entstanden/kann dabei noch entstehen und stellen derlei Unvereinbarkeiten die ordnungsgemäße und kostengünstige Umsetzung des Projektes infrage? Ist in der bisherigen Abwicklung des Projektes KHN der Verdacht auf Korruption zu erheben, insbesondere hinsichtlich einer unkorrekten Vergabe des Architekturauftrages, Unvereinbarkeiten bei wichtigen Schlüsselkräften u.a. und wer ist dafür verantwortlich zu machen?.....</i>	66
6. Themenkomplex Vergabe der bisherigen Planungsleistungen - <i>Frage 21: Inwieweit entsprechen die bereits vergebenen Planungsaufträge den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit (insbesondere der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen), Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit?.....</i>	68
6.1 Rechtliche Grundlagen	68
6.2 Erstellung des Raum- und Funktionsprogrammes.....	71
6.3 Erstellung der Bau- und Ausstattungsbeschreibung.....	72
6.4 Begleitende Kontrolle.....	74
6.5 Agenturleistungen.....	77
6.6 Erstellung, Umsetzung und Begleitung der Krankenhausorganisation	79
6.7 Weitere Vergaben im Zusammenhang mit der Planung des KHN.....	81
7. Themenkomplex Bettenanzahl, Termin- und Kostenpläne	82
7.1 <i>Frage 20: Warum wurde das Projekt in seiner Größe von ursprünglich 450 Betten auf nunmehr rd. 865 laufend nach oben korrigiert?.....</i>	82
7.2 <i>Frage 23: Welche Zeit- und Kostenpläne wurden bisher für die Realisierung des Projektes erstellt, welche Abweichungen von diesen Plänen sind bisher festzustellen und wie sind diese begründet?</i>	86
7.3 <i>Frage 22: Inwieweit entspricht die bisherige Planung und Durchführung des Projektes KHN den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit?.....</i>	92
Anhang	
ALLGEMEINE HINWEISE	95
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	96

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfersuchen

Der Grüne Klub im Rathaus brachte am 6. August 2009 gem. § 73 Abs. 6a WStV das Ersuchen ein, das Kontrollamt möge die Vorgänge der bisherigen Planung zur Errichtung des KHN auf die Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen.

In der Begründung des Prüfersuchens wurde Folgendes angeführt:

"Am 28.4.2009 präsentierte die amtsführende Stadträtin für Gesundheit und Soziales, Frau Mag.^a Sonja Wehsely den GesundheitssprecherInnen der Rathausparteien das Ergebnis des Architekturwettbewerbes für das KHN: Im Rahmen eines EU-weiten, offenen, anonymen, zweistufigen Realisierungswettbewerbes mit anschließendem Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz (BVergG) wurde aus 38 Einreichungen in Stufe Eins und 7 Projekten in Stufe Zwei ein Siegerprojekt ermittelt. Dem Entwurf von Architekt W. wurde der erste Rang zuerkannt.

In der Sitzung am 28.4.2009 wurde seitens der Stadträtin und des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV) betont, dass das Siegerprojekt die Ansprüche an das neue Spital optimal und mit hervorragenden kreativen Lösungen umsetzen würde. Insbesondere die Verbindung der Vorteile des Pavillontypus mit denen eines kompakten Baukörpers - also einer optischen 'Kammstruktur' - und die damit gegebene modulare Erweiterbarkeit des Krankenhauses hätten das Siegerprojekt vor allen anderen ausgezeichnet. Herr Architekt W. war in der Sitzung ebenfalls persönlich anwesend und erläuterte in der Folge seinen Entwurf und stellte sein Konzept des 'Wohlfühlspitals' im Einzelnen vor. Dazu gehörten die Baukörperpositionierung als Lärmschutz, die großzügige Piazza im Eingangsbereich und die Distanz der Bettentrakte zueinander von fast 50 m. Weder seitens der anwesenden Vertreter des KAV, GD Dr. Marhold und stv. GD Dr. Koblmüller, noch seitens der Stadträtin noch seitens des Architekten wurde auf allfällige existierende Vorkonzepte zum geplanten KHN Bezug genommen. Der Entwurf des

Architekten W. wurde von Mag.^a Wehsely und Dr. Marhold als kreative Leistung ausschließlich seines Architekturbüros hervorgehoben.

Dem Grünen Klub im Rathaus liegen jedoch seit 3.8.2009 als seriös einzustufende anonyme Informationen vor (Beilagen ./1, ./2 und ./3), die in Bezug auf den Architektenwettbewerb eine Reihe von aufklärungsbedürftigen Fragen aufwerfen. So wurde offensichtlich mehr als zwei Jahre vor Durchführung des Wettbewerbes - bereits im Februar 2005 seitens des KAV ein 'Vorkonzept für ein 450 Betten Krankenhaus mit Erweiterungsmöglichkeit' erarbeitet. Das Dokument liegt dem Grünen Klub im Rathaus vor. Das 'Vorkonzept' ist offensichtlich Teil planerischer Überlegungen, die in einer Vorstudie geprüft wurden. Es zeigt ein Bebauungsschema eines Krankenhauses dessen Betten-trakte kammartig an einem Hauptgebäude angeordnet sind. Die Besonderheit des Hauptgebäudes ist die Unterteilung in zwei parallele Erschließungswege, an die wiederum die Untersuchungs- und Behandlungstrakte angebunden sind.

In einem Aktenvermerk der Magistratsabteilung 21 B (Stadtteilplanung und Flächennutzung) vom 24.5.2005 mit der GZ: MA 21 B-D 91/05/9, der dem Grünen Klub im Rathaus ebenfalls vorliegt, wird zum neuen Spitalstandort in Floridsdorf ausgeführt, dass es '... vom KAV zwischenzeitlich erstellte Baukörperschemata ...' geben würde, '...für die sich für die in näherer Betrachtung verbliebenen Krankenhausstandorte ... Ergänzungen bzw. Änderungen zu den einzelnen Standorten ergeben würden.' In der Folge wird in dem internen Aktenvermerk, der neben dem KAV, u.a. auch den Büros der StadträtInnen Schicker, Brauner und Wehsely sowie dem Bezirksvorsteher des 21. Bezirkes, nachrichtlich zugegangen war, dargestellt, wie das noch etwas weiter konkretisierte Bebauungsschema in die jeweiligen infrage kommenden Grundstücke ÖBB, SGP Areal, Heeresspital, Heeresspital nördlich, Donaufeld-Dückerstraße und Gaswerk Leopoldau eingepasst werden könnte. Der dem Aktenvermerk beiliegende Bewertungsvorschlag, datiert mit 9.5.2005, gibt dem ÖBB Grundstück mit 10 Punkten den höchsten Wert. Die konzeptuelle Überlegung wird planlich und verbal dargestellt und beinhaltet von Nord nach Süd: Das Parkdeck und den Wirtschaftstrakt im Norden an der Hochbahn, darauffolgend die Verkehrserschließung, danach den Haupttrakt mit den beiden parallelen Erschließungswegen, der Haupt- und der Nebenmagistrale, sowie daran anschließend die Ost-West orientierten Bettentrakte.

Der Architektenwettbewerb wurde im Frühjahr 2008 vom KAV öffentlich ausgeschrieben. In der allen TeilnehmerInnen zugänglichen Aufgabenstellung ist weder auf das 'Vorkonzept' Bezug genommen, noch wird mitgeteilt, dass der KAV bereits Baukörper-schemata selbst entwickelt oder in Auftrag gegeben hat. Auch dem Protokoll des für die TeilnehmerInnen anberaumten Colloquiums ist kein Hinweis auf die Vorstudien zu entnehmen. (siehe: <http://www.hanslechner.at/projekte/357/ausstellung/>)

Unter den 7 Projekten, die die Stufe 2 erreicht haben, sind eine große Zahl sehr unterschiedlicher baulicher Lösungen vorzufinden. Nur für ein einziges Projekt wurde oben beschriebenes Konzept gewählt und zwar in einer Ausbildung, die frappant an das 'Vorkonzept' des KAV aus dem Jahr 2005 erinnert. Dieser Vorschlag stammt von Architekt W., dem der erste Rang durch die Jury im Dezember 2008 zuerkannt wurde.

Bei der Durchführung des Architekturwettbewerbes ist außerdem die ungewöhnliche Zusammensetzung der Vorprüfung und Jury (nicht stimmberechtigt) zu erwähnen, bei der etliche VertreterInnen des Konsortiums PSV teilgenommen haben, obwohl bis dato noch kein Zuschlag an das Bieterkonsortium erfolgt ist.

Auch in dem den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Vertragsentwurf heißt es in der Einleitung Absatz 1: 'Der Projektpartner wird auch die Fachplanungen für die Planung und Abwicklung dieses Projektes stellen.'

Weiters wurde in der Wettbewerbsordnung auf Seite 12 beschrieben: '... die technischen Fachplanungen, das sind insbesondere Tragwerksplanung, TGA-Planung, Verkehrsplanung und Medizintechnik-Planung, werden vom Errichterkonsortium bereitgestellt.' Daraus ergeben sich Fragen bezüglich der zeitlichen Abläufe, sowie der Ausschreibungs- und Vergabemodalitäten über vergebene Planungsaufträge der technischen Fachplanungen, da bis dato noch kein Zuschlag an das Konsortium PSV erfolgt ist (Beilage ./4).

Der Bekanntmachung über vergebene Aufträge ist zu entnehmen, dass nach der Bekanntmachung der Erstellung der Bau- und Ausstattungsbeschreibung für das Projekt

KHN am 18.10.2007 mit nur einem Anbieter am 19.12.2007 der Auftrag an die V. GmbH vergeben wurde. In einem Ergebnisprotokoll der Bewertungskommission des KAV vom 26.9.2007 wird erwähnt, das Ziel des Auftrages sei, 'ein spezifisches Raumprogramm zu erstellen, das dann der weiteren Planung und Ermittlung des Richtpreises zu Grunde gelegt werden kann'. Die Geschäftsführer der V. GmbH sind personenident mit den Geschäftsführern von der F. GmbH, die lt. KAV den Auftrag über die Begleitende Kontrolle des Projektes innehaben. Die sinnvolle Trennung von Planung, Ausführung und Kontrolle zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist somit nicht sichergestellt.

Auch im Hinblick auf die gesundheitspolitische Bedeutung des neuen KHN und in Anbetracht der Höhe der Realisierungskosten ist eine Überprüfung durch das Kontrollamt angebracht.

Insbesondere sollen folgende Fragestellungen bei der Prüfung berücksichtigt werden:

- 1. Wer wurde mit der Erstellung einer Vorstudie bzw. eines Vorkonzeptes und der Baukörperschemata beauftragt?*
- 2. Welche Planungs- und Architekturbüros hatten in den letzten Jahren Aufträge in Vorbereitung und Zusammenhang mit dem KHN Neubau?*
- 3. Welche Kosten entstanden für diese Vorstudien und Vorbereitungsarbeiten und von wem wurden sie getragen?*
- 4. Wie ist 'die hausinterne Architektenabteilung', von der die KAV Pressesprecherin Zimmermann gegenüber 'Die Presse' am 5.8.2009 gesprochen hat, personell zusammengesetzt und welchen Auftrag hat sie im Zusammenhang mit dem Projekt KHN?*
- 5. Warum wurden die Vorüberlegungen bzw. Bebauungsschemata nicht Teil der Ausschreibungsunterlagen für den Architekturwettbewerb?*
- 6. Gibt es personelle Querverbindungen zwischen KAV, dem ausgewählten Siegerprojekt, der Jury, dem Totalunternehmer und anderen in die Umsetzung involvierten Firmen, Organisationen, Entscheidungsebenen?*
- 7. Wurde bei der Durchführung des Wettbewerbes das Prinzip der Gleichbehandlung und Gleichinformation aller TeilnehmerInnen verletzt?*
- 8. Wenn ja, durch welche Institutionen, Personen, Führungsebenen?*

9. *Inwieweit ist die Zusammensetzung der Vorprüfung und der Jury des Architekturwettbewerbes vor Zuschlagserteilung an das Konsortium PSV sinnvoll?*
10. *Wussten die oben genannten StadträtInnen, dass das Vorkonzept nicht Teil der offiziellen Unterlagen war, die den WettbewerbsteilnehmerInnen zugänglich waren?*
11. *Wer trägt die administrative und wer trägt die politische Verantwortung für allfällige Fehler in der Durchführung des Wettbewerbes?*
12. *Wie hoch ist der materielle Schaden zu bemessen, der Mitbewerberinnen und dem öffentlichen Haushalt Wiens aus allfälligen Verfahrensfehlern erwächst?*
13. *Ist nachvollziehbar, ob und gegebenenfalls wie die Information über das 'Vorkonzept' des KAV zwischen den Jahren 2005 und 2008 an den siegreichen Architekten gelangt sein könnte und wer oder was steht hinter dem "Health Team" des Architekten W.?*
14. *War zum Zeitpunkt des 'Vorkonzeptes' bereits eine definitive Festlegung auf ein Grundstück getroffen worden?*
15. *Im Aktenvermerk der Magistratsabteilung 21 B liegt eine eindeutige Reihung der infrage kommenden Grundstücke für das Bauvorhaben KHN vor. In welchem Zusammenhang steht diese Prioritätensetzung zum Vergabeverfahren für das KHN, bei dem ein Totalunternehmer gesucht wurde, der auch ein Grundstück anzubieten hatte?*
16. *Welche Rolle spielt der nunmehrige Totalunternehmer PSV im Architektenwettbewerb?*
17. *Welche Personen/Firmen/Unternehmen kommen im Hinblick auf wesentliches Schlüsselpersonal beim Projekt KHN in unvereinbaren Rollen (z.B. Planer, Preisrichter, Kontrolle, Aufgabenbeschreibungen etc.) vor?*
18. *Wer verantwortet unvereinbare Besetzungen, welcher Schaden ist daraus bereits entstanden/kann dabei noch entstehen und stellen derlei Unvereinbarkeiten die ordnungsgemäße und kostengünstige Umsetzung des Projektes infrage?*
19. *Ist in der bisherigen Abwicklung des Projektes KHN der Verdacht auf Korruption zu erheben, insbesondere hinsichtlich einer unkorrekten Vergabe des Auftrages, Unvereinbarkeiten bei wichtigen Schlüsselkräften u.a. und wer ist dafür verantwortlich zu machen?*

20. *Warum wurde das Projekt in seiner Größe von ursprünglich 450 Betten auf nunmehr rd. 865 laufend nach oben korrigiert?*
21. *Inwieweit entsprechen die bereits vergebenen Planungsaufträge den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit (insbesondere der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen), Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit?*
22. *Inwieweit entspricht die bisherige Planung und Durchführung des Projektes KHN den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit?*
23. *Welche Zeit- und Kostenpläne wurden bisher für die Realisierung des Projektes erstellt, welche Abweichungen von diesen Plänen sind bisher festzustellen und wie sind diese begründet?"*

Das Kontrollamt hat die oben stehenden Fragen im Interesse der leichteren Lesbarkeit in fünf Themenbereiche zusammengefasst, wobei sich folgende Zuordnung ergab:

Die Fragen 1 bis 5, 10, 14 und 15 zum Themenkomplex Vorkonzept,
die Fragen 7 bis 9, 11, 12 und 16 zum Themenkomplex Architekturwettbewerb,
die Fragen 6, 13, 17 bis 19 zum Themenkomplex Personelle Verflechtungen und Unvereinbarkeiten,
die Frage 21 zum Thema Vergabe der bisherigen Planungsleistungen und
die Fragen 20, 22 und 23 zum Themenkomplex Bettenanzahl, Termin und Kostenpläne.

2. Vorgeschichte

2.1 Abwicklungsmodell des Krankenhausneubaues

Laut einem Aktenvermerk vom 7. April 2005 über eine Besprechung im Büro der damals für Gesundheit und Soziales zuständigen amtsführenden Stadträtin Mag.^a Renate Brauner verfolgte der KAV zunächst die Absicht, den Neubau des KHN konventionell abzuwickeln, wobei angedacht war, ein entsprechendes Grundstück zu erwerben und im Anschluss daran die Planungsleistungen und später die Bauleistungen zu vergeben. In der Folge wurde der Entschluss dahingehend geändert, dass das Vorhaben als Public Privat Partnership (PPP)-Modell realisiert werden soll, wobei das Finanzierungsvolumen für das Großbauvorhaben die primäre Begründung hierfür dargestellt hat. Wie aus

den aktuellen Projektunterlagen hervorging, beabsichtigte der KAV, die Beistellung des Grundstückes, die Errichtung und den allgemeinen Betrieb des Krankenhauses samt dessen Finanzierung einer privaten Partnerin bzw. einem privaten Partner zu übertragen und die Anlagen in der Folge zu mieten. Für die Planung und Errichtung war ein Vertragsmodell mit garantiertem Maximalpreis (GMP) beabsichtigt.

Bei solchen Modellen wird die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer - im gegenständlichen Fall eine Totalunternehmerin bzw. ein Totalunternehmer - bereits in einem Zeitpunkt beigezogen, in dem die endgültige Planung erst zu einem geringen Umfang vorliegt. Die frühe Einbeziehung der Totalunternehmerin bzw. des Totalunternehmers soll dazu führen, deren Know-how bei der noch zu erstellenden oder zu vervollständigenden Planung nutzen, um damit die bei der anschließenden Bauausführung anfallenden Baukosten verringern und für den Bauherrn kalkulierbar machen zu können.

Nach Abschluss dieses Teiles der Planung wird zwischen Totalunternehmerin bzw. Totalunternehmer und Auftraggeberin bzw. Auftraggeber ein entsprechender marktkonformer Maximalpreis ermittelt. Typischerweise einigen sich Auftraggeberin bzw. Auftraggeber und Totalunternehmerin bzw. Totalunternehmer am Ende der Vorentwurfsphase auf einen GMP. Je später dieser vereinbart wird, umso geringer ist das Kostenrisiko. Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber versucht so, eine Risikobegrenzung durch Vereinbarung des GMP für die Gesamtleistung zu erreichen.

Gelingt eine Einigung über den GMP, so hat die Totalunternehmerin bzw. der Totalunternehmer auch bei der Vergabe der SubunternehmerInnen-Leistungen in der Bauausführungsphase mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber eng und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Typisch für den GMP-Bauvertrag als Kooperationsvertrag zur Erzielung einer "win-win"-Situation ist die Vereinbarung, die Differenz zwischen dem GMP und den von der Totalunternehmerin bzw. vom Totalunternehmer nachzuweisenden, unterhalb des GMP liegenden tatsächlichen Kosten nach einem vereinbarten Modus aufzuteilen. Die Abrechnung der Bauleistungen erfolgt nach dem Prinzip der "gläsernen Taschen" bzw. der "open-books". Hieraus folgt unmittelbar die Verpflichtung, der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner über alle für die Abrechnung relevanten Kosten umfassend Auskunft zu geben.

Wird dabei die vereinbarte Obergrenze unterschritten, so erhält die Totalunternehmerin bzw. der Totalunternehmer einen auf der Grundlage der Einsparung - in der Regel nach einem vertraglich definierten Verteilungsschlüssel - berechneten Bonus. Dies soll für die Totalunternehmerin bzw. den Totalunternehmer den Anreiz schaffen, auch bei der Heranziehung von Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmern auf eine möglichst wirtschaftliche Vergabe zu achten. Kosten, die den einmal vereinbarten GMP übersteigen, trägt hingegen die Totalunternehmerin bzw. der Totalunternehmer selbst, sofern die Mehrkosten nicht auf Änderungen zurückgehen, die der Sphäre der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers zuzuordnen sind.

Zentraler Punkt bei dieser Methode ist daher die Ermittlung des GMP. Über ihn bestimmen sich die Vorteile für die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber (Einsparung) und die Totalunternehmerin bzw. den Totalunternehmer (Gewinn und Bonus). Der GMP ist kein durch Ausschreibung im Wettbewerb ermittelter Betrag. Er kann auf der Grundlage der in diesem Zeitpunkt vorhandenen Planungsschärfe nur mehr oder weniger genau geschätzt werden. Er wird allein zwischen Auftraggeberin bzw. Auftraggeber und Totalunternehmerin bzw. Totalunternehmer ausgehandelt, ohne dass MitbewerberInnen in Form von Konkurrenzangeboten darauf Einfluss hätten.

Die Aufgabe, einen den Marktgegebenheiten angemessenen GMP festzulegen, ist deshalb problematisch, weil zum Zeitpunkt, in dem der GMP vereinbart werden soll, die Planung zu einem wesentlichen Teil noch nicht die für eine exakte Kostenermittlung erforderliche Schärfe hat, sondern oft nur in Form einer Vorentwurfs- oder bestenfalls Entwurfsplanung mit in dieser Phase nicht endgültigen Funktions- und Ausstattungsbeschreibungen vorliegt. Das übliche Streumaß der Schätzkosten im Stadium der Vorentwurfsplanung liegt bei etwa +/- 15 % bis 20 %.

Gelingt keine Einigung über die Errichtungskosten und kommt daher kein GMP-Vertrag zustande, werden der Bieterin bzw. dem Bieter die ihr/ihm im Verlauf des vorvertraglichen Verhandlungszeitraumes erwachsenen Kosten gegen Nachweis vergütet und die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber wickelt das Bauvorhaben entweder mit Eigenpersonal ab oder wählt eine andere Realisierungsform.

Im Fall des KHN wurde dieses Szenario vom KAV von Anbeginn an als sogenannter "Plan B" in der Weise geregelt, dass der KAV die bis Dezember 2010 befristete Option für den Kauf des Grundstückes ausübt, in der Folge die noch offenen Leistungen, z.B. die örtliche Bauaufsicht sowie auch die Bauleistungen im Wettbewerb vergibt und auf diesen Grundlagen den Neubau realisiert.

Stellungnahme der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverband":

Zur Umsetzung dieses "Plan B" hat der KAV folgende Maßnahmen gesetzt:

- Unmittelbare Einräumung der Option auf den Kauf der Liegenschaft durch den KAV mit Option vom 27. Februar 2008;
- Regelung zur Vermeidung von Schadenersatz im Zusammenarbeitsvertrag vom 18. Dezember 2008;
- KAV-seitig bereits erteilte Aufträge aufgrund EU-weiter Ausschreibungen der folgenden Leistungen:
 - Architekturplanung,
 - Raum- und Funktionsprogramm,
 - Bau- und Ausstattungsbeschreibung,
 - Begleitende Kontrolle,
 - Betriebsorganisation,
 - Agenturleistungen.

Das Kontrollamt stand einer Vertragsvariante mit einem GMP aus mehreren Gründen kritisch gegenüber. Zum einen deshalb, weil die Errichtungskosten des Krankenhauses nicht im Wettbewerb sondern im Verhandlungsweg unter Zugrundelegung von Kostenkennwerten ermittelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kostenkennwerte insbesondere von Sonderbauten, wie sie Krankenhäuser darstellen, von vielen Parametern beeinflusst werden und kaum vergleichbare Objekte mit vergleichbaren Gegebenheiten und Umgebungsbedingungen existieren. Vielmehr werden im GMP-Bauvertrag

die Errichtungskosten unter Ausschluss des Preiswettbewerbes durch Schätzung und Verhandlung ermittelt. Nach Meinung des Kontrollamtes erscheint diese Vorgangsweise für öffentliche AuftraggeberInnen nicht unproblematisch. Der Preisverhandlung liegt außerdem oft nur eine Vorentwurfsplanung, bestenfalls eine Entwurfsplanung zugrunde, deren Schärfe und Genauigkeit der einer mit Ausführungs- und Detailplänen untermauerten Ausschreibungsplanung nicht annähernd nahekommt. Zahlreiche Projektänderungen und -korrekturen - auch durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber selbst veranlasst - mit den bekannten Folgeerscheinungen, wie Termin- und Kostenüberschreitungen - sind dadurch nicht auszuschließen. Außerdem war für das Kontrollamt im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht erkennbar, dass der PPP-Partner mit seiner frühen Einbindung nennenswertes zusätzliches Know-how in das Projekt eingebracht hätte. Das für das gegenständliche Projekt erforderliche Know-how steuerte nach Einschätzung des Kontrollamtes primär der KAV und die von ihr beauftragte Begleitende Kontrolle bei.

Wie die Projektleiterin in diesem Zusammenhang mitteilte, habe der KAV im Rahmen der Entwicklung des Vertragsmodells dessen Vor- und Nachteile nochmals ausgelotet. Die Überlegungen hätten dazu geführt, vom klassischen GMP-Modell abzuweichen und den Errichtungsvertrag auf der Grundlage eines Pauschalpreises abzuschließen, wobei von der Bonusregelung Abstand genommen werden soll. Eine endgültige Entscheidung über die Art des Vertragsmodells war bei Abschluss der gegenständlichen Prüfung noch nicht getroffen worden.

Der KAV verfolgt in den Verhandlungen mit dem Konsortium PSV ein Pauschalpreismodell auf Elementebasis. Damit wird eine wirtschaftliche und transparent nachvollziehbare Vorgehensweise sichergestellt.

2.2 Verfahrensmodell KHN

Der KAV führte im Mai 2006 ein EU-weites und im Amtsblatt der EU bekannt gemachtes Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe einer Bauleistung, u.zw. zur "Planung, Errichtung und Bereitstellung (Inbestandgabe) eines Schwerpunkt-

krankenhauses mit 600 bis 850 Betten und Ambulanzen" durch. Laut der Bekanntmachung sind alle Leistungen inkl. der medizinischen und nichtmedizinischen Betriebsausstattung durch eine Totalunternehmerin bzw. einen Totalunternehmer zu erbringen. Gemäß Pkt. 8 des Teilnahmeantrages beschränkt sich der Betrieb auf die nicht krankenhausspezifische Betriebsführung und Erhaltung, die Versicherung, die Pflege der Grünanlagen und den winterlichen Räumdienst, die Instandhaltung der Fassaden und des Daches, den Betrieb der primären Versorgungseinrichtungen, wie Hochspannungsanlagen und Trafoanlagen, der Übergabestation der Fernwärmeversorgung oder Förderanlagen. Der übrige Krankenhausbetrieb wird hingegen vom KAV selbst geführt.

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge war der 16. Juni 2006. Gemäß Bekanntmachung war eine Vertragslaufzeit von 720 Monaten (60 Jahre) ab Auftragsvergabe vorgesehen. Im Pkt. 8 der Teilnahmeanträge ist u.a. ausgeführt, dass im Interesse der bautechnischen und städtebaulichen Optimierung die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer die Verpflichtung trifft, die für die Planung des Krankenhauses verantwortliche Architektin bzw. den Architekten über einen Architekturwettbewerb entsprechend den Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaues der Gemeinde Wien auszuwählen.

Gemäß Pkt. 3.1 der Teilnahmeunterlagen ist das Verhandlungsverfahren in drei Phasen gegliedert. Die Phase eins, die im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung bereits abgeschlossen war, umfasste den Wettbewerb zur Ermittlung des besten Krankenhausprojektes samt Standort- und Planungsqualität. Die Phase zwei, die ebenfalls bereits absolviert worden war, hatte das Verhandlungsverfahren mit den qualifizierten Bewerberinnen bzw. Bewerbern der Phase eins zum Inhalt. In Phase drei erfolgt die Ausarbeitung der Projekte zu wirtschaftlichen Angeboten samt Ermittlung des Preises. Gemäß Pkt. 3.2 der Teilnahmeunterlagen war der Zuschlag für März 2007 vorgesehen.

Nach Pkt. 9.1 der Teilnahmeunterlagen betreffend die Auswahl der TeilnehmerInnen für die zweite Phase des Verhandlungsverfahrens ist festgelegt, dass von jenen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern, welche die Mindestanforderungen der Eignungsprüfung anhand der Auswahlkriterien erfüllen, mindestens die fünf besten BewerberInnen zur Teilnahme an der zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden.

In den Teilnahmeunterlagen ist im Pkt. 8 angeführt, dass die Liegenschaft "zur Gänze im 21. Wiener Gemeindebezirk zu liegen hat". Als Mindestgröße wurden 50.000 m² angegeben.

Insgesamt gaben nur drei BewerberInnen Teilnahmeanträge ab, davon zwei Bewerber mit je einem Projekt und das Konsortium PSV mit zwei Projekten. Im Protokoll der Bewertungskommissionssitzung vom 14. Juli 2006 ist festgehalten, dass nur das Konsortium PSV mit seinen beiden Projekten die nötige Mindestpunktzahl erreichte. Nach zwei Einsprüchen beim Vergabekontrollsenat Wien (VKS), denen stattgegeben wurde, erfolgte eine neuerliche Bewertung. Dabei verblieben zwei BewerberInnen mit drei Grundstücken (das Konsortium PSV mit zwei Grundstücken und die K. AG mit einem Grundstück).

Da die K. AG den Verfügungsnachweis, der von Beginn an in den Teilnahmeunterlagen gefordert war, über das von ihr namhaft gemachte Grundstück nicht erbringen konnte, zog diese ihre Teilnahme am weiteren Verhandlungsverfahren mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 zurück.

Im Pkt. 8 des Teilnahmeantrages findet sich der Hinweis auf das Intranet des KAV, wonach er "parallel zum Vergabeverfahren" "die betriebsorganisatorischen Vorgaben, das Raum- und Funktionsprogramm, die Bau- und Ausstattungsbeschreibung und die Grundlagen für den Architekturwettbewerb" erarbeitet. Dort findet sich auch die Darstellung der umfangreichen KAV-internen Projektorganisation. Diese nennt als Kernteam neben dem Generaldirektor des KAV als Projektauftraggeber und der Projektleiterin die Bereiche Betriebsorganisation, Facility Management, Bauvorhaben, NutzerInnen einbindung, Kommunikation, Transfer Management. Nicht zum Kernteam, jedoch zur Aufbauorganisation gehören noch die Bereiche Medizin, Pflege, Medizintechnik, Leistungsplanung und -abstimmung, Projektbegleitungen Finanzen, Recht und Personal.

2.3 Zusammenarbeitsvertrag zwischen KAV und dem Konsortium PSV

Am 18. Dezember 2008 schloss der KAV mit dem Konsortium PSV einen Zusammenarbeitsvertrag ab. Vorauszuschicken war, dass der KAV im noch laufenden, EU-weit be-

kanntgemachten Verhandlungsverfahren die am besten geeignete Liegenschaft in Kooperation mit dem Bereitsteller des KHN ermittelte. Die Verhandlungen über das Realisierungskonzept des Konsortiums PSV sowie über die Vorgaben des KAV in Bezug auf das gegenständliche Projekt hatten sich im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung in der dritten und letzten Phase des Verfahrens befunden.

Im Zusammenarbeitsvertrag wurde klargestellt, dass die Verhandlungen keinerlei Verpflichtung zum Abschluss von Verträgen nach sich ziehen können und aus vergaberechtlicher Sicht keine Zuschlagserteilung im noch laufenden Verhandlungsverfahren darstellen.

Der Vertrag war im Prüfungszeitpunkt bis 31. Dezember 2009 wirksam. Im Fall des Ablaufes der Wirksamkeit dieses Vertrages - beispielsweise durch Widerruf des Verhandlungsverfahrens - stehen weder dem KAV noch dem Konsortium PSV irgendwelche wechselseitigen Ansprüche - insbesondere keine Entgelt- oder Schadenersatzansprüche - zu. Ausgenommen davon sind nur jene Kosten, deren Übernahme gesondert vereinbart wird.

Der Zusammenarbeitsvertrag wurde am 22. Dezember 2009 um ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 2010 einvernehmlich verlängert.

2.4 Vereinbarung zwischen KAV und dem Konsortium PSV über den Ersatz der Projektkosten

Ebenfalls am 18. Dezember 2008 schloss der KAV mit dem Konsortium PSV auch eine Vereinbarung über den Ersatz von Projektkosten ab. Einleitend wird in dieser Vereinbarung festgehalten, dass im Zuge der dritten Phase des Verhandlungsverfahrens Kosten und Aufwände auf beiden Seiten angelaufen sind. Auf Seite des Konsortiums PSV wurden die Probebohrungen, Vermessungen, die Einrichtung einer Serverplattform, die Erarbeitung von Grundlagen für die Flächenwidmung, die Mitwirkung in den Arbeitsgruppen des KAV, Planungen, insbesondere Fachplanungen und die Erstellung des Finanz- und Businessplanes angeführt.

Vereinbart wurde, dass die Projektkosten im Fall der Zuschlagserteilung an das Konsortium PSV in die Gesamtprojektkosten einfließen würden. Sollte der Zuschlag nicht bis zum 31. Dezember 2009 erteilt worden sein, wäre das Konsortium PSV berechtigt, über die Projektkosten Rechnung zu legen, die nach einem Monat zur Zahlung fällig werden würden.

Die Zahlungsfrist wurde am 18. Dezember 2009 einvernehmlich auf 31. Dezember 2010 verlängert.

2.5 Planungswerkvertrag zwischen dem KAV und der AW. GmbH bzw. dem Konsortium PSV

Nach Durchführung des Architekturwettbewerbes im Jahr 2008 beauftragte der KAV am 26. März 2009 die AW. GmbH mit der Vorentwurfs-, Entwurfs- und Einreichplanung, der künstlerischen und Teilen der technischen Oberleitung, der Kostenberechnungsgrundlage und der Ausführungs- und Detailplanung. Mit einer Zusatzvereinbarung vom 17. April 2009 kamen die VertragspartnerInnen überein, dass die AW. GmbH die Vorentwurfs-, Entwurfs- und Einreichplanung als Grundlage für die Kostenermittlung im Auftrag des KAV erbringt. Der übrige Teil der Planung inkl. aller Fachplanungen wird - bei positivem Abschluss des Errichtungsvertrages - vom Konsortium PSV beauftragt. In der bereits erwähnten Zusatzvereinbarung wurden Honorarsätze für die o.a. Leistungen in der Höhe von rd. 16,9 % der geschätzten Errichtungskosten vereinbart.

Bereits in der Wettbewerbsordnung zum Neubau des KHN wurde festgehalten, dass im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit der Gewinnerin bzw. dem Gewinner des Architekturwettbewerbes die "architektonische Planung bis einschließlich der Einreichplanung jedenfalls vergeben wird". Sofern die Zusammenarbeit mit der Planerin bzw. dem Planer zur Zufriedenheit des KAV ablaufen würde, "sollen auch die weiteren Teilleistungen bis zur Ausführungsplanung" mit der Gewinnerin bzw. dem Gewinner des Wettbewerbes abgewickelt werden. Aus vergaberechtlicher Sicht ergaben sich gegen diese Vorgangsweise keine Einwände.

2.6 Annex 1 zur Vereinbarung über den Ersatz von Projektkosten samt Planungswerkvertrag PSV für die Dauer des Verhandlungsverfahrens, abgeschlossen zwischen dem KAV und der AW. GmbH bzw. dem Konsortium PSV

Am 3. April 2009 schloss der KAV mit dem Konsortium PSV eine Ergänzung der Vereinbarung vom 18. Dezember 2008 über den Ersatz von Projektkosten ab. Mit dieser Vereinbarung wurde das Konsortium PSV mit der "gesamten (haus)technischen Planung zumindest bis zu einer abgeschlossenen Vorentwurfsplanung" beauftragt. Der genaue Inhalt der durchzuführenden Maßnahmen und die Höhe der Kosten wurden in einem Planungswerkvertrag vom 30. März 2009 vereinbart. Sollte unmittelbar nach Abschluss der Vorentwurfsplanung entweder kein Zuschlag an das Konsortium PSV erteilt oder die Verhandlungen abgebrochen werden, so verpflichtete sich das Konsortium PSV auf Wunsch des KAV dazu, die Maßnahmen in Bezug auf die Teilleistung Entwurf zu erbringen. Zu einer Übernahme und Erbringung von Maßnahmen über die Teilleistung Entwurf hinaus ist das Konsortium PSV ohne vorherigen Zuschlag weder berechtigt noch verpflichtet.

Im Planungswerkvertrag wurde vereinbart, dass das Konsortium PSV "mit allen Planungs- und Konsulentenleistungen für das KHN" beauftragt wird, soweit nicht einzelne Leistungen in diesem Vertrag ausdrücklich vom Leistungsumfang des Konsortiums PSV ausgenommen sind. Ausgenommen sind jene Planungs- und Konsulentenleistungen, die der KAV beauftragt hat. Die dem Konsortium PSV übertragenen Fachbereiche der Planung umfassen 51 % der Architekturplanung und die Innenraumgestaltung, die technische Gebäudeausrüstung, die statische Berechnung, Medizintechnik, sonstige Fachbereiche, Leistungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG), die örtliche Bauaufsicht, die Projektsteuerung sowie sonstige Planungs- und Konsulentenleistungen.

Das Konsortium PSV verpflichtete sich, mit der Begleitenden Kontrolle umfassend zu kooperieren und ihr unaufgefordert alle vertragsmäßig dem KAV zu übermittelnden Daten betreffend Kosten, Termine, Qualität usw. zur Verfügung zu stellen. Solche Kooperationsverpflichtungen wurden für den Bereich der Betriebsorganisation, Bau- und Ausstattungsbeschreibung und für das Raum- und Funktionsprogramm bedungen. Im

Planungswerkvertrag wurden verschiedene Prozentsätze für die Honorare der einzelnen Fachbereiche in der Höhe von rd. 14 % der geschätzten Errichtungskosten vereinbart.

Dem KAV steht ein jederzeitiges vertragliches Rücktrittsrecht zu, wobei der Rücktritt nicht an das Vorliegen von Gründen gebunden ist. In diesem Fall werden die bis dahin erbrachten Leistungen ohne Zuschläge verrechnet. Der KAV behielt sich darüber hinaus das Werknutzungsrecht an den übergebenen Plänen und sonstigen Unterlagen vor.

Aus vergaberechtlicher Sicht war festzuhalten, dass diese Auftragsvergabe kein gesondertes Verfahren im Sinn des BVergG 2006 sondern eine Vergütung von notwendigen Leistungen gem. § 111 Abs. 3 BVergG 2006 darstellt. Festzuhalten war, dass die vom KAV gewählte Vorgangsweise eine Konsequenz der gesamten Abwicklung des Bauvorhabens ist, da der KAV nur mit dem Konsortium PSV einen diesbezüglichen Vertrag schließen kann.

2.7 Projektfortschritt im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung

Im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung war der KAV damit befasst, die Errichtungskosten mit dem Konsortium PSV zu ermitteln. Wie die Prüfung ergab, waren die Planungsarbeiten der AW. GmbH im Prüfungszeitraum im Stadium der Vorentwurfsplanung. Die KAV-interne Projektleitung war damit befasst, Nutzflächen in der Planung zu optimieren, Nutzeranforderungen zu entwickeln und in die Planung einzubringen, die Grundlagen für die Kostenermittlung zu erstellen und Kennzahlen zu eruieren sowie die diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Konsortium PSV vorzubereiten.

3. Themenkomplex Vorkonzept

3.1 Frage 1: Wer wurde mit der Erstellung einer Vorstudie, bzw. eines Vorkonzeptes und der Bauköperschemata beauftragt?

Der KAV hatte im Herbst 2003 die erforderliche Größe des neuen Krankenhauses als Sozialmedizinisches Zentrum Nord im 21. Wiener Gemeindebezirk mit 600 bzw. 800 Betten abgeschätzt. Zusätzlich wurde überlegt, auf demselben Standort ein Geriatriezentrum für 240 Betten zu errichten.

Um erste Anhaltswerte über das Ausmaß des hierfür notwendigen Bauvolumens und damit einhergehend die erforderliche Grundstücksgröße zu erhalten, entschloss sich der KAV, eine Bebauungsstudie auszuarbeiten. Der damalige Generaldirektor des KAV beauftragte mit dieser Aufgabe intern die damalige Teilunternehmung 3 - Technische, wirtschaftliche und sonstige Serviceeinrichtungen (TU 3). Diese definierte in der Folge den Leistungsumfang für die oben genannten zwei Spitaloptionen und ermittelte mit Erfahrungswerten aus internen Planungshandbüchern die benötigten Nutzflächen.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Infrastrukturflächen (Verkehrswege, Garagen, Energieversorgung usw.) erachtete es die TU 3 für sinnvoll, ihren Überlegungen eine geeignete und zeitgemäße Bautypologie zugrunde zu legen. Sie holte zu diesem Zweck Informationen über die Baukörperkonfiguration internationaler Krankenhausneubauten mit annähernd vergleichbarer Größe ein. Die Untersuchungen zeigten, dass bei modernen Krankenhausbauten grundsätzlich drei Grundtypologien der Bauweise Anwendung finden, nämlich eine kammartige Bauform, ein Zentralbau und Pavillons. Die Vergleiche mit internationalen Beispielen ließen erkennen, dass die Grundtypologien in einigen Fällen teils modifiziert und teils kombiniert wurden, um das Bauwerk den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, vor allem der Grundstücksconfiguration und der Verkehrserschließung anzupassen.

Grundsätzlich kammartige Anordnungen der Baukörper weisen beispielsweise das Landeskrankenhaus (LKH) Klagenfurt, das LKH Vöcklabruck, das Klinikum Minden (Deutschland) und das Katholische Krankenhaus St. Johann Nepomuk in Erfurt (Deutschland) auf.

Die TU 3 neigte einer kammartigen Konfiguration aus wirtschaftlicher und funktioneller Sicht für das neue KHN zu. Andere Typologien - wie etwa ein verdichteter Zentralbau, pavillonartige Lösungen oder Mischformen der genannten Möglichkeiten wurden in diesem Zusammenhang nicht untersucht.

Aufbauend auf das Bebauungsschema mit einer Kammstruktur entwarf die TU 3 in der Folge ein Planungskonzept, das einen dreigeschossigen Haupttrakt, der den Rücken

des Kammes bildete, und mehrere viergeschossige Nebentrakte, welche die Zähne des Kammes darstellten, umfasste. Sie situierte den Baukörper in einer rechteckigen Liegenschaft derart, dass der Haupttrakt entlang der Liegenschaftsgrenze lag und sich die einseitig angeordneten Nebentrakte in die Tiefe der Liegenschaft erstreckten.

Wie das ausgearbeitete Vorkonzept zeigte, wurden im Haupttrakt die Flächen für die Aufnahmestation, die Erstversorgung, die Institute, die Verwaltungsräumlichkeiten und die Operationsbereiche situiert. Die Ambulanzen und Pflegestationen wurden in den viergeschossigen Nebentrakten angeordnet. Innerhalb der Nebentrakte wurden die Ambulanzen im Erdgeschoß in unmittelbarem Anschluss an den Haupttrakt und in dessen Fortsetzung die Pflegestationen sowohl im Erdgeschoß als auch in den Obergeschossen vorgesehen. Die einzelnen Nebentrakte waren zusätzlich zur primären Verbindung über die sogenannte Magistrale im Haupttrakt durch einen weiteren Verbindungsgang erschlossen. Diese Nebenmagistrale war auf halber Tiefe der Kammzähne angeordnet.

Ein weiterer Nebentrakt war für den Kindergarten vorgesehen. In den beiden flankierenden Außenzähnen des Kammes waren die Energieversorgung der Wirtschaftshof und weitere nicht beschriebene Nutzungen untergebracht. Entlang der hinteren Grundgrenze wurde ein dreigeschossiges Geriatriegebäude positioniert. Zwischen den Pflegestationen und dem an der hinteren Grundgrenze gelegenen Geriatriezentrum sah das Konzept die Grünfläche des Spitals vor. Die Pflgetrakte waren auf diese Weise von allen Seiten baulich abgeschirmt und damit von Schallimmissionen weitgehend geschützt.

Der bauliche Unterschied zwischen den zwei optionalen Größen lag in der Anzahl der Nebentrakte. Für die Variante eines Krankenhauses mit 600 Betten waren vier, für das 800 Betten umfassende Krankenhaus fünf Nebentrakte für Ambulanzen und Pflegestationen vorgesehen. In beiden Fällen kamen noch - wie oben dargestellt - jeweils ein weiterer Nebentrakt für den Kindergarten und die zwei an den seitlichen Grundgrenzen flankierenden Nebentrakte des Wirtschaftshofes und der Energieversorgung hinzu. Insgesamt hatten die dargestellten Krankenhauskonzepte somit sieben bzw. acht Zähne.

Zu bemerken war hierzu, dass eine Kammstruktur mit drei- bis viergeschossigen Baukörpern naturgemäß eine entsprechend große bebaubare Liegenschaftsfläche erfordert. Im gegenständlichen Fall ermittelte die TU 3 für das Krankenhaus mit 600 Betten samt Geriatriezentrum 6 ha, für die Version mit 800 Betten 2 ha mehr.

Für die zeichnerische Darstellung der zuvor beschriebenen Planungsüberlegungen der TU 3 beauftragte der KAV im November 2003 die Architektin F. Deren Aufgabe bestand darin, Grundrisse und Schaubilder der gewählten Bebauungsstudie anzufertigen. Die Architektin erbrachte die Leistungen bis Dezember 2003 auftragsgemäß und erhielt dafür ein Honorar von rd. 2.500,-- EUR (dieser Betrag und alle folgenden Beträge inkl. USt).

Die gezeichneten Schaubilder gaben einen Überblick über die beiden Krankenhausoptionen. Dargestellt waren die wesentlichen Kennzahlen der Baumassen und Nutzungen sowie ein Grundriss, eine schematische Darstellung der Geschosse und einige dreidimensionale Ansichten. Die Ausarbeitung hatte den Charakter einer Baumassenstudie, die dazu dienen sollte, einen ersten groben Überblick über die baulichen und liegenschaftsbezogenen Anforderungen an das neue Krankenhaus zu liefern.

Etwas mehr als ein Jahr später, im Februar 2005, erstellte die TU 3 eine weitere Baumassenstudie, wobei diesmal von einem 450-Betten-Krankenhaus mit Erweiterungsmöglichkeiten ausgegangen wurde. Im Gegensatz zur vorhergehenden Studie war kein Geriatriezentrum mehr vorgesehen. Wie bereits eingangs erwähnt, ging der KAV im damaligen Zeitraum noch von einer konventionellen Abwicklung des 450-Betten-Krankenhausneubaus mit Grundstückserwerb durch die Stadt Wien und anschließender Vergabe von Planungs- und Bauleistungen durch ihn selbst aus. Wie sich zeigte, wurde diese Absicht später nicht weiter verfolgt.

Der Bautyp in Form eines Kammes war nach wie vor der gleiche, wie bei den beiden vorhergehenden Studien aus dem Jahr 2003. Vorgesehen wurde wieder ein an der Grundgrenze situierter dreigeschossiger Haupttrakt, der die Eingangshalle sowie Untersuchungs- und Behandlungsräume enthielt. In die Tiefe der Liegenschaft erstreckten

sich aufgrund der geringeren Bettenanzahl nicht mehr acht, sondern nur mehr vier, jeweils viergeschossige Nebentrakte mit den Pflegestationen und Ambulanzen im Erdgeschoß. Der Kindergarten sowie ein eigener Wirtschaftshof wurden an den seitlichen Grundgrenzen situiert, waren aber nicht mehr mit dem Haupttrakt verbunden. Ferner wurde eine Tiefgarage mit 600 Stellplätzen vorgesehen.

Die Überlegungen wurden nunmehr intern von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des KAV zeichnerisch umgesetzt, wobei die grafische Ausformung auf der von der Architektin F. im Jahr 2003 gelieferten Zeichengrundlage basierte. Die dreidimensionalen Ansichten zeigten lediglich das Rendering der Baukörper ohne jegliche architektonische Ausformungen. Das Kontrollamt merkte an, dass das Erstellen einer Bebauungsstudie bzw. eines Baumassenmodells im Zuge einer Grundstückssuche in der beschriebenen Genauigkeit eine wesentliche Voraussetzung darstellt, um die grundlegenden Anforderungen an die Immobilie ausreichend exakt und umfassend zu formulieren.

Hinsichtlich der in der Begründung des gegenständlichen Prüfersuchens enthaltenen Behauptung, zwischen dem Vorkonzept des KAV und dem Wettbewerbsbeitrag von Architekt W. bestünden frappante Ähnlichkeiten, war Folgendes anzumerken:

Wie der Vergleich des Wettbewerbsbeitrages mit dem vom KAV im Jahr 2005 in das ÖBB-Areal situierte Vorkonzept zeigte, wiesen beide Ausarbeitungen in der Tat sowohl grundsätzliche konzeptionelle Ähnlichkeiten, in einigen Teilbereichen Übereinstimmungen auf. Konzeptionelle Ähnlichkeiten betrafen vor allem die Wahl der Kammstruktur an sich und die Situierung des Krankenhauses auf dem Grundstück längsseitig entlang der Floridsdorfer Hochbahn und breitseitig entlang der Brünner Straße. Hinsichtlich der Platzierung einiger Nutzungen fiel besonders ins Auge, dass in beiden Fällen der Wirtschaftshof und der Kindergarten an nahezu gleicher Position im Norden des Grundstückes entlang der Floridsdorfer Hochbahn angeordnet und die Erschließung über zwei Magistralen (eine Haupt- und eine Versorgungsmagistrale) vorgesehen wurde. Die Baukörper der genannten Nutzungen stehen in beiden Fällen mit dem Haupttrakt des Krankenhauses baulich nicht in Verbindung.

Bei näherer Betrachtung aller 37 Wettbewerbsbeiträge war dieser Umstand der teilweisen Übereinstimmung jedoch zu relativieren. So schien die generelle Anordnung der Baukörper entlang der Floridsdorfer Hochbahn einerseits und der Brünner Straße andererseits weitgehend durch die Grundstücksform und die Verkehrserschließung bedingt. Die von den Verkehrsträgern zu erwartenden Schallimmissionen lagen aus planerischer Sicht die Überlegung nahe, entlang dieser Verkehrsbänder Baukörper mit untergeordneter Nutzung, wie sie ein Garagengebäude und der Wirtschaftstrakt darstellen, zur Abschirmung der Bettentrakte anzuordnen. Ebenso war es naheliegend, die Bettentrakte nach Süden zur Sonne hin auszurichten, was nicht nur dem beabsichtigten Wohlfühlcharakter des KHN entgegen kommt, sondern auch aus gebäudeenergetischer Sicht von Vorteil ist. Wie die Prüfung ergab, war nicht nur die Planung der Wettbewerbssiegerin von diesen Überlegungen geleitet, sondern auch jene von zwölf anderen TeilnehmerInnen bzw. Teilnehmern, die den Hauptbaukörper des Krankenhauses ähnlich dem Vorkonzept positionierten. Sogar 18, also knapp 50 % der TeilnehmerInnen bzw. Teilnehmer befanden es für sinnvoll, nach Süden ausgerichtete Bettentrakte und untergeordnete Baukörper im Norden des Grundstückes zur Abschirmung gegen Schallimmissionen vorzusehen. 14 der 37 Wettbewerbsbeiträge wiesen eine Kammstruktur auf.

Zur Anordnung von Magistralen war zu bemerken, dass diese eine der wirtschaftlichsten Möglichkeiten zur inneren Erschließung eines Krankenhauses darstellen und in den Auslobungsunterlagen zum Architekturwettbewerb auf die Vorteile der inneren Erschließung durch Magistralen ausdrücklich hingewiesen wurde. Wenn WettbewerbsteilnehmerInnen diesem Hinweis gefolgt sind, so stellt dies nach Meinung des Kontrollamtes nicht zwangsläufig ein Indiz für unzulässige Indiskretionen zwischen Auslober und WettbewerbsteilnehmerInnen dar. Auch hier zeigte die Prüfung des Wettbewerbsergebnisses durch das Kontrollamt, dass neben der Wettbewerbssiegerin auch eine Reihe weiterer TeilnehmerInnen zwei Magistralen konzipiert hatten.

Das Kontrollamt konfrontierte diesbezüglich auch Architekt W. mit der Behauptung, er habe gegenüber seinen MitbewerberInnen Informationsvorteile genossen. Er erklärte dazu, das Bebauungsschema des KAV wäre ihm in keiner Weise bekannt gewesen.

Der Kammtypus habe in der Krankenhausarchitektur schon eine längere Tradition. Ein gutes Drittel der beobachtbaren Krankenhausprojekte der letzten 40 Jahre in Deutschland, Schweiz und Österreich weise eine Kammstruktur auf. Jedenfalls stelle diese Struktur nur einen Teil seines städtebaulichen Entwurfes dar. Die Hauptkompositionselemente seien die Piazza an der Brünner Straße, der kompakte Kernbereich mit den Atrien, die kammartige Auflösung nach Süden mit direkter Parkzuordnung aber auch die Anordnung der einzelnen Spitalsfunktionen zueinander.

Wie die Prüfung ferner ergab, hatte - abgesehen von der oben beschriebenen internen Ausarbeitung durch MitarbeiterInnen des KAV - auch die HL. GmbH, die mit der Verfahrensabwicklung des Architekturwettbewerbes beauftragt war, unmittelbar vor der Erstellung der Auslobungsunterlagen für den Architekturwettbewerb im April 2008 eine Bebauungsstudie im Wert von rd. 15.400,-- EUR ausgearbeitet. Laut KAV wäre die HL. GmbH mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zwecks Layouterstellung als Vorlage für die WettbewerbsteilnehmerInnen beauftragt worden. Ihre in Grundrissen und dreidimensionalen Ansichten dargestellte Bebauungsstudie bezog sich im Gegensatz zum Vorkonzept des KAV bereits konkret auf die Liegenschaft der ÖBB - Hauptwerkstätte und beanspruchte die gesamte Grundstücksfläche von 12 ha. Die Studie der HL. GmbH wurde als Blockrandbebauung ausgeführt, wobei die Pflgeetrakte entlang der Nordbahn angeordnet wurden. Es bestanden in diesem Fall somit keine Ähnlichkeiten mit den Bebauungsstudien, die vom KAV intern erstellt wurden.

Eine weitere Bebauungsstudie, die sich außerhalb des Architekturwettbewerbes konkret auf die Liegenschaft der ÖBB - Hauptwerkstätte bezog, war im Verhandlungsverfahren vom Konsortium PSV ausgearbeitet worden. Die Auswahlkriterien des Verhandlungsverfahrens sahen die Erstellung einer Bebauungsstudie zur Beurteilung der Eignung der angebotenen Liegenschaft für eine Krankenhausbebauung vor. Das gegenständliche Baukonzept stellte mehrere freistehende Nord-Süd ausgerichtete Baukörper in Zeilenbauweise dar. Eine Ähnlichkeit mit dem Vorkonzept des KAV oder Beiträgen des späteren Architekturwettbewerbes war auch hier nicht zu erkennen.

Die Techniker der TU 3 bildeten eine kammartige Lösung ab, wo-

bei in den Jahren 2003 bis 2005 von Bauklasse IV (bis 21 m Gebäudehöhe) auszugehen war.

Aufgrund dieser vergleichsweise geringen Gebäudehöhe von 21 m wurden dementsprechend größere Grundstücke besser bewertet als kleinere. Der Flächenbedarf für ein Gebäude, das nur 21 m hoch errichtet werden darf, ist deutlich höher als für ein "Hochhaus" bzw. einen Zentralbau.

Zum Zeitpunkt der Auslobung des Architekturwettbewerbes im Jahr 2008 war bereits bekannt, dass für die zu bebauende Liegenschaft eine punktuelle Widmung von 60 m Gebäudehöhe möglich werden wird. (s. Pkt. 4.1.3). Bei der Durchführung des Architekturwettbewerbes präferierte daher der KAV keine bestimmte Bau-type.

3.2 Frage 2: Welche Planungs- und Architekturbüros hatten in den letzten Jahren Aufträge in Vorbereitung und Zusammenhang mit dem KHN-Neubau?

Abgesehen von den zuvor genannten Aufträgen an die Architektin F. und die HL. GmbH erfolgte nach Angabe des KAV keine weitere Vergabe an Planungs- bzw. Architekturbüros im Zusammenhang mit Vorstudien bzw. Vorkonzepten zum Architekturwettbewerb. Die Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien, insbesondere die Planungsabteilungen hatten, wie dem Kontrollamt mitgeteilt wurde, ebenfalls keine Planungsleistungen in der Vorphase des Krankenhausneubaues vergeben.

Das Kontrollamt bezog in die gegenständliche Frage jedoch neben den eigentlichen Planungs- bzw. Architekturbüros auch jene Unternehmen ein, die zwar keine reinen Planungsleistungen erbracht, sondern die Grundlagen hierfür geliefert haben. Dies waren nach Angaben des KAV neben der Architektin F. folgende Unternehmen:

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer	Leistungen	Zeitspiegel
D. & S. GmbH	Beratungsleistungen	2007
L. AS	Raum- und Funktionsprogramm	2007

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer	Leistungen	Zeitspiegel
EH. GmbH	Betriebsorganisation	2007
E. GmbH	Agenturleistungen, Kommunikation, Marketing	2007
V.+P. GmbH	Beratungsleistungen	2008
Dipl.-Ing. ⁱⁿ H.	Betreuung Vergabeverfahren, Bau- und Ausstattungsbeschreibung	2008
Dipl.-Ing. F.	Beratungsleistungen	2008
ÖFPA GmbH	Lärmschutzgutachten	2008
V. GmbH	Erstellung der Bau- und Ausstattungsbeschreibung	2008
HL. GmbH	Verfahrensbetreuung Architekturwettbewerb	2008
Fu. GmbH	Beratungsleistungen	2008/09
Dipl.-Ing. Fu.	Vermessungsarbeiten	2008/09
R. GmbH	Verkehrsplanung	2008/09
Arge FBO	Begleitende Kontrolle	2008/09

Die Vergabeverfahren bzw. die Auftragsabwicklungen für die oben stehenden Leistungen wurden im Einzelnen im Themenkomplex Vergabe der bisherigen Planungsleistungen im Pkt. 6 des gegenständlichen Berichtes behandelt.

3.3 Frage 3: Welche Kosten entstanden für diese Vorstudien und Vorbereitungsarbeiten und von wem wurden sie getragen?

Die Auftragssumme für die Direktvergabe an die Architektin F. belief sich, wie erwähnt, auf rd. 2.500,- EUR. Die HL. GmbH verrechnete für ihre Machbarkeitsstudie Kosten von rd. 15.400,- EUR. Die Kosten für die übrigen Planungsleistungen wurden im Themenkomplex Vergabe der bisherigen Planungsleistungen im Pkt. 6 des gegenständlichen Berichtes erläutert.

3.4 Frage 4: Wie ist die "hausinterne Architekturabteilung", von der die KAV-Pressesprecherin Zimmermann gegenüber "Die Presse" am 5.8.2009 gesprochen hat, personell zusammengesetzt und welchen Auftrag hat sie im Zusammenhang mit dem Projekt KHN?

Die angesprochene hausinterne Architekturabteilung ist ident mit dem im Jahr 2005 noch bestehenden sogenannten "Bereich Architektur", der in der TU 3 angesiedelt war. Der "Bereich Architektur" bestand aus einem Bereichsleiter und drei Fachreferenten.

Mit Anfang des Jahres 2007 wurde die damalige Organisationsstruktur geändert und die TU 3 aufgelöst. Der "Bereich Architektur" wurde in die neu geschaffene Stabsstelle

Bauherrenmanagement integriert. Abgesehen vom bereits genannten Auftrag zur Erstellung eines Vorkonzeptes hatte der "Bereich Architektur" keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Projekt KHN.

Im April 2009 wurde der ehemalige Leiter des "Bereiches Architektur" der in der Generaldirektion angesiedelten Projektgruppe KHN zugeteilt. In weiterer Folge wurde im Oktober 2009 die Dienststelle "Projekt KH-Nord" neu geschaffen und der ehemalige Leiter des "Bereiches Architektur" dort mit den auftraggeberseitigen Architekturagenden betraut.

3.5 Fragen 14 und 15: War zum Zeitpunkt des "Vorkonzeptes" bereits eine definitive Festlegung auf ein Grundstück getroffen worden? In einem Aktenvermerk der Magistratsabteilung 21B liegt eine eindeutige Reihung der infrage kommenden Grundstücke für das Bauvorhaben KHN vor. In welchem Zusammenhang steht diese Prioritätensetzung zum Vergabeverfahren für das KHN, bei dem ein Totalunternehmer gesucht wurde, der auch ein Grundstück anzubieten hatte?

Das Vorkonzept erstellte der KAV bereits Ende des Jahres 2003 u.a. als erste Planungsüberlegung. Die magistratsinterne Grundstückssuche erfolgte schwerpunktmäßig Anfang des Jahres 2005 und endete mit einem Bericht an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung und Verkehr. Das Ergebnis war eine Bewertung und Reihung der für die Errichtung des KHN geeigneten Liegenschaften im 21. Wiener Gemeindebezirk. In diesem Zeitraum war eine definitive Festlegung auf ein bestimmtes Grundstück in den Unterlagen nicht ersichtlich.

Die Grundstückssuche für das KHN führte der Magistrat in den Jahren 2003 bis 2005 durch. Anlass hierfür bildete der im Oktober 2003 an die Magistratsabteilung 21 B gerichtete schriftliche Auftrag des amtsführenden Stadtrates der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung und Verkehr, im 21. Wiener Gemeindebezirk einen geeigneten Standort für ein neues Spital zu suchen.

Die Magistratsabteilung 21 B berief nach einer abteilungsinternen Vorsondierung im Dezember 2004 einen Arbeitskreis ein. Unter Einbeziehung der TU 1 - Krankenanstal-

ten und der TU 3 des KAV, der Magistratsabteilung 5 - damals Finanzwirtschaft, Haushaltswesen und Statistik und des Bezirksvorstehers für den 21. Wiener Gemeindebezirk sollten entsprechende Spitalsstandorte nicht nur gesucht, sondern auch nach städtebaulichen Kriterien bewertet werden.

Die Planungsgrundlagen für die Magistratsabteilung 21 B waren die rechtlichen Vorgaben im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan und die Entwicklungsziele und Vorgaben des in Endausarbeitung befindlichen Stadtentwicklungsplanes 2005 (Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2005) bzw. des Bezirksentwicklungsplanes 1998. Da in diesen Plänen festgelegt ist, den Grüngürtel bzw. die gewidmeten Grünlandflächen von jeder Bebauung freizuhalten, wurden diese von der Standortsuche ausgeklammert.

Gemäß dem Stadtentwicklungsplan 2005 liegen im 21. Wiener Gemeindebezirk drei Zielgebiete der Wiener Stadtentwicklung. Für diese waren Zielgebietsprogramme zu entwickeln, die auf Entwicklungsziele und -maßnahmen für die nächsten fünf bis zehn Jahre ausgerichtet sind:

1. Zielgebiet Floridsdorf - Achse Brünner Straße: Für dieses Zielgebiet spricht der Stadtentwicklungsplan als Entwicklungsmaßnahme konkret die Neuschaffung und Verbesserung von Gesundheitseinrichtungen an, wobei die Standorte Heeresspital und ÖBB - Hauptwerkstätte konkret als Beispiele genannt werden.
2. Zielgebiet Siemens-Allissen: In diesem Zielgebiet, östlich der Brünner Straße liegt das Betriebsareal der Siemens Aktiengesellschaft Österreich ("Siemens-Areal"), das Gelände der ehemaligen Simmering Graz Pauker AG ("SGP-Areal") und das Gaswerk Leopoldau. Das Entwicklungsziel für diesen Standort ist die Festigung des Technologie- und Betriebsclusters, wobei aber auch eine über die Arbeitszeit hinausgehende Nutzung sichergestellt werden soll. Die Betriebszone soll zu einem "kompletten" Stadtteil entwickelt werden.
3. Zielgebiet Donaufeld: Der Stadtentwicklungsplan führt über das Donaufeld aus, dass sich dieses zu einem lebendigen Stadtteil entwickeln soll. Als Maßnahmen werden u.a. die Errichtung einer neuen beschleunigten Straßenbahnlinie, die Realisierung des durch das Gebiet führenden Grünkeils "Rendezvousberg - Alte Donau" und die Schaffung eines breiten Spektrums an Wohnungen genannt.

Das Entwicklungskonzept "Leitprogramm Floridsdorf" aus dem Jahr 1998 spricht von einer notwendigen Ergänzung bzw. Erweiterung der Gesundheitseinrichtungen entsprechend den teilweise geänderten Bedarfsanforderungen. Erwähnt wird, dass zur Verbesserung der Spitalsversorgung eine Öffnung des Heeresspitals in Stammersdorf anzustreben wäre.

Vor diesem Hintergrund identifizierte die Magistratsabteilung 21 B im Jänner 2005 sechs Grundflächen im 21. Wiener Gemeindebezirk, die aus städtebaulichen Erwägungen als Spitalsstandorte als geeignet angesehen wurden.

- Standort Heeresspital: Die Liegenschaft liegt in Stammersdorf unmittelbar an der Brünner Straße und ist Bestandteil des Zielgebietes Floridsdorf - Achse Brünner Straße.
- Standort der OMV Aktiengesellschaft (OMV-Areal): Die Liegenschaft liegt außerhalb des dicht bebauten Stadtgebietes an der Gerasdorfer Straße.
- Standort Donaufeld (Dückerstraße): Der Standort an der Dückerstraße liegt an der Grenze zwischen 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk und ist Bestandteil des Zielgebietes Donaufeld.
- Standort ÖBB - Hauptwerkstätte: Der Standort liegt unmittelbar an der Brünner Straße im Gleisdreieck zwischen Nordbahn, Nordwestbahn und Floridsdorfer Hochbahn und ist Bestandteil des Zielgebietes Floridsdorf - Achse Brünner Straße.
- Standort ÖBB - Frachtenbahnhof: Dieser Standort liegt im dicht bebauten Gebiet nahe dem Franz-Jonas-Platz.
- Standort Elin-Areal: Die Liegenschaft liegt nördlich der ÖBB - Hauptwerkstätte an der Shuttleworthstraße.

Der ersten Beurteilung der Standorte wurden die Kriterien Eignung als Spitalsstandort, Erweiterungsmöglichkeit, Verfügbarkeit der Liegenschaft und Verkehrssituation zugrunde gelegt. Bei dieser Evaluierung ging die Magistratsabteilung 21 B von den Eckdaten des Vorkonzeptes für ein 450 Betten Spital aus und nahm eine erforderliche Liegenschaftsgröße von 6 ha an. Die beispielhafte Spitalsbebauung sah 20.000 m² bebaute Fläche mit vier Geschossen in Bauklasse IV (bis 21 m Gebäudehöhe) vor. Die Magistratsabteilung 21 B nahm folgende Reihung der Liegenschaften vor:

1. Heeresspital,
2. Donaufeld (Dückerstraße),
3. ÖBB - Hauptwerkstätte,
4. OMV-Areal,
5. ÖBB - Frachtenbahnhof und
6. Elin-Areal.

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für die erste Standortevaluierung im Arbeitskreis Anfang März 2005 erweiterte die Magistratsabteilung 21 B die Standortauswahl um zwei weitere Liegenschaften:

- Standort Gaswerk Leopoldau: Der Standort liegt außerhalb des dicht bebauten Stadtgebietes im Zielgebiet Siemens-Allissen.
- Standort Siemens-Areal: Dieser Standort liegt an der Nordbahn südlich der Siemensstraße und ist ebenfalls Bestandteil des Zielgebietes Siemens-Allissen.

Der Einladung zur ersten Sitzung des Arbeitskreises wurde folgende geänderte Reihenfolge (in absteigender Reihenfolge) angeschlossen:

1. Heeresspital,
2. ÖBB - Hauptwerkstätte,
3. Gaswerk Leopoldau,
4. Siemens-Areal,
5. OMV-Areal,
6. Donaufeld (Dückerstraße),
7. ÖBB - Frachtenbahnhof,
8. Elin-Areal.

In der ersten Arbeitskreissitzung am 3. März 2005 präsentierte der KAV das Vorkonzept allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Das Konzept sah, wie bereits dargelegt, eine kammartige Bebauung in Bauklasse IV vor. Der Umfang des Spitals wurde mit 450 Betten und einer Erweiterungsmöglichkeit auf insgesamt 750 Betten definiert. Die erforder-

derliche Größe des Spitalsgrundstückes wurde nunmehr für die erste Ausbaustufe mit 3 ha und im Vollausbau gemäß dem Vorkonzept mit 5 ha bis 6 ha ermittelt.

Hervorzuheben war der Umstand, dass der Arbeitskreis in dieser Phase die Bewertungskriterien dahingehend abänderte, wonach nunmehr auch die Grundstücksgröße ein wesentliches Kriterium darstellte und die optimale Betriebsorganisation zusätzlich in die Bewertung einbezogen werden sollte. Die Kriterien der stadtstrukturellen Lage sowie der Anbindung an den öffentlichen Verkehr und der Grundstücksverfügbarkeit behielten ihren Stellenwert.

Nach Meinung des Kontrollamtes kam diese Modifikation dem Platzbedarf einer Kammstruktur entgegen. Grundstücke, deren Größe und Zuschnitt zwar nicht für eine Kammstruktur, durchaus aber für einen verdichteten Zentralbau oder für eine Mischform infrage gekommen wären, waren durch die Änderung der Bewertungskriterien zwangsläufig schlechtergestellt bzw. wären aus der Wertung gefallen.

Ähnlich verhielt es sich mit der Hinzunahme des Kriteriums der optimalen Betriebsorganisation. In diesem Zusammenhang wurden die Standorte nämlich ebenfalls dahingehend bewertet, dass deren Konfiguration und Lage im Straßennetz die Realisierung des Vorkonzeptes ermöglicht. Unregelmäßige Grundstückskonfigurationen ließen dessen Realisierung ohne Abänderung nicht zu und hatten daher eine schlechtere Bewertung erfahren. Abgesehen davon sprach sich der KAV im Rahmen der gegenständlichen Standortsuche durch die Magistratsabteilung 21 B dezidiert gegen eine pavillonartige Bauweise aus, die nach Meinung des Kontrollamtes hinsichtlich der Grundstücksausnutzbarkeit gegenüber einer reinen Kammstruktur mehr Flexibilität geboten hätte. Weiters war mit dem Kriterium der optimalen Betriebsorganisation die Immissionsbelastung des Standortes zu beurteilen.

Anhand der genannten Kriterien und der dargelegten Planungsgrundlagen wurden die acht Standorte im Arbeitskreis neuerlich bewertet. Der in die Diskussion eingebrachte Standort des bestehenden Krankenhauses Floridsdorf wurde flächenmäßig als zu klein befunden und nicht weiter verfolgt. Als weiterer möglicher Spitalsstandort wurde das an

der Nordbahn und nördlich des Siemens-Areals gelegene Grundstück der SGP in die Bewertung aufgenommen. Die erste Bewertung des Arbeitskreises ergab folgende absteigende Reihenfolge geeigneter Liegenschaften:

1. ÖBB - Hauptwerkstätte,
2. Heeresspital,
3. SGP-Areal,
4. Donaufeld (Dückerstraße),
5. Gaswerk Leopoldau,
6. OMV-Areal.

Die Standorte Siemens-Areal, Elin-Areal und ÖBB - Frachtenbahnhof wurden aus der Wertung genommen. Die Firma Siemens bereitete im damaligen Zeitraum die Konzentration ihres Unternehmens auf ihrem Areal in Floridsdorf vor, wodurch die Verfügbarkeit dieser Fläche nicht mehr sichergestellt war. Das Elin-Areal wurde hinsichtlich der Grundstücksverfügbarkeit als auch wegen der Lage negativ beurteilt und der Standort Frachtenbahnhof Floridsdorf wurde wegen seiner rd. 3 ha als zu klein beurteilt.

In der zweiten Arbeitskreissitzung am 30. März 2005 wurde der Standort Heeresspital Nord aufgenommen. Dieser liegt nördlich des Standortes Heeresspital, wobei die verfügbaren Flächen nicht unmittelbar an der Brünner Straße liegen. Die Standorte wurden in der zweiten Arbeitskreissitzung in folgender Weise gereiht:

1. ÖBB - Hauptwerkstätte,
2. Heeresspital,
3. Heeresspital Nord,
4. SGP-Areal,
5. Donaufeld (Dückerstraße),
6. Gaswerk Leopoldau,
7. OMV-Areal.

In der dritten Arbeitskreissitzung am 12. April 2005 wurde entschieden, den Standort OMV-Areal aus der Wertung zu nehmen. Begründet wurde dies mit der ungünstigen

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der für den Spitalsbau wenig geeigneten stadtstrukturellen Lage im Einfamilien- und Reihenhausbau. Ferner wurde beschlossen, dass der KAV die Tauglichkeit der Grundstückszuschnitte durch Einpassen des Vorkonzeptes für ein 450-Betten-Krankenhaus prüfen solle. Dies jedoch wieder auf der Grundlage der Kammstruktur, ohne andere Baukörperprototypologien ins planerische Kalkül einzubeziehen.

Für die vierte Arbeitskreissitzung am 2. Mai 2005 zeichneten der KAV bzw. die MitarbeiterInnen der TU 3 die auf dem Vorkonzept basierende grobe Baukörperdarstellung in die Lagepläne der einzelnen Standorte ein. Der Arbeitskreis befand den Standort ÖBB - Hauptwerkstätte im Hinblick auf die Errichtung eines Krankenhauses entsprechend dem Vorkonzept als sehr gut geeignet. Der Baukörper des Vorkonzeptes konnte mit Nord-Süd ausgerichteten Bettentrakten und lärmtechnischer Abschirmung zur nördlich gelegenen Hochbahn ideal situiert werden. Die beiden Standorte um das Heeresspital wurden hingegen abgewertet, da die Einbettung des Vorkonzeptes ohne Änderungen, sprich einer kompakteren und höheren Ausführung der Baukörper, nicht möglich war und die Lage in "zweiter Reihe" hinter einer bereits bestehenden Bebauung an der Brünner Straße als wenig geeignet angesehen wurde.

Ebenso wurde der Standort Heeresspital Nord negativ bewertet, da für die Realisierung des KHN der Ankauf zusätzlicher privater Liegenschaften notwendig gewesen wäre, um die erforderliche Liegenschaftsgröße und den Zugang zur Brünner Straße herzustellen.

Ähnliches traf für den Standort Donaufeld (Dückerstraße) zu. Hier wäre ebenfalls die Modifizierung des Vorkonzeptes in einer kompakteren (höheren) Bauweise und ein Zukauf weiterer privater Flächen bereits in der ersten Bauphase (450 Betten) notwendig gewesen. Der Standort SGP-Areal wurde hingegen als sehr gut zur Anordnung der Bebauung entsprechend dem Vorkonzept eingestuft. Insbesondere wurde es im Hinblick auf die Erreichbarkeit von öffentlichem Raum und die Belichtungssituation gewürdigt. Der Standort wurde in der Reihung somit aufgewertet.

Der Arbeitskreis kam somit zu folgendem adaptierten Endergebnis in der Reihung der Standorte:

1. ÖBB - Hauptwerkstätte,
2. SGP-Areal,
3. Heeresspital,
4. Heeresspital Nord,
5. Donaufeld (Dückerstraße),
6. Gaswerk Leopoldau.

Über das Ergebnis der Arbeitskreissitzung erging ein Aktenvermerk an die Geschäftsgruppe Stadtentwicklung und Verkehr, Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke sowie Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales. Das Gesamtergebnis der Grundstückssuche der Magistratsabteilung 21 B wurde im Juni 2005 in Form eines Endberichtes dem amtsführenden Stadtrat für Stadtentwicklung und Verkehr übermittelt. Der Leiter der Magistratsabteilung 21 B betonte darin, dass aus Sicht seines Zuständigkeitsbereiches nur zwei Grundstücke, nämlich die Liegenschaften der ÖBB - Hauptwerkstätte an der Brünner Straße 68 - 70 und das SGP-Areal (Siemensstraße 87 - 101) als geeignete Standorte für eine rasche Umsetzung unter Zugrundelegung der Kammstruktur anzusehen wären.

Die Prüfung ergab, dass das Verfahren der Grundstückssuche und dessen formale Abwicklung durch die Magistratsabteilung 21 B im Rahmen der gegenständlichen Prüfung als ordnungsgemäß und die Bewertung der Grundstücke unter den gegebenen Umständen und den Vorgaben des KAV als weitgehend plausibel und nachvollziehbar zu beurteilen war.

Freie Grundflächen, die im Eigentum der Stadt Wien stehen, liegen vor allem im Grüngürtel und sind als Grünlandflächen gewidmet. Zu diesen Flächen zählen große Gebiete im Bereich des Bisamberges sowie weitere, peripher gelegene Flächen im Bereich des Friedhofes Stammersdorf Zentral und südöstlich des Ortskernes Stammersdorf. Abgesehen von der Grünlandwidmung sind diese Flächen im Hinblick auf eine Krankenhausbebauung verkehrsmäßig ungenügend erschlossen.

Im Siedlungsverbund gelegene Freiflächen der Stadt Wien sind die als Grünland/Parkanlage gewidmeten Flächen des Floridsdorfer Auparks und eine Waldfläche

im Bereich der Donauuferautobahn Höhe Jedlersdorf. Die einzigen nennenswerten Freiflächen im Eigentum der Stadt Wien, die bereits im Bauland liegen bzw. künftig für eine Baulandwidmung lt. Stadtentwicklungsplan vorgesehen sind, sind die Flächen des Gaswerkes Leopoldau, nördlich davon gelegene Freiflächen und Freiflächen im Bereich Donaufeld (Dücke-gasse). Die Freiflächen auf dem Areal Donaufeld und jene des Gaswerkes Leopoldau wurden in die Standortsuche des Arbeitskreises ohnehin mit aufgenommen und bewertet.

Die genannte Freifläche nördlich des Gaswerkes Leopoldau ist im Besitz des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds und Teil des Zielgebietes Siemens-Allissen und als Gemischtes Baugebiet - Betriebsbaugebiet gewidmet. Da dieser Standort jedoch peripher gelegen ist, über keine Anbindung an den öffentlichen Verkehr verfügt und auch für den Individualverkehr abseits der Haupttrouten liegt, wurde er von der Magistratsabteilung 21 B von einer näheren Untersuchung korrekterweise ausgeklammert.

Zusammenfassend war festzuhalten, dass bis auf Grünlandflächen alle nennenswerten Liegenschaften im Eigentum der Stadt Wien in die oben dargelegte Bewertung einbezogen wurden.

Anzumerken war jedoch, dass das an die erste Stelle gereichte Grundstück der ÖBB - Hauptwerkstätte an jeder Seite durch stark befahrene Bahnstrecken der Nordbahn, der Nordwestbahn und der Floridsdorfer Hochbahn begrenzt und im Osten durch intensiven Nachtbetrieb der ÖBB beeinträchtigt ist. Im Spitalsbetrieb sind daher Schallimmissionen, elektromagnetische Felder und erhebliche Erschütterungen nicht auszuschließen. Die Beeinträchtigungen wurden bei der oben beschriebenen Grundstückssuche, wie aus den einzelnen Besprechungsprotokollen hervorgeht, zwar erkannt, bei der Bewertung des Areals als Spitalsstandort standen jedoch andere Kriterien (z.B. stadtstrukturelle Lage) im Vordergrund.

Im Auftrag des KAV wurden umfangreiche Gutachten erstellt, die jene vom Kontrollamt angeführten Immissionen erfasst und als beherrschbar bewertet haben.

Aufgrund des Ergebnisses der Standortsuche nahm der KAV im Juli bzw. September 2005 Kontakt mit den beiden Eigentümerinnen der infrage kommenden Grundstücke auf und fragte bei diesen die Preise für ihre Liegenschaften an, die in der Folge von beiden Eigentümerinnen auch genannt wurden.

Wenn auch das Verfahren zur Grundstückssuche und die Bewertung der Grundstücke aus dem Vorkonzept heraus der Kammstruktur zuneigte, so konnte in diesem Zusammenhang von einer definitiven Festlegung auf ein bestimmtes Grundstück nicht gesprochen werden. Mit der gegenständlichen Untersuchung der Magistratsabteilung 21 B wurde aber jedenfalls eine Vorauswahl aus der Reihe der evaluierten Grundstücke getroffen. Die Grundstückssuche zeigte im Ergebnis verschiedene Möglichkeiten der Positionierung des KHN im 21. Wiener Gemeindebezirk auf. Mit der Bewertung auf ihre städtebauliche und stadtstrukturelle Qualität und ihre punktuelle und regionale Eignung als Spitalsstandort ergaben sich als infrage kommende Liegenschaften, wie aus dem oben erwähnten Endbericht der Magistratsabteilung 21 B hervorgeht, aus sechs geeigneten zwei präferierte Grundstücke.

Die gewählte Vorgangsweise, geeignete Liegenschaften für einen Spitalsstandort zu suchen, daraufhin von den Eigentümerinnen Preisauskünfte einzuholen und in der Folge die Bereitstellung eines Grundstückes für das Krankenhaus in einem EU-weiten Verhandlungsverfahren für die Errichtung, Betriebsführung und Instandhaltung durchzuführen, erschwerte eine konsequente Immobilienprojektentwicklung und gab insofern Anlass zur Kritik. Da in diesem Vergabeverfahren die Bereitstellung eines Grundstückes auch an die Errichtung und den Betrieb des Krankenhauses gekoppelt wurde, war der Kreis potenzieller AnbieterInnen für die Gesamtleistung auf einige wenige reduziert. Für das Vergabeverfahren war offen, ob weitere geeignete Liegenschaften in entsprechender Größe und Qualität, die in die Grundstücksuntersuchung der Magistratsabteilung 21 B nicht einbezogen wurden, gemeinsam mit der Errichtung und dem Betrieb des Krankenhauses zusätzlich angeboten werden. Die im Pkt. 9.1 der Teilnahmeunterlagen des Verhandlungsverfahrens zur Bereitstellung des KHN dokumentierte Absicht, mindestens die fünf besten BewerberInnen zur Teilnahme an der zweiten Phase des Verfahrens einzuladen, erschien unter den gegebenen Umständen zu optimistisch.

Der KAV hat folgende aus Unternehmenssicht wirtschaftliche und zweckmäßige Vorgangsweise gewählt:

Es wurden zunächst Erkundigungen eingeholt - wie es bei einem derart großen Bauvorhaben in einem klar definierten Areal (21. Wiener Gemeindebezirk) üblich ist -, ob und gegebenenfalls welche Liegenschaften für eine mögliche Realisierung vorhanden sind. Diese Grundstückserhebung hat elf mögliche Liegenschaften für den Krankenhausbau ergeben.

Als nächster Schritt erfolgte eine Marktpreisorientierung. Diese ergab ein sehr hohes Preisniveau, was in einem später in Auftrag gegeben Gutachten der Magistratsabteilung 69 - Liegenschaftsmanagement bestätigt wird.

Der KAV hat sich deshalb vor allem aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen entschieden, auch die Liegenschaft in den Wettbewerb für das KHN einzubeziehen. Dies führte zu dem Erfolg, dass dieselbe Liegenschaft ÖBB-Hauptwerkstätte zu einem wesentlich niedrigeren Quadratmeterpreis im Rahmen der vertraglich vereinbarten Option für den KAV angeboten worden ist.

Die Kaufoption auf die Liegenschaft hat die Position des KAV im Verhandlungsverfahren verbessert.

Das im Jahr 2006 begonnene Vergabeverfahren war bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Wie die Prüfung ergab, verblieb im Verhandlungsverfahren im Dezember 2007 letztlich nur mehr eine einzige Bieterinnengemeinschaft. Am 20. Februar 2008 fand die abschließende Sitzung der Bewertungskommission im Rahmen des Verhandlungsverfahrens für die Bereitstellung des KHN statt, in der beschlossen wurde, die Vertragsverhandlungen mit dem Konsortium PSV über eine langfristige Nutzung am Standort Brünner Straße zu führen. Dieser Beschluss stellte somit die definitive Fest-

legung des Standortes dar. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte zwei Tage später (22. Februar 2008) durch Bürgermeister Dr. Häupl, Vizebürgermeisterin Mag.^a Brauner und amtsführende Stadträtin Mag.^a Wehsely.

3.6 Frage 5: Warum wurden die Vorüberlegungen bzw. Bebauungsschemata nicht Teil der Ausschreibungsunterlagen für den Architekturwettbewerb?

Die Stadt Wien hat die grundlegenden Prinzipien für Wettbewerbe erstmals im Jahr 2003 mit dem Leitfaden "Grundlage für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus" zusammengefasst. Im Jahr 2005 veröffentlichte die Stadt Wien eine Architekturdeklaration, in der auch die Rolle von Wettbewerben als zentrales Instrument zur Sicherung von Qualität und Transparenz in Planen und Bauen betont wurde. Der im Jahr 2003 erstellte Leitfaden wurde im Jahr 2008 in einer aktualisierten Fassung neu herausgegeben. Rechtliche Grundlage dieses aktuellen Leitfadens, der u.a. zur einheitlichen Umsetzung der Wettbewerbskultur durch die Stadt Wien dient, ist das BVergG 2006.

Dieser Leitfaden bildet die für Dienststellen der Stadt Wien anzuwendende Grundlage für Aufgabenstellungen, die einen gestalterischen Spielraum aufweisen. Als Zielsetzung wird darin u.a. genannt, dass für die Lösung dieser Aufgabenstellungen ein breites kreatives Potenzial genutzt werden soll, in dem die Eignungskriterien für die Teilnahme am Wettbewerb angemessen festgesetzt werden und ein maßgeblicher Anteil von "Jungen Büros" angestrebt wird.

Der KAV folgte dieser Zielsetzung und definierte durch entsprechende Eignungskriterien bewusst eine niedrige Zugangsschwelle zum Wettbewerb. Die Wettbewerbsteilnahme stand damit auch kleineren Architekturbüros ohne umfangreiche einschlägige Referenzen offen. Erst für den Fall, dass das Architekturbüro aus dem Wettbewerb als Sieger hervorgeht, wurde die Notwendigkeit zur Teambildung in einem der Größe des Auftrages entsprechenden und vorab definierten Ausmaß bedungen.

Bei der Prüfung des Verfahrens zur Grundstückssuche für das KHN gewann das Kontrollamt - wie oben beschrieben - jedoch den Eindruck, dass der KAV aus seiner sach-

lichen Beurteilung heraus bestimmte Bebauungstypologien für das KHN bevorzugt bzw. ablehnt. In den Auslobungsunterlagen für den Architekturwettbewerb hatte er jedoch weder die Bauweise noch die städtebauliche Typologie eingegrenzt bzw. vorgegeben. Vielmehr verfolgte er auch diesbezüglich das in der genannten Leitlinie verankerte Ziel, beim Architekturwettbewerb ein Höchstmaß an kreativem Potenzial auszuschöpfen. Aus diesem Grund nahm er auch davon Abstand, die KAV-intern erstellten Bebauungsstudien zu veröffentlichen oder gar verbindlich vorzugeben.

Die Vorgaben des KAV in den Auslobungsunterlagen beschränkten sich - abgesehen vom Raum- und Funktionsprogramm - somit im Wesentlichen auf die Darlegung der prozessorientierten Ausrichtung des Krankenhauses und die Notwendigkeit der Planung von multidisziplinären Zentren, in denen verwandte Fachabteilungen zusammenarbeiten können.

In den Auslobungsunterlagen fanden sich lediglich folgende Vorgaben, die einen Einfluss auf die Bauweise bewirkten:

- Die Pflegestationen mussten 870 Betten Raum bieten,
- der Platzbedarf für den ruhenden Verkehr wurde mit 1.100 Kfz-Stellplätzen angeführt,
- entlang der Brünner Straße sollte eine geschlossene Bebauung erfolgen,
- die Baukörper sollten einen Abstand von 25 m zu den Bahntrassen aufweisen,
- die maximale Gebäudehöhe sollte innerhalb der Bauklasse V (bis 26 m Gebäudehöhe) liegen, wobei punktuell höhere Gebäude dem Wiener Hochhauskonzept entsprechen müssen,
- die Ver- und Entsorgung sollte über die Zufahrt Nord - Shuttleworthstraße und über die Ruthnergasse bzw. direkt über die Louis-Häfliger-Gasse/Divischgasse erfolgen,
- es sollte ein zentraler Haupteingangsbereich definiert werden, wobei der Grundsatz der "kurzen Wege" vom öffentlichen Verkehrsmittel galt,
- es war Raum für mögliche spätere U-Bahn-Aufgänge an der Brünner Straße freizuhalten und
- es wurde aufgrund der geplanten prozessorientierten Ausrichtung des KHN ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Magistralen in der Krankenhausorganisation gut

bewährt haben. Soweit architektonisch sinnvoll wurde aus Prozesssicht auch die Planung einer "Nebenmagistrale" z.B. für den Transport empfohlen.

TeilnehmerInnen am Architekturwettbewerb, die im Vorfeld von der vom KAV bei der Standortsichtung positionierten Kammstruktur im Vorkonzept und seinen Vorbehalten gegenüber einer pavillonartigen Bauweise - auf welche Art auch immer - Kenntnis erlangt haben, wären gegenüber Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern naturgemäß im Vorteil gewesen. Festzustellen war jedoch, dass das Kontrollamt bei seiner Prüfung trotz intensiver Befragungen und Recherchen in den Unterlagen keine Hinweise auf Informationsflüsse bzw. diesbezügliche Indiskretionen durch den KAV erheben konnte.

Wie in der Stellungnahme zu Pkt. 3.1 erwähnt, ließ der KAV den Architekturwettbewerb bewusst und begründet für alle Bautypen offen gestalten.

Zu den Feststellungen bzgl. der Vorgabe bzw. Rangfolge bevorzugter Typologien, ist anzumerken, dass der KAV den Wettbewerb in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Richtlinien der Stadt Wien gestaltet hat und daher auch den entsprechenden "Bestätigungsvermerk" der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Architektenkammer) erhalten hat.

3.7 Frage 10: Wussten die oben genannten StadträtInnen, dass das Vorkonzept nicht Teil der offiziellen Unterlagen war, die den WettbewerbsteilnehmerInnen zugänglich waren?

Laut Auskunft des KAV waren die beiden amtsführenden Stadträtinnen Mag.^a Brauner und Mag.^a Wehsely informiert worden, dass es für den Wettbewerb keine Vorgaben bzgl. bestimmter Bauweisen gab. Ein Hauptziel des Wettbewerbes war es, ein möglichst umfassendes Spektrum an ausführbaren städtebaulich-architektonischen Lösungen vorgestellt zu bekommen. Nach Ansicht des KAV hätte jede Vorgabe einer bestimmten Bauweise diesem Ziel widersprochen. Die Planungsziele des KAV wurden

daher vor allem über die erforderlichen Betriebsstrukturen und Funktionsprozesse dargelegt.

4. Themenkomplex Architekturwettbewerb

4.1 Fragen 7 bis 9 und 16: Wurde bei der Durchführung des Wettbewerbes das Prinzip der Gleichbehandlung und Gleichinformation aller TeilnehmerInnen verletzt? Wenn ja, durch welche Institutionen, Personen, Führungsebenen? Inwieweit ist die Zusammensetzung der Vorprüfung und der Jury des Architekturwettbewerbes vor Zuschlagserteilung an das Konsortium PSV sinnvoll? Welche Rolle spielte der nunmehrige Totalunternehmer PSV im Architektenwettbewerb?

Die Prüfung des Architekturwettbewerbes für das KHN durch das Kontrollamt bezog sich darauf, ob in formaler und administrativer Hinsicht sämtliche Vorkehrungen getroffen wurden, um ein unabhängiges und objektives Verfahren nach dem Prinzip der Gleichbehandlung und Gleichinformation bzw. der Wahrung der Anonymität der TeilnehmerInnen bis zur Ermittlung des SiegerInnenprojektes zu gewährleisten. Zur umfassenden Beurteilung dieser Aspekte standen dem Kontrollamt die Originalunterlagen der eingereichten Projekte sowie die gesamte Verfahrensdokumentation zur Verfügung. Darüber hinaus wurden VertreterInnen der Verfahrensorganisation, der Architektenkammer, MitarbeiterInnen des KAV sowie der für den Wettbewerb bestellte Notar eingehend befragt.

Einleitend war festzuhalten, dass die Durchführung von Wettbewerben für öffentliche AuftraggeberInnen in § 155 BVergG 2006 geregelt ist. Demnach sind jedem Wettbewerb eine sogenannte Wettbewerbsordnung mit Mindestkriterien hinsichtlich der Vorgangsweise des Preisgerichtes, Beurteilungskriterien, Ausschließungsgründe, Termine etc. zugrunde zu legen. Des Weiteren sind im BVergG 2006 prinzipielle Verfahrensbestimmungen enthalten, die einen fairen und objektiven Wettbewerb gewährleisten sollen.

Ferner hat die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten als berufliche Interessenvertretung staatlich befugter und beeideter ZiviltechnikerInnen im Jahr 2000 die Durchführung und den Ablauf von Architekturwettbewerben in der Wettbewerbsord-

nung Architektur (WOA) geregelt. Mit dieser als "Muster" für Architekturwettbewerbe dienenden Leitlinie ist die Absicht verbunden, die gegenseitigen Rechte und Pflichten von auslobenden Einrichtungen, Preisgericht und TeilnehmerInnen und Teilnehmern festzulegen und insbesondere sicherzustellen, dass auslobende Einrichtungen aus einem Angebot von eingereichten Wettbewerbsarbeiten durch die Entscheidung eines unabhängigen Preisgerichtes die relativ beste Lösung einer gestellten Wettbewerbsaufgabe - unter dem Grundsatz gleicher und objektiver Bedingungen - erhalten.

Aufbauend auf die Bestimmungen des BVergG 2006 und der WOA hat die Magistratsabteilung 18 - Stadtentwicklung und Stadtplanung die genannte Leitlinie sowohl für private auslobende Einrichtungen als auch für Dienststellen der Stadt Wien als Werkstattbericht herausgegeben. Diese Grundlagen regeln die mit dem Wettbewerb in Zusammenhang stehenden Verfahrensschritte. Im Gegensatz zu Wettbewerben, die von privaten auslobenden Einrichtungen durchgeführt werden, gilt für Dienststellen der Stadt Wien grundsätzlich die Wahrung der Anonymität der TeilnehmerInnen, d.h., dem Preisgericht sind die Wettbewerbsarbeiten anonym vorzulegen, die Aufhebung der Anonymität erfolgt nach der Entscheidung des Preisgerichtes.

Die Abwicklung des Architekturwettbewerbes für das neu zu planende KHN war eine komplexe Aufgabe, die Erfahrung, fachliche Kompetenz und Kenntnis der aktuellen Verfahrensregeln erforderte. Laut der Generaldirektion des KAV waren beim gegenständlichen Verfahren diese Bedingung sowie die Wahrung der Unabhängigkeit und Objektivität ausschlaggebend dafür, die administrative Gesamtabwicklung des Architekturwettbewerbes einer externen Verfahrensorganisatorin zu übertragen. Der KAV übertrug die Leistungen im Jänner 2008 der HL. GmbH im Weg eines Verhandlungsverfahrens mit einem Bieter ohne vorherige Bekanntmachung gem. § 38 Abs. 3 BVergG 2006.

Aufgabe der Verfahrensorganisatorin war zunächst die Vorbereitung des Architekturwettbewerbes. Diese betraf besonders die Erstellung einer auf den Architekturwettbewerb für das KHN abgestimmten Wettbewerbsordnung (WO-KHN) als Rechts- und Verfahrensgrundlage sowie die Verfassung der Aufgabenstellung (Planungsrichtlinien,

Erfordernisprogramm, Art und Umfang der Leistungen etc.) im Einvernehmen mit dem KAV und der für das KHN bestellten Rechtsvertretung. Das Kontrollamt stellte fest, dass sich die WO-KHN am BVergG 2006 bzw. an der WOA und der Leitlinie der Stadt Wien orientierte und alle wesentlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen übernommen wurden.

Trotz der hohen Anforderungen an die Planung für das gegenständliche Bauvorhaben wurden - sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht - die Mindestanforderungen für die technische Leistungsfähigkeit bewusst niedrig gehalten, um das geistige Potenzial einer Vielzahl qualifizierter Architekturbüros zu nutzen. So hatten die TeilnehmerInnen am Wettbewerb nachzuweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre ein Hochbauvorhaben im Umfang von mindestens 12 Mio.EUR geplant haben und bei diesem Projekt entweder als General- oder als Architekturplanerin bzw. -planer, und auch mit der Koordination der Haustechnik-PlanerInnen beauftragt waren. Ferner war festgelegt, dass die Gewinnerin oder der Gewinner des Wettbewerbes innerhalb eines Monats nach Abschluss des Wettbewerbes eine Planungskapazität von mindestens 30 qualifizierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, davon fünf mit langjähriger Krankenhaus-Planungserfahrung, nachzuweisen hat.

Aus den eingesehenen Unterlagen ging hervor, dass die Auslobungsunterlagen in Abstimmung mit der Architektenkammer erstellt wurden. Mit Schreiben vom 24. April 2008 teilte diese der Rechtsvertretung des KAV mit, dass sie die Auslobungsunterlagen hinsichtlich der Wahrung der Berufsinteressen der TeilnehmerInnen geprüft, die Kooperation mit der Auftraggeberin unter Bekanntgabe der Verfahrensnummer (WNB 08/05) bekundet und PreisrichterInnen nominiert habe.

Das Kontrollamt führte in diesem Zusammenhang ein Gespräch mit Vertretern der Architektenkammer, welche die "niedrige" Zugangsschwelle für den Architekturwettbewerb des KHN und die Möglichkeit, die erforderlichen Planungsressourcen erst im Nachhinein nachzuweisen, in Erwartung eines möglichst großen TeilnehmerInnenkreises befürwortete. Die Architektenkammer sah ihre Ansicht aufgrund des Wettbewerbsergebnisses für das KHN bestätigt.

Für die Errichtung des KHN wurde von der Verfahrensorganisatorin in Übereinstimmung mit dem BVergG 2006 ein EU-weiter, offener, anonymer und zweistufiger Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages durchgeführt. Der Wettbewerb wurde am 2. Mai 2008 im Amtsblatt der EU und der Wiener Zeitung ordnungsgemäß bekannt gemacht. Der Schlusstermin für die Abgabe der Projekte bzw. Anträge auf Teilnahme war mit 12. August 2008 festgesetzt.

Für die Übermittlung der Auslobungsunterlagen und der Kommunikation hinsichtlich der an den Wettbewerb gestellten Anforderungsprofile richtete die Verfahrensorganisatorin ein sogenanntes Extranet ein (Erweiterung des Intranets um eine Komponente, die nur von einer festgelegten Gruppe externer BenutzerInnen verwendet werden kann). Zum festgesetzten Abgabetermin langten insgesamt 38 Wettbewerbsprojekte ein, wovon ein Projekt vom Wettbewerb ausgeschlossen wurde, da dieses lediglich auf Datenträger abgegeben wurde und kein Baumassenmodell bzw. keine Projektbeschreibung vorlagen.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die Wettbewerbsarbeiten den vergaberechtlichen Vorschriften entsprechend anonym eingereicht wurden. Sämtliche TeilnehmerInnen hatten ihre Arbeiten (Planunterlagen, Kuverts, Formblätter, Modelle etc.) gemäß der Leitlinie der Stadt Wien bzw. der WOA mit einer selbst gewählten sechsstelligen Kennzahl abgegeben, die bei der Vorprüfung der Projekte von der Verfahrensorganisatorin mit einer nach dem Zufallsprinzip vergebenen Tarnzahl überklebt wurden. Diese Vorgangsweise stellte die Basis für die anonyme Vorlage der Wettbewerbsarbeiten an das Preisgericht dar.

In der WO-KHN wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Form der einzureichenden Pläne und die Darstellung der Projekte hinsichtlich Gebäudeansichten, -schnitte, Funktionsdiagramme etc. vorgegeben. Ferner wurde ihnen die Anbringung eines Logos auf den Plänen an einer genau definierten Stelle gestattet. Von dieser Möglichkeit machten in der ersten Wettbewerbsstufe insgesamt 20 und in der zweiten Stufe sechs TeilnehmerInnen Gebrauch. Zum überwiegenden Teil entsprachen die Logos einem Symbol der Gebäudestruktur der eingereichten Projekte. Die Logos von vier

Teilnehmerinnen und Teilnehmern - darunter auch die AW. GmbH - waren mit der Gebäudestruktur nicht unmittelbar in Zusammenhang zu bringen.

Das Kontrollamt steht der Anbringung von Logos auf Plänen und Unterlagen in Wettbewerben grundsätzlich kritisch gegenüber, da solche Kennzeichnungen durchaus geeignet sein können, einen Hinweis auf die Urheberschaft der Wettbewerbsbeiträge zu geben. Beim gegenständlichen Wettbewerb hat sich für das Kontrollamt allerdings kein Anhaltspunkt ergeben, dass Logos zwingend auf eine bestimmte Wettbewerbsteilnehmerin bzw. einen bestimmten Wettbewerbsteilnehmer hindeuten und daraus ein Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichtes abzuleiten wäre.

Eine weitere Aufgabe der Verfahrensorganisatorin bestand in der Vorprüfung der eingereichten Projekte in beiden Wettbewerbsstufen. Die Vorprüfung umfasste die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Aspekte und eine Gegenüberstellung der Projektparameter der TeilnehmerInnen in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Verfahrensorganisatorin bestellte hierfür im Einvernehmen mit dem KAV eine ausreichende Anzahl qualifizierter VorprüferInnen, die - entsprechend dem Anforderungsprofil des KAV - alle relevanten Aspekte als Entscheidungshilfe für das Preisgericht verglichen haben. Das Kontrollamt nahm in die Ergebnisse der Vorprüfung Einsicht und stellte dabei fest, dass diese objektiv erstellt wurden und keine direkten oder indirekt wertenden Beurteilungen stattgefunden haben. Die Einzelergebnisse der Vorprüfung wurden jeweils mithilfe von Ampelbewertungen dargestellt und den Mitgliedern des Preisgerichtes in strukturierter und übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

Laut WOA hat das Preisgericht erst dann die Anonymität der TeilnehmerInnen aufzuheben, wenn dieses seine Bewertung abgeschlossen und das SiegerInnenprojekt ermittelt hat. Dazu werden die den Wettbewerbsarbeiten in einem undurchsichtigen verschlossenen Briefumschlag beizulegenden sogenannten "Verfasserbriefe", die ebenfalls mit der sechsstelligen Kennzahl bzw. der von der Verfahrensorganisatorin vergebenen Tarnzahl versehen sind, geöffnet.

Dazu merkte das Kontrollamt an, dass weder im BVergG 2006 noch in den zitierten Leitlinien nähere Bestimmungen darüber enthalten sind, wie in einem offenen zweistufi-

gen anonymen Wettbewerb die Verständigung der TeilnehmerInnen über das Ausscheiden aus dem Wettbewerb bzw. die Zulassung zur zweiten Wettbewerbsstufe zu erfolgen hat. Zum gegenständlichen Wettbewerb erklärte die Verfahrensorganisatorin, eine Vorgangsweise beschritten zu haben, von der gewährleistet war, dass die Anonymität der WettbewerbsteilnehmerInnen gegenüber dem Preisgericht bis nach der Designierung des Siegerprojektes gewahrt wurde. So habe sie die "Verfasserbriefe" und die ebenfalls in verschlossenen Kuverts abzugebenden Eignungsnachweise selbst geöffnet und damit Kenntnis über die Namen der TeilnehmerInnen erlangt. Dem Kontrollamt gegenüber erklärte sie, die Identität der TeilnehmerInnen nicht preisgegeben zu haben.

Für die Verständigung der ausgeschiedenen und der zur zweiten Wettbewerbsstufe ausgewählten TeilnehmerInnen setzte sie einen Notar ein, der dem Kontrollamt anlässlich einer diesbezüglichen Erörterung ebenfalls bestätigte, Stillschweigen bewahrt zu haben.

Entsprechend der WOA hat das Preisgericht in allen Fach- und Ermessensfragen unabhängig, unanfechtbar und endgültig zu entscheiden. Es ist zur Objektivität, zur Einhaltung der Wettbewerbsbedingungen und insbesondere der Geschäftsordnung des Preisgerichtes verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber der auslobenden Einrichtung und den WettbewerbsteilnehmerInnen. Das Preisgericht und dessen Mitglieder sind an keine Weisungen gebunden. Bis zum Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses sind alle Mitglieder des Preisgerichtes, VorprüferInnen sowie sonstige Personen, die bei den Sitzungen des Preisgerichtes anwesend sind, zur strikten Geheimhaltung aller Vorgänge und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Architekturwettbewerb verpflichtet. Sie verpflichten sich insbesondere auch, dem Preisgericht mitzuteilen, wenn von einer am Architekturwettbewerb teilnehmenden Person der nachweisliche Versuch unternommen werden sollte, sie in ihrer Entscheidung zu beeinflussen.

Zur Zusammensetzung des Preisgerichtes war anzuführen, dass gem. BVergG 2006 die auslobende Einrichtung eines Wettbewerbes die PreisrichterInnen zu bestellen hat. Beim gegenständlichen Architekturwettbewerb sah der KAV als Auslober die Nominie-

rung von insgesamt 15 stimmberechtigten Preisrichterinnen bzw. Preisrichtern, u.zw. acht FachpreisrichterInnen und sieben SachpreisrichterInnen sowie die gleiche Anzahl nicht stimmberechtigter ErsatzpreisrichterInnen vor. Gemäß der Leitlinie sind die von der Stadt Wien ausgelobten Wettbewerbe in Abstimmung mit der Architektenkammer durchzuführen. Die Kammer nominiert im Regelfall ein Viertel der vorgesehenen Anzahl an Fachpreisrichterinnen bzw. -richtern sowie deren ErsatzpreisrichterInnen.

Aus den Reihen des Konsortiums PSV nominierte der KAV Architekt G. (P. GmbH) als Ersatzfachpreisrichter sowie Dipl.-Ing.ⁱⁿ K. (V. GmbH & Co KG) als Ersatzsachpreisrichterin und Dipl.-Ing. F. (S. AG) als Ersatzpreisrichter. Aufgrund der Verhinderung eines Sachpreisrichters an der Teilnahme am Wettbewerb übernahm Dipl.-Ing. F. dessen stimmberechtigte Funktion.

Der KAV stellte ferner in Abstimmung mit der Verfahrensorganisatorin ein 22-köpfiges Team für die Vorprüfung der Wettbewerbsbeiträge zusammen. Dieses umfasste neben fünf Vertretern des KAV und einem Vertreter der Verfahrensorganisatorin - die mit der Leitung der Vorprüfung betraut war - vier externe GutachterInnen, zwei Experten der Stadt Wien und zehn MitarbeiterInnen des Konsortiums PSV. Drei Vertreter des Konsortiums PSV ergänzten weiters das Beratungsteam des Preisgerichtes in den beiden Wettbewerbsstufen.

Zur Frage der Einbindung von Personen des Konsortiums PSV war zu bemerken, dass die Abwicklung und Finanzierung des KHN als PPP-Modell geplant ist, bei dem der KAV als Mieter und Nutzer des Krankenhauses fungiert und das Konsortium PSV nicht nur Errichter sondern auch Eigentümer der Liegenschaft und des gesamten Baubestandes über den Finanzierungszeitraum von voraussichtlich 20 Jahren ist. Wie im Pkt. 2.2 bemerkt, war der Vertragszeitraum ursprünglich mit 60 Jahren angegeben. Bei derartigen Vertragsmodellen ist es daher üblich - so wie dies grundsätzlich auch im Fall des KHN vorgesehen war (s. Pkt. 8 der Teilnahmeunterlagen) - dass der Architekturwettbewerb von der privaten PPP-Partnerin bzw. vom privaten PPP-Partner abgewickelt wird.

Der Umstand, dass im Fall des KHN der KAV den Architekturwettbewerb anstelle des Konsortiums PSV abgewickelt hat, war allein darin begründet, dass der Abschluss des Errichtungsvertrages mit dem Konsortium PSV die vorherige Ermittlung der möglichst exakten und der Marktlage entsprechenden Errichtungskosten und diese Ermittlung das Vorhandensein von Planungsgrundlagen zumindest in der Genauigkeit eines Vorentwurfes erfordert.

Aus dieser Perspektive war für das Kontrollamt nachvollziehbar, dass das Konsortium PSV schon aufgrund der Eigentümerschaft und der u.U. vertraglich ihr überbundenen Verpflichtung zum Betrieb des Krankenhauses Interesse an der Teilnahme am Architekturwettbewerb hat, wobei hinzuzufügen ist, dass eine Zusammenarbeit bereits im Stadium des Architekturwettbewerbes auch den Intentionen dieser Art der partnerschaftlichen Projektabwicklung entspricht.

Die Einbindung des Konsortiums PSV in den Architekturwettbewerb erschien auch deshalb begründbar, weil das Konsortium PSV in der Phase der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung die FachplanerInnen beizustellen und in den folgenden Planungsphasen die Einreich- und Ausführungsplanung bei der Wettbewerbssiegerin bzw. beim Wettbewerbssieger zu beauftragen und zu koordinieren hat. Für diese notwendigen vorvertraglichen Verfahrensschritte hatte der KAV bereits Verträge bzw. Vereinbarungen mit dem Konsortium PSV über ein Realisierungskonzept, eine Option über einen Eigentumserwerb an der Liegenschaft, einen Zusammenarbeitsvertrag und eine Vereinbarung über den Ersatz von Projektkosten geschlossen sowie Verhandlungen über einen Werkvertrag für die Haustechnik-Planung geführt (s. Pkt. 2).

Die Gefahr einer schädlichen Beeinflussung des Wettbewerbsverfahrens zum Nachteil des KAV war mit der Einbindung nach Meinung des Kontrollamtes bei jenen 13 Vertreterinnen und Vertretern des Konsortiums PSV nicht verbunden, die lediglich als VorprüferInnen oder BeraterInnen fungierten und mit keinem Stimmrecht ausgestattet waren.

Zum Einsatz von Fachpreisrichterinnen bzw. Fachpreisrichtern und Sachpreisrichterinnen bzw. Sachpreisrichtern war zu bemerken, dass FachpreisrichterInnen eine Ausbil-

derung auf dem Fachgebiet Architektur oder Hochbau besitzen und dazu qualifiziert sein müssen, die Lösung der Wettbewerbsaufgabe in ihrer Gesamtheit beurteilen zu können, während SachpreisrichterInnen nur einzelne Sachbereiche der Wettbewerbsaufgabe zu beurteilen haben. Beide Gruppen von Preisrichterinnen bzw. Preisrichtern verfügen im Wettbewerbsverfahren aber über das gleiche Stimmrecht. Eine Unvereinbarkeit im Sinn der WOA war hierin nach Meinung des Kontrollamtes nicht zu sehen, da eine solche nur dann vorliegt und einen Ausschließungsgrund für PreisrichterInnen bildet, wenn zwischen einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer oder deren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und einer zur Bestellung zur Preisrichterin bzw. Ersatzpreisrichterin bzw. zum Preisrichter oder Ersatzpreisrichter in Aussicht genommenen Personen ein Naheverhältnis besteht. Das Kontrollamt räumte aber ein, dass mit dem Einsatz von Vertreterinnen und Vertretern einer präsumtiven Vertragspartnerin bzw. eines präsumtiven Vertragspartners der auslobenden Einrichtung als stimmberechtigte Preisrichterin oder stimmberechtigter Preisrichter vor allem wirtschaftliche Interessen eingebracht werden können, die mit jenen der auslobenden Einrichtung nicht korrespondieren. Aus dieser Perspektive stand das Kontrollamt dem Einsatz von Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern als PreisrichterInnen grundsätzlich skeptisch gegenüber.

Nach den eingehenden Erhebungen des Kontrollamtes ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Einsetzung eines Vertreters des Konsortiums PSV als stimmberechtigter Sachpreisrichter zu einer Bevorzugung einer Wettbewerbsteilnehmerin bzw. eines Wettbewerbsteilnehmers führte oder auf das Abstimmungsergebnis über die eingereichten Projekte einen erkennbaren Einfluss ausübte.

Die konstituierende Sitzung des Preisgerichtes fand am 24. April 2008 statt. Als Vorsitzende des Preisgerichtes wurde die in Krankenhausplanungen erfahrene Architektin Dipl.Arch.ⁱⁿ G. aus der Schweiz gewählt. Sämtliche PreisrichterInnen bzw. ErsatzpreisrichterInnen erklärten sich bei der konstituierenden Sitzung sowie bei den Sitzungen der ersten (2. und 3. September 2008) und der zweiten Wettbewerbsstufe (16. und 17. Dezember 2008) als unbefangen.

Wie die Einsichtnahme in die Protokolle über die Wettbewerbssitzungen des Preisgerichtes zeigte, wurde der Sitzungsverlauf im Sinn der formalen Bestimmungen der Leitli-

nie der Stadt Wien dokumentiert. In den Sitzungen wurde der Verfahrensorganisatorin ausreichend Zeit zur Präsentation der Vorprüfungsergebnisse als Hilfsmittel für die Entscheidungen des Preisgerichtes eingeräumt. Projektspezifische Fragen der PreisrichterInnen wurden durch anwesende VorprüferInnen und BeraterInnen des Preisgerichtes beantwortet.

Im Rahmen der ersten Wettbewerbssitzung wurden gemäß den Protokollen vier Wertungsdurchgänge und zwei Kontrollrundgänge durchgeführt, wobei im ersten Durchgang sechs Projekte mehrheitlich positiv bewertet wurden. Hervorzuheben war, dass das Projekt der AW. GmbH schon im ersten Durchgang mit den Stimmen aller PreisrichterInnen am besten bewertet wurde. Über die restlichen fünf Projekte herrschte bis zum Abschluss der ersten Wettbewerbsstufe noch keine Einigkeit, zumal in der Folge beschlossen wurde, zunächst negativ bewertete Projekte im Rahmen zweier Kontrollrundgänge wieder in die Wertung aufzunehmen und für die zweite Wettbewerbsstufe vorzuschlagen. Nach eingehender Diskussion ergaben sich sieben Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die zweite Stufe.

Aus dem Wettbewerbsprotokoll geht hervor, dass im Rahmen der Diskussion Bedenken geäußert wurden, dass möglicherweise eine zu enge Auswahl hinsichtlich der städtebaulichen Typologien getroffen werde. Der Generaldirektor des KAV stellte daher den Antrag, in einem weiteren Kontrollrundgang zu untersuchen, ob Projekte, die andere Typologien repräsentieren, zurückgeholt werden sollen. Diesem Antrag wurde (mehrstimmig) stattgegeben, und die Projekte 4 mit einer Pavillonstruktur und 11 mit einer doppelseitigen Kammstruktur wurden wieder in die Wertung aufgenommen. Auf diese Weise wurden sieben Projekte mit unterschiedlichen städtebaulichen Typologien (zwei Kammtypen, ein Zentralbau, eine pavillonartige Struktur, eine atriumartige Struktur, eine Mischform zwischen Kamm- und Atriumstruktur und eine ringförmige Struktur) für die zweite Wettbewerbsstufe nominiert.

Zu betonen war dazu, dass die Vorgehensweise bei der Bewertung der eingereichten Projekte weder im BVerG 2006 noch im Leitfaden der Stadt Wien bzw. in der WOA geregelt ist. Das Preisgericht hat somit sowohl hinsichtlich seiner Entscheidungen als

auch in Bezug auf die Vorgangsweise bei der Bewertung großen Ermessensspielraum. Grundsätzlich sollte jedoch im Verlauf der Bewertungsgänge eine Auswahl der städtebaulich, gestalterisch, funktionell und wirtschaftlich besten Projekte durch Konzentration auf die tatsächlich infrage kommenden Projekte angestrebt werden. Für das Kontrollamt war die neuerliche Auffächerung der verschiedenen städtebaulichen Typologien in der zweiten Wettbewerbsstufe nicht vollends nachvollziehbar, da dies zur Benachteiligung von Projekten führen und eine Auslese nach qualitativen Kriterien erschweren bzw. verzögern kann.

Festzuhalten war, dass aus Gründen der Vielfalt an städtebaulichen Lösungen auch eine pavillonartige Bebauung für die zweite Wettbewerbsstufe nominiert wurde, obwohl sich der KAV im Rahmen der Erstellung des Vorkonzeptes und der Standortuntersuchung gegen eine solche ausgesprochen hatte.

Ebenfalls zur Erhöhung der städtebaulichen Vielfalt wurde das Projekt 2 mit ringförmiger Bebauung nachnominiert. Das Projekt zeichnete sich zwar - wie das Preisgericht einhellig meinte - durch ein gestalterisch ambitioniertes Design aus, erfüllte jedoch elementare Anforderungen der Aufgabenstellung hinsichtlich der Betriebsorganisation, der Logistik, der Ver- und Entsorgung etc. nicht, wie dies aus den Vorprüfungsberichten eindeutig zum Ausdruck kam. In der diesbezüglichen Projektanalyse kamen auch zwei Fachpreisrichter zu dem Schluss, dass etwa die Weglängen in den eingeschossigen an einen Basar erinnernden Gefüge dem Anspruch an eine effiziente, leistungsfähige Hochleistungsmedizin des 21. Jahrhunderts garantiert nicht entsprechen würde.

Zu bemerken ist dazu, dass der Wettbewerbsteilnehmerin trotz dieser Beurteilung ein Preisgeld von 84.000,-- EUR gemäß der Wettbewerbsordnung zustand.

In die zweite Wettbewerbsstufe wurden somit die Projekte 2, 4, 11, 15, 16, 19 und 27 aufgenommen:

In der Sitzung für die zweite Wettbewerbsstufe am 16. und 17. Dezember 2008 fand nach eingehender Beratung nur eine Abstimmung über die sieben verbliebenen Teil-

nehmerInnen statt, bei der die Projekte 4, 16, 19 und 27 mehrheitlich positiv bewertet wurden. Auffällig war, dass auch hier unterschiedliche Bebauungsstrukturen in die engere Wahl genommen wurden, nämlich eine Kammstruktur von AW. GmbH, ein Zentralbau, eine Mischform und eine Pavillonbauweise.

Wie dem Protokoll dieser Sitzung zu entnehmen ist, war der weitere Ablauf des Wettbewerbsverfahrens von Anträgen einzelner Preisrichter gekennzeichnet. So brachte zunächst Architekt E. als Fachpreisrichter den Antrag ein, das Projekt mit pavillonartiger Bebauung aus der Wertung zu nehmen, da die vorangegangene Abstimmung keine eindeutige Befürwortung des Projektes ergab. Dem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

In der Endphase des Wettbewerbes stellte der Generaldirektor des KAV als Sachpreisrichter den Antrag, das Projekt 27 (d.i. jenes der AW. GmbH) zum Siegerprojekt zu erklären, was mit zwölf Pro- und drei Kontrastimmen angenommen wurde. Die Nominierung der Projekte 16 und 19 auf den 2. bzw. 3. Rang ging wieder auf Anträge des Architekten E. zurück. Auch diesen wurde mehrheitlich zugestimmt. Nach Ermittlung des Siegerprojektes und der Ränge 2 und 3 wurde die Anonymität der WettbewerbsteilnehmerInnen durch den Notar aufgehoben.

Es war hier nochmals zu betonen, dass hinsichtlich der Anzahl der Wertungsdurchgänge, der Änderung von Wertungen im Verlauf der Sitzungen, der Einbringung von Anträgen durch einzelne PreisrichterInnen etc. in den diesbezüglichen Normen keine Regelungen existieren und der Formalablauf des Verfahrens auch keinen Anlass zur Kritik gab. Das Verfahren zur Durchführung des Architekturwettbewerbes entsprach den Bestimmungen des BVergG 2006 und den Leitlinien der Stadt Wien. Insoweit ergaben die Recherchen des Kontrollamtes, dass auch das Prinzip der Gleichbehandlung und Gleichinformation aller TeilnehmerInnen nicht verletzt wurde. Bei der Prüfung waren außerdem keine Hinweise bzw. Anhaltspunkte hervorgekommen, die auf Nebenabreden zur Bevorzugung einer bestimmten Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers schließen ließen.

Auch wenn das Wettbewerbsverfahren und einzelne Wertungsdurchgänge - wie oben dargelegt - nicht in allen Punkten den Vorstellungen des Kontrollamtes entsprachen, war zu betonen, dass die Auswahl des Siegerprojektes nachvollziehbar begründet ist und diesem Ergebnis vor allem nach wirtschaftlichen und funktionellen Gesichtspunkten auch nach Meinung des Kontrollamtes nichts entgegenzusetzen war.

4.2 Frage 11: Wer trägt die administrative und wer trägt die politische Verantwortung für allfällige Fehler in der Durchführung des Wettbewerbes?

Gemäß § 10 Abs.1 des Statuts für den KAV obliegt dem Generaldirektor die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung, soweit sie nicht dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, der amtsführenden Stadträtin bzw. dem amtsführenden Stadtrat oder der Magistratsdirektorin bzw. dem Magistratsdirektor zugewiesen ist.

Die Verfahrensorganisation für die Durchführung des Architekturwettbewerbes übertrug der KAV der HL. GmbH. Die Verantwortung hierfür trug der Generaldirektor des KAV. Ein Verstoß gegen das Vergaberecht wäre dann vorgelegen, wenn die Auftragnehmerin zur Durchführung der Leistungen nicht befugt, zuverlässig oder geeignet gewesen wäre. Im Rahmen ihres Auftrages oblag der HL. GmbH die Verantwortung für die administrative Abwicklung des Wettbewerbsverfahrens unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. magistratsinternen Vorschriften.

Eine weitere Verantwortlichkeit für den Generaldirektor des KAV ergab sich in der Auswahl der PreisrichterInnen für den Architekturwettbewerb. In dieser Hinsicht stellte das Kontrollamt fest, dass sowohl bei den Fach- als auch Sachpreisrichterinnen bzw. Sachpreisrichtern und bei den Ersatzpreisrichterinnen bzw. Ersatzpreisrichtern Augenmerk auf spezielle fachliche Kompetenzen zur Abdeckung der unterschiedlichen Anforderungsprofile für das KHN gelegt wurde und sich die PreisrichterInnen, wie erwähnt, als unbefangen im Wettbewerbsverfahren erklärten. In der Verantwortung der Architektenkammer wurden zwei Preisrichter sowie eine Ersatzpreisrichterin und ein Ersatzpreisrichter nominiert.

In Bezug auf die politische Verantwortung ist festzustellen, dass den amtsführenden Stadträtinnen bzw. Stadträten gem. § 31 WStV die Leitung der Geschäftsgruppe hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereiches zukommt. Gemäß § 91 WStV sind die amtsführenden Stadträtinnen bzw. Stadträte, die BezirksvorsteherInnen, sämtliche Beamtinnen bzw. Beamte und sonstige Angestellte der Gemeinde sowie ihrer Anstalten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister untergeordnet und sind an ihre bzw. seine Weisungen gebunden.

Wie obigen Darlegungen des Kontrollamtes zu entnehmen ist, ergab sich aus der Prüfung des Architekturwettbewerbes kein Anlass zur Kritik.

4.3 Frage 12: Wie hoch ist der materielle Schaden zu bemessen, der MitbewerberInnen und dem öffentlichen Haushalt Wiens aus allfälligen Verfahrensfehlern erwächst?

Im Rahmen der Prüfung des Architekturwettbewerbes konnten - wie oben erwähnt - keine Verfahrensfehler durch Bedienstete des KAV oder externe am Wettbewerb beteiligte Unternehmen bzw. Personen festgestellt werden. Ein Schaden entstand vor diesem Hintergrund demnach weder bei den nicht zum Zug gekommenen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern am Architekturwettbewerb noch im Haushalt der Stadt Wien.

4.4 Frage 13: Ist nachvollziehbar, ob und gegebenenfalls wie die Informationen über das "Vorkonzept" des KAV zwischen den Jahren 2005 und 2008 an den siegreichen Architekten gelangt sein könnten und wer oder was steht hinter dem "Health Team" des Architekten W.?

Zum ersten Teil der Frage 13 hinsichtlich der Weitergabe von Informationen über das Vorkonzept verweist das Kontrollamt auf die Beantwortung der Frage 1 im Pkt. 3.1, in dem diese Thematik schon behandelt wurde.

Wie erwähnt, war der Wettbewerb für das KHN auf eine möglichst große Beteiligung von Architekturbüros ausgelegt. Insbesondere sollte auch kleineren Büros die Möglichkeit einer Teilnahme geboten werden. Da jedoch selbst große Architekturbüros im Regelfall nicht in der Lage sind, derartige personelle Ressourcen, wie sie für die Planung des KHN erforderlich sind, ständig bereitzuhalten, wurde von der Verfahrensbegleiterin

im Einvernehmen mit dem KAV und der Architektenkammer festgelegt, dass die Gewinnerin bzw. der Gewinner des Wettbewerbes die erforderliche Kapazität von 30 qualifizierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, davon fünf mit langjähriger Krankenhaus-Planungserfahrung, innerhalb eines Monats nach Abschluss des Wettbewerbes nachzuweisen hat. In der WO-KHN war ferner bedungen, dass im Fall der nicht nachgewiesenen Planungskapazität das Werknutzungsrecht an der Wettbewerbsarbeit zum Preis von 1,20 Mio.EUR an die auslobende Einrichtung fällt.

Die AW. GmbH gab am 13. Jänner 2009 dem KAV sowohl die MitarbeiterInnen als auch eine Organisationsstruktur des sogenannten "Health Teams" für das KHN bekannt. Gegenüber dem Kontrollamt erklärte die AW. GmbH, dass qualifizierte MitarbeiterInnen aus den eigenen Reihen sowie von der A. GmbH in das "Health Team" rekrutiert worden wären. Ziel dieser Team-Zusammenführung wäre es gewesen, sämtliche Erfahrungen im Spitalsbau, wie etwa aus dem in Errichtung befindlichen LKH Klagenfurt in den Neubau des KHN einbringen zu können. Darüber hinaus wären im "Health Team" international anerkannte und renommierte Konsulentinnen bzw. Konsulenten tätig.

Das Kontrollamt nahm Einsicht in den Personalstand der AW. GmbH, wobei sich zeigte, dass im Zeitpunkt der Prüfung insgesamt 40 Personen an der Planung für das KHN beteiligt waren. Die Projektleitung wurde durch sechs Personen unter der Leitung des Architekten W. wahrgenommen, 27 Personen waren dem "Health Team" zugeordnet und sieben Personen mit der Landschaftsplanung befasst. Insgesamt elf Personen wiesen die geforderte langjährige Erfahrung im Spitalswesen auf.

5. Themenkomplex "Personelle Querverbindung und Unvereinbarkeiten"

5.1 Frage 6: Gibt es personelle Querverbindungen zwischen KAV, dem ausgewählten Siegerprojekt, der Jury, dem Totalunternehmer und anderen in die Umsetzung involvierten Firmen, Organisationen, Entscheidungsebenen?

5.1.1 Personelle Querverbindungen in der Wettbewerbsjury

Hiezu war festzustellen, dass gemäß der Leitlinie der Stadt Wien nur Fachleute aufgrund fachspezifischer Kenntnisse, die in Ausübung beruflicher Tätigkeit erworben wurden, in das Preisgericht eines Architekturwettbewerbes zu entsenden sind. Im Allge-

meinen leiten die berufenen PreisrichterInnen Unternehmen oder stehen diesen vor. Da diese Fachleute lediglich einem überblickbaren Personenkreis angehören, ist generell nicht auszuschließen, dass aufgrund der hauptberuflichen Aktivitäten Beziehungen zu einander unterhalten werden bzw. wurden und daraus ein berufliches Naheverhältnis entstanden ist. Das Kontrollamt ging in diesem Zusammenhang allen Hinweisen nach, ob beim Wettbewerb KHN derartige Verbindungen bestanden haben und ob gegebenenfalls Interessenkonflikte bzw. Unvereinbarkeiten mit Auswirkungen auf das Wettbewerbsergebnis gegeben waren.

Vertreter der Architektenkammer erklärte dem Kontrollamt gegenüber, dass PreisrichterInnen aufgrund ihrer speziellen Fachgebiete ausgewählt und hinsichtlich einer etwaigen Befangenheit, die der Entsendung in ein Preisgericht entgegenstehe, befragt würden. Erhebungen bzgl. Unvereinbarkeiten aufgrund von Unternehmensverflechtungen durch Firmenbuchabfragen etc. würden hingegen nicht vorgenommen werden.

Für den Architekturwettbewerb KHN gab sie mit Schreiben vom 3. April 2008 die Nominierung der Fachpreisrichter Architekt E. und Architekt H. sowie Architektin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Z. als Ersatzpreisrichterin und Architekt B. als Ersatzpreisrichter bekannt. Die PreisrichterInnen hätten gegenüber der Kammer bestätigt, dass sie selbst am Wettbewerb nicht teilnehmen würden, die Jurorinnen- bzw. Jurorentätigkeit zeitlich und inhaltlich übernehmen könnten und auch keine Ausschließungsgründe gemäß der WOA gegeben seien.

Mit Schreiben vom 24. April 2009 gab die Kammer den Wechsel in der Nominierung des Ersatzpreisrichters von Architekt B. auf Architekt D. bekannt. Da sich im Sitzungsprotokoll der konstituierenden Sitzung des Preisgerichtes der Hinweis fand, dass die Kammer die Nennung von Architekt B. wegen Befangenheit zurückzog, hielt das Kontrollamt mit dieser Rücksprache. Die Kammer führte dazu aus, Architekt B. habe nach seiner Nominierung in das Preisgericht eine Teilnahme am Wettbewerb KHN doch nicht definitiv ausgeschlossen. Wegen des großen Projektumfanges habe er aber letztlich auf eine Beteiligung dennoch verzichtet.

Zur Nominierung von Architekt H. ist festzustellen, dass dieser seine Funktion als Fachpreisrichter trotz der ursprünglichen Zusage gegenüber der Kammer lediglich in der Sitzung des Rückfragecolloquiums für die erste Wettbewerbsstufe wahrgenommen hat. In den beiden Wettbewerbssitzungen wurde Architekt H. von Architekt D. vertreten. Inwieweit diesbezüglich ein Zusammenhang bestand, dass Architekt H. gemeinsam mit der AW. GmbH bei der Errichtung des neuen Wiener Hauptbahnhofes ein gemeinsames Planungsteam bildet, ließ sich vom Kontrollamt nicht verifizieren.

Hinsichtlich der Bestellung von Architekt E. in das Preisgericht teilte die Kammer mit, dass dieser im Rahmen seiner Funktion als Geschäftsführer der AC. GmbH wesentlich an der Architekturplanung für die LKH Graz West und Bruck mitwirke und daher wegen seiner Erfahrung im Spitalsbereich nominiert worden wäre.

Das Kontrollamt ging diesbezüglich dem Bericht einer Tageszeitung vom 31. Juli 2009 nach, dem zu entnehmen war, dass im Wettbewerb KHN involvierte Personen über ihre Gesellschaften gemeinsame Beteiligungen zueinander unterhalten würden. Dies betreffe den als Preisrichter nominierten Architekt E. als Geschäftsführer der AC. GmbH und den als Ersatzpreisrichter bestellten Architekt G. als Prokurist der P. GmbH. Ferner würde die in der Krankenhausplanung als erfahren geltende AC. GmbH der AW. GmbH zur Seite gestellt werden und übernehme "dem Vernehmen nach auch die Ausführungsplanung" für das KHN.

Dazu war festzustellen, dass die behaupteten gemeinsamen Beteiligungen der AC. GmbH und der P. GmbH an insgesamt sechs Gesellschaften zutreffen. Es handelt sich hierbei vorwiegend um Bauträger-, Errichtungs-, Grunderwerbs- und Beteiligungsverwaltungsgesellschaften. Ein Anhaltspunkt für persönliche Verbindungen bzw. unternehmerische Verflechtungen der beiden Gesellschaften zur AW. GmbH, die eine unzulässige Bevorzugung im Wettbewerb dargestellt hätte, ergab sich in diesem Zusammenhang nicht.

Das Kontrollamt konfrontierte mit diesen Vorwürfen auch Architekt W. Er teilte dem Kontrollamt schriftlich mit, dass er seit dem Jahr 1977 selbstständig ein Architektur-

atelier betreibe, das mittlerweile rd. 60 MitarbeiterInnen beschäftige und über eine langjährige Erfahrung in der Abwicklung von Großprojekten verfüge. Bedeutende Wettbewerbsgewinne hätten in den vergangenen 30 Jahren die Realisierung von Projekten wie dem Kraftwerk Freudenu, das Stadtviertel Monte Laa, die Stadien in Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt für die Fußball-Europameisterschaft 2008 und dem neuen Konferenzzentrum der UNO-City ermöglicht.

Weder die AW. GmbH noch das "Health Team" Architekt W. hätten wie immer geartete Verbindungen mit der AC. GmbH von Architekt E. Die Rekrutierung des Teams erfolge vielmehr aus eigenen Reihen sowie aus den Reihen der A. GmbH. Darüber hinaus wären im Team renommierte, international anerkannte Konsulentinnen bzw. Konsulenten tätig. Sämtliche Teammitglieder seien dem KAV gemeldet worden.

Architekt E. bestätigte in einer E-Mail an den Generaldirektor des KAV diese Ausführungen - soweit sie ihn betrafen - und stellte klar, dass weder er selbst noch sein Unternehmen Verbindungen zur AW. GmbH unterhalte und eine Einbindung in die Ausführungsplanung des KHN nicht erfolgt und auch nicht geplant wäre.

5.1.2 Private Beziehungen des Wettbewerbssiegers

Im Zuge der Erhebungen stellte das Kontrollamt fest, dass die Wiener Frauengesundheitsbeauftragte in der Magistratsabteilung 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien tätig und die Ehegattin des Geschäftsführers der AW. GmbH ist. Aufgrund der vielfältigen Zusammenarbeit des KAV und der Magistratsabteilung 15 im Gesundheitsbereich der Stadt Wien waren das KHN bzw. dessen Planung betreffende Informationsflüsse im privaten Bereich nicht auszuschließen, weshalb das Kontrollamt die Genannte in dieser Angelegenheit befragte. Sie führte dazu aus, dass sie im Zusammenhang mit dem Neubau des KHN aus beruflichen Anlässen bisher noch nicht mit dem KAV in Kontakt getreten wäre. Sie habe diesbezüglich daher über keine Informationen verfügt und solche weder im beruflichen noch im privaten Umfeld weitergegeben. Der Generaldirektor des KAV und jener Bedienstete, der als Fachpreisrichter im Preisgericht vertreten war, schlossen die Möglichkeit einer Informationsweitergabe ebenfalls dezidiert aus. Andere, diesen Aussagen widersprechende Fakten wurden dem Kontrollamt nicht bekannt.

5.1.3 Unvereinbarkeiten bei der Begleitenden Kontrolle

Wie im Pkt. 6 zur Frage 21 noch näher ausgeführt wird, beauftragte der KAV am 19. Dezember 2007 für die Erstellung der Bau- und Ausstattungsbeschreibung in den Bereichen Bau und Ausbau, technische Gebäudeausrüstung - Installationstechnik, Elektrotechnik, Medizintechnik und Fahrerlosetransportsysteme die V. GmbH mit einer Auftragssumme von 391.500,-- EUR.

Die V. GmbH gab im Rahmen des Vergabeverfahrens neben vier weiteren Firmen bzw. Ziviltechnikerbüros auch die F. GmbH mit einem Leistungsanteil von 20 % als Subunternehmerin bekannt. Die V. GmbH verfügt lt. Firmenbuchauszug über vier Geschäftsführer und zehn handelsrechtliche Gesellschafter, wobei Letztere ident sind mit jenen der F. GmbH. Als Ansprechpartner dieser Subunternehmerin sowie als übergeordneter Projektleiter für die Erstellung der Bau- und Ausstattungsbeschreibung wurde Dipl.-Ing. N. genannt, der Gesellschafter der V. GmbH und sowohl Geschäftsführer als auch Gesellschafter der F. GmbH ist. Eine Firmenverflechtung kann daher als gegeben angenommen werden.

Rund sechs Monate später, am 23. Juli 2008 erteilte der KAV der Arge FBO mit einer Auftragssumme von rd. 12.396.600,-- EUR den Auftrag für die Begleitende Kontrolle des Bauvorhabens. Auch für diese Leistungen wurde Dipl.-Ing. N. als verantwortlicher Projektleiter genannt.

Zum Themenkomplex Unvereinbarkeit wurde im gegenständlichen Vertrag festgehalten, dass für die Vertragserfüllung in besonderem Maß erforderlich ist, Kollisionen zwischen den Interessen der Auftragnehmerin und des Auftraggebers zu vermeiden. Die gegenständliche Arbeitsgemeinschaft darf daher während des gesamten Leistungszeitraumes keine Vertragsverhältnisse eingehen, durch welche die volle Wahrung der Interessen des Auftraggebers gefährdet werden könnten oder auch nur der Anschein einer Interessenkollision begründet werden könnte. Ferner hat die Auftragnehmerin alle Tätigkeiten, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit infrage zu stellen, zu melden. Im gegen-

ständlichen Vergabeakt fanden sich jedoch keine Hinweise, die auf eine Überprüfung des Angebotes der später beauftragten Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf das Vorliegen einer Unvereinbarkeit mit den Leistungen der V. GmbH hindeuten.

Wie die nähere Prüfung zeigte, steht das Leistungsbild der Begleitenden Kontrolle durch die gesellschaftsrechtliche Verflechtung mit jenem der V. GmbH für die Erstellung der Bau- und Ausstattungsbeschreibung in einem kleinen aber wichtigen Teilbereich im Konflikt. So war im Vertrag als zentrale Aufgabe zwar nur die Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben des Raum- und Funktionsprogrammes und der Bau- und Ausstattungsbeschreibung genannt, woraus an sich noch keine Interessenkollision abzuleiten ist. In der Detailbeschreibung ergaben sich aber diesbezüglich doch einige Anhaltspunkte, die die Wirksamkeit der Begleitenden Kontrolle durch die Arge FBO infrage stellten. So hat die Begleitende Kontrolle vertraglich die "Projektgrundlagen hinsichtlich der Einhaltung der vom Auftraggeber vorgegebenen Projektziele", somit also auch die von der V. GmbH bzw. vom gleichen Personenkreis erarbeitete Bau- und Ausstattungsbeschreibung zu prüfen und zu bewerten. Außerdem hat sie die "Einforderung sowie die Einarbeitung der Nutzeranforderungen als Teil der Projektgrundlage und diese auf Übereinstimmungen mit den Vorgaben des Auftraggebers zu prüfen und zu bewerten". Nutzeranforderungen sind u.a. in der Bau- und Ausstattungsbeschreibung formuliert, die von der V. GmbH erstellt wurde.

Mit der genannten Unvereinbarkeit wurde nicht nur die Wirksamkeit der Begleitenden Kontrolle eingeschränkt, der KAV begab sich auch der Möglichkeit, die Bau- und Ausstattungsbeschreibung als wichtigen Bestandteil der Projektgrundlagen durch einen externen Dritten überprüfen zu lassen. Damit ging für diesen Bereich der Projektvorbereitung das Vieraugenprinzip im projektinternen Kontrollsystem verloren, das im Bereich der Stadt Wien bei jedem Bauvorhaben einen fixen Bestandteil darstellt.

Das Kontrollamt regte diesbezüglich an, die Projektgrundlagen auf allfällige Kontrolldefizite zu überprüfen und gegebenenfalls eine Änderung nachträglich zu veranlassen. Der KAV erklärte im Rahmen der abschließenden Erstellung des gegenständlichen Berichtes, die empfohlenen Maßnahmen bereits getroffen zu haben.

5.1.4 Personelle Querverbindungen im "Health Team" vom Architekten W.

Die Prüfung des Vertrages mit der V. GmbH. über die Erstellung der Bau- und Ausstattungsbeschreibung ergab ferner, dass die Auftragnehmerin in ihrem Angebot auch Architekt K. als verantwortlichen Projektleiter für den Bereich Bau und Ausbau genannt hat, ohne dass dieser in der Liste der fünf SubunternehmerInnen aufschien. Architekt K. agierte im Rahmen des Auftrages offensichtlich als Einzelperson, zumal dem Angebot kein diesbezüglicher Firmenauszug wie bei den übrigen Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmern beilag.

Wie das Kontrollamt feststellte, ist Architekt K. Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der A. GmbH, die beim Neubau des LKH Klagenfurt mit der Architekturplanung beauftragt war. Einer Mitwirkung von Architekt K. an der Bau- und Ausstattungsbeschreibung war auch aus Sicht des Kontrollamtes grundsätzlich nichts entgegenzuhalten, da dessen beim Krankenhausneubau Klagenfurt gewonnene Erfahrungen unmittelbar beim Neubau des KHN genützt werden können.

Ein Verdacht auf eine Inkompatibilität ergab sich jedoch im Zusammenhang mit dem Architekturwettbewerb, da Architekt K. als Mitarbeiter der V. GmbH bei der Erstellung der Bau- und Ausstattungsbeschreibung im Jahr 2008 in den Besitz von Informationen gelangt sein konnte, die ihm gegenüber seinen Konkurrentinnen bzw. Konkurrenten beim Architekturwettbewerb Vorteile verschafft haben könnten. Hierbei waren weniger die Informationen über die Details der Bau- und Ausstattungsbeschreibung von Bedeutung, als jene Informationen über das Projekt und die Intentionen und Vorgaben des Auslobers KAV, die sich im Verlauf der engen Zusammenarbeit mit dem KAV bei der Erstellung der Bau- und Ausstattungsbeschreibung zwangsläufig eröffnet haben.

Die A. GmbH mit Architekt K. als hauptverantwortlichem Planer beteiligte sich mit einem Projekt direkt am Wettbewerb für das KHN. Zum anderen führte die AW. GmbH im Rahmen des Wettbewerbes in ihrem "Verfasserbrief" das "Health Team" von Architekt W. an, dem im Prüfungszeitpunkt lt. Auskunft von Architekt W. auch Architekt K. angehört habe.

Das Kontrollamt ging diesen Verdachtsmomenten nach und stellt feste, dass das Projekt der A. GmbH nicht in die zweite Wettbewerbsstufe Eingang gefunden hat. Weitere Überlegungen in diesem Zusammenhang erübrigten sich daher.

Zur Beantwortung der Frage, ob sich aus der Mitwirkung von Architekt K. im "Health Team" von Architekt W. eine Interessenkollision ergeben hat, war zu klären, ab wann diese Mitwirkung stattgefunden hat. Anlässlich einer diesbezüglichen Rückfrage teilte Architekt W. mit, er habe mit Architekt K. nach Abschluss der ersten und vor Beginn der zweiten Wettbewerbsstufe Kontakt aufgenommen und mit ihm das LKH Klagenfurt besichtigt. Es wäre unverbindlich vereinbart worden, dass für den Fall des Wettbewerbsgewinnes durch die AW. GmbH Architekt K. im "Health Team" mitwirkt und auf diese Weise seine Erfahrungen einbringt.

Aufgrund des Umstandes, dass Architekt K. formal erst mit der Auftragserteilung an die AW. GmbH im März 2009 in das "Health Team" eintrat, war bei dieser Sachlage eine Unvereinbarkeit in der gleichzeitigen Tätigkeit von Architekt K. bei der Bau- und Ausstattungsbeschreibung und im "Health Team" von Architekt W. nicht zu unterstellen.

Die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben ferner, dass der ehemalige Leiter der Bauabteilung des Kuratoriums der Wiener Pensionistenwohnhäuser der Stadt Wien seit Frühjahr 2009 Mitglied des "Health Teams" ist. Der Betreffende, der sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand befand, war bei der Errichtung des Sozialmedizinischen Zentrums Ost - Donauspital (DSP) in den Jahren 1986 bis 1992 verantwortlicher Teilprojektleiter für die Bauausführung und verfügt daher über entsprechende Erfahrung im Krankenhausneubau, die er nunmehr in das KHN einzubringen gedenkt. Architekt W. teilte hiezu schriftlich mit, dass dieser Mitarbeiter seit 15. Mai 2009 auf Werkvertragsbasis in den Themengruppen Technische Infrastruktur, Verkehr und Lärmschutzmaßnahmen tätig ist. Das Kontrollamt sah in der Mitwirkung des angeführten Mitarbeiters bei diesen Gegebenheiten keine Anhaltspunkte für eine Unvereinbarkeit.

5.2 Fragen 17 bis 19: Welche Personen/Firmen/Unternehmen kommen im Hinblick auf wesentliches Schlüsselpersonal beim Projekt KHN in unvereinbaren Rollen (z.B. Planer, Preisrichter, Kontrolle, Aufgabenbeschreibungen etc.) vor? Wer verantwortet unvereinbare Besetzungen, welcher Schaden ist daraus bereits entstanden/kann dabei noch entstehen und stellen derlei Unvereinbarkeiten die ordnungsgemäße und kostengünstige Umsetzung des Projektes infrage? Ist in der bisherigen Abwicklung des Projektes KHN der Verdacht auf Korruption zu erheben, insbesondere hinsichtlich einer unkorrekten Vergabe des Architekturauftrages, Unvereinbarkeiten bei wichtigen Schlüsselkräften u.a. und wer ist dafür verantwortlich zu machen?

Die Frage 17, welche Personen bzw. Firmen beim Projekt KHN in unvereinbaren Rollen vorkommen, wurde im Pkt. 5.1 ausführlich erläutert. Weitere unvereinbare Funktionen oder Aufgaben wurden im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht erkannt. Zur beschriebenen Unvereinbarkeit der Arge FBO bei den Aufgaben der Begleitenden Kontrolle und jener der V. GmbH war zu bemerken, dass die Bau- und Ausstattungsbeschreibung durch die V. GmbH im März 2009 vertragsgemäß fertig gestellt und dem KAV Kosten in der Höhe von rd. 390.000,-- EUR verrechnet wurden. Die V. GmbH war im Prüfungszeitpunkt somit in keiner unvereinbaren Rolle mehr am Projekt beteiligt.

Wie die Prüfung zeigte, waren bis zum Zeitpunkt der Einschau durch das Kontrollamt keine Nachteile durch die nicht erfolgte Überprüfung der Bau- und Ausstattungsbeschreibung erkennbar.

Das Kontrollamt gab hierzu jedoch zu bedenken, dass sich das Projekt im Prüfungszeitpunkt noch in der Phase des Vorentwurfes befand und die Planung noch keineswegs ausführungsfähig war. Der Genauigkeitsgrad wird mit jedem Planungsschritt iterativ erhöht, wobei vor Beginn eines jeden Schrittes die Ergebnisse der vorangegangenen Planungsschritte von diversen Projektbeteiligten evaluiert werden müssen. Dies sind vor allem die Planerin bzw. der Planer selbst, die Projektleitung, die Begleitende Kontrolle sowie die AuftragnehmerInnen und deren Fachbauleitungen. Mit diesem projektinternen Kontrollsystem sollten Planungsmängel und Mängel in den Projektgrundlagen weitgehend verhindert bzw. entdeckt und behoben werden. Die Begleitende Kontrolle soll hierbei ihre Wirkung nicht auf der operativen Ebene entfalten, sondern als Bevollmächtigte

des Auftraggebers primär eine übergeordnete (strategische) Kontrollfunktion wahrnehmen.

Wie die Praxis zeigt, können Fehler bis zur Ausführung der Bauleistungen dennoch unerkannt bleiben und müssen dann mit erheblichem Mehraufwand und unter Inkaufnahme von Zeitverzug und Mehrkosten nachträglich behoben werden. Mängel, die auf Planungsfehler oder Fehler in den Projektgrundlagen bzw. der Zieldefinition zurückzuführen sind, finden sich nicht selten auch noch in fertigen Bauwerken, wo sie mitunter gravierende Probleme in der Nutzung oder der Betriebsführung bewirken können. Die Möglichkeiten der Fehlerursachen und deren Herkunft sind hierbei mannigfaltig. Ohne die denkbaren Unzulänglichkeiten in den Projektgrundlagen (Bau- und Ausstattungsbeschreibung) daher näher einzugrenzen, wäre die Abschätzung der Größe eines damit verbundenen Nachteiles oder der Höhe eines materiellen Schadens unseriös, weshalb das Kontrollamt hievon auch Abstand nahm.

Im gegenständlichen Fall war die oben beschriebene Unvereinbarkeit in einem frühen Projektstadium eingetreten und betraf einen wichtigen aber dennoch eingegrenzten Teilbereich der Projektgrundlagen, weshalb davon auszugehen ist, dass allfällige daraus erwachsene Fehler vom Internen Kontrollsystem im weiteren Planungsverlauf sicher erfasst und behoben werden können. Die Wahrscheinlichkeit, dass dadurch die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Projektes beeinträchtigt wird, ist daher gering.

Die Frage, ob in der bisherigen Abwicklung des Projektes KHN der Verdacht auf Korruption zu erheben ist, konnte nach den bisher gepflogenen Nachforschungen des Kontrollamtes nicht nachvollzogen werden. Weder bei den zahlreich geführten Gesprächen mit KAV-internen Projektbeteiligten und Vertreterinnen bzw. Vertretern von Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern noch im Rahmen des Aktenstudiums kamen Anhaltspunkte für derartige Mutmaßungen hervor. Das Kontrollamt erörterte die Fragestellung dennoch mit der Generaldirektion des KAV, die dazu erklärte, dass im gegenständlichen Projekt bisher keine Verfahren oder disziplinarischen Maßnahmen gegen MitarbeiterInnen des KAV wegen Korruption oder Bestechung eingeleitet werden mussten und auch keine diesbezüglichen Verdachtsmomente bestünden.

6. Themenkomplex Vergabe der bisherigen Planungsleistungen - Frage 21: Inwieweit entsprechen die bereits vergebenen Planungsaufträge den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit (insbesondere der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen), Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit?

6.1 Rechtliche Grundlagen

Das Kontrollamt bezog neben den Verträgen über die eigentlichen Planungsleistungen auch alle der Planung vorausgehenden Leistungen, die wesentliche Grundlagen für die Planung bilden, sowie die bisher geschlossenen Managementverträge für die Abwicklung des Neubaus in seine Prüfung ein, wobei sich die folgenden Feststellungen ergaben:

Gemäß § 72a WStV ist der KAV u.a. dem Magistratsdirektor untergeordnet. In § 1 Abs. 2 des Statuts für den KAV ist festgeschrieben, dass der KAV keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Obwohl die Stadt Wien daher Auftraggeberin ist, wird im Sinn der besseren Verständlichkeit im Folgenden dennoch der KAV als Auftraggeber genannt.

Die vom KAV bisher vergebenen Aufträge betrafen Verkehrsplanungen, die Planung der Betriebsorganisation, die Vergabe der Bau- und Ausstattungsbeschreibung, die Erbringung von Agenturleistungen, die Erstellung, Umsetzung und Begleitung der Krankenhausorganisation, die Begleitende Kontrolle, den Architekturwettbewerb, den Planungswerkvertrag und einige andere Planungsleistungen.

Da die meisten der folgenden Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung abgewickelt wurden, werden zunächst die wichtigsten im BVergG 2006 gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen dargestellt.

Gemäß § 19 Abs.1 BVergG 2006 hat jede Vergabe an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu erfolgen. Bei den folgenden Vergaben handelt es sich um Dienstleistungen, die gem. § 30 Abs. 1 Z. 3 BVergG 2006 im Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung vergeben werden können, wenn es sich um geistige Dienstleistungen handelt. Gemäß § 2 Z. 18 BVergG 2006 versteht man unter geistigen Dienstleistungen jene Leistungen, die nicht zwingend zum

gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung möglich.

Nach der Rechtsprechung, Literatur und den Gesetzesmaterialien sind geistige Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren zu vergeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 BVergG 2006 ist bei allen Vergabeverfahren der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln. Aufgrund der Bedeutung des geschätzten Auftragswertes für die Wahl des Vergabeverfahrens und die Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise ist die Ermittlung lt. einschlägiger Literatur zum § 13 BVergG 2006 im Vergabebericht zu dokumentieren.

Nach § 36 BVergG 2006 sind bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich die für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens maßgeblichen Gründe schriftlich, z.B. in Form eines Aktenvermerkes im Vergabeakt festzuhalten. Den Vergabeakten für das KHN lagen keine solchen Begründungen bei. Für öffentliche AuftraggeberInnen wie dem KAV lag der Oberschwellenbereich seit 1. Jänner 2006 bei geschätzten Kosten von mehr als 253.200,-- EUR, ab 1. Jänner 2008 über 247.200,-- EUR. Im Unterschwellenbereich existiert keine derartige gesetzliche Verpflichtung.

Gemäß § 103 Abs. 1 BVergG 2006 sind Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung in den einschlägigen Publikationsmedien bekannt zu machen. Angemerkt sei, dass alle vom Kontrollamt geprüften Verhandlungsverfahren ordnungsgemäß publiziert wurden.

Unternehmen, die aufgrund der Bekanntmachung rechtzeitig Teilnahmeanträge gestellt haben und als befugt, leistungsfähig und zuverlässig anzusehen sind, kommen für eine Angebotslegung grundsätzlich in Betracht. Langen in der Folge mehr Teilnahmeanträge als die von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber festgelegte Anzahl von aufzufor-

dernden Unternehmen ein, so hat die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber unter den befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmen anhand von Auswahlkriterien die besten BewerberInnen auszuwählen.

Über die Prüfung der Teilnahmeanträge ist eine Niederschrift zu verfassen, in der alle für die Beurteilung der Teilnahmeanträge wesentlichen Umstände festzuhalten sind. Die Anzahl der einzuladenden Unternehmen muss einen echten Wettbewerb gewährleisten und darf bei Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung nicht unter drei liegen.

Nach Angebotslegung durch die im Verfahren verbliebenen Unternehmen hat die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber gem. § 105 BVergG 2006 bei der Durchführung von Verhandlungsverfahren mit mehreren Bieterinnen bzw. Bietern mit diesen über den gesamten Auftragsinhalt zu verhandeln, um das beste Angebot gemäß den bekannt gemachten Zuschlagskriterien zu ermitteln. In § 110 leg. cit. ist festgehalten, dass die Angebote in einem verschlossenen Umschlag innerhalb der Angebotsfrist einzureichen sind.

Gemäß § 117 BVergG 2006 hat die Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind, auf dem verschlossenen Umschlag Datum und Uhrzeit des Einganges zu vermerken. Alle Angebote sind in der Reihenfolge ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen. Eine formalisierte Öffnung ist nicht erforderlich. Ein ausdrückliches Verbot reiner Preisverhandlungen findet sich im BVergG 2006 nicht.

Auch im Verhandlungsverfahren hat die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber die Angebotsprüfung nach den in den §§ 122 ff BVergG 2006 festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Somit kommt insbesondere der Prüfung der Angemessenheit der Preise große Bedeutung zu. Nach § 125 Abs. 2 leg. cit. ist hierbei von vergleichbaren Erfahrungswerten, von sonst vorliegenden Unterlagen und von den jeweils relevanten Marktverhältnissen auszugehen.

Gemäß § 128 BVergG 2006 ist über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis eine Niederschrift zu verfassen, in der alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen

Umstände festzuhalten sind. Diese Bestimmung dient u.a. der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prüfungsschritte und des Prüfungsergebnisses. Nach § 130 Abs. 2 leg. cit. sind die Gründe für die Zuschlagsentscheidung schriftlich festzuhalten.

In § 136 Abs. 1 BVergG 2006 ist festgelegt, dass die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber über jeden vergebenen Auftrag einen Vergabevermerk mit bestimmten Mindestinhalten anzufertigen hat. Wenn der geschätzte Auftragswert 144.000,-- EUR nicht übersteigt, kann unter bestimmten Bedingungen von einem solchen Vergabevermerk abgesehen werden.

Aus Sicht des KAV wurden die Planungsaufträge rechtskonform vergeben. Zu den vom Kontrollamt angesprochenen Rechtsfragen gibt es unterschiedliche Expertinnen- bzw. Expertenmeinungen.

Das BVergG 2006 regelt den geschätzten Auftragswert nur im Zusammenhang mit der Ermittlung des Schwellenwertes. Eine darüber hinausgehende Bedeutung des geschätzten Auftragswertes ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

6.2 Erstellung des Raum- und Funktionsprogrammes

Der KAV führte hierzu unter verfahrensrechtlicher Begleitung der Rechtsanwaltskanzlei D. GmbH ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich durch. Eine Kostenschätzung lag dem Vergabeakt nicht bei.

Der Leistungsgegenstand umfasste im Wesentlichen eine Review der bisherigen Planungsleistungen des KAV, die Festlegung von Definitionen und Thesaurus, die Entwicklung des Planungssystems, die Feststellung und eventuelle Nachjustierung von Leistungsdaten und Bemessungsparametern, das Bereitstellen von Vorgaben für das Raum- und Funktionsprogramm, Kapazitätsberechnungen für Funktionsbereiche, Grundzüge der Logistikplanung, idealtypische Strukturkonzepte sowie die Erstellung des spezifischen, strukturangepassten Raum- und Funktionsprogrammes.

Bis zur Öffnung der Teilnahmeanträge am 28. August 2007 langten zwei Anträge rechtzeitig ein. Ein dritter Antrag, u.zw. jener der EH. GmbH war verspätet eingelangt und fand daher richtigerweise keine weitere Berücksichtigung im Verfahren.

Nach Prüfung der Teilnahmeanträge wurde eine Interessentin mangels Referenzen aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden, sodass nur ein Unternehmen, nämlich die L. AS mit Sitz in Kopenhagen, Dänemark, verblieb. Unterlagen, die auf die Durchführung einer Preisangemessenheitsprüfung schließen lassen hätten, waren aus dem Vergabeakt nicht zu ersehen.

Als Honorar für die Phase eins bot die L. AS rd. 123.600,-- EUR und für die Phase zwei rd. 117.600,-- EUR zuzüglich Reisekosten in Form einer Pauschale von 500,-- EUR pro Personenreisetag an. Ob die Reisekosten mit oder ohne USt angeboten wurden, ging aus dem Angebot nicht hervor.

Eine Niederschrift zur Angebotsprüfung, ein Festhalten der Gründe für die Zuschlagentscheidung und ein Vergabevermerk fanden sich im Vergabeakt nicht. Die D. GmbH erteilte im Auftrag des KAV der L. AS mit Schreiben vom 17. Oktober 2007 den Auftrag.

Der Vergabevermerk zur Erstellung des Raum- und Funktionsprogrammes (RFP) wurde dem Kontrollamt am 22. Dezember 2009 übergeben. Den Anregungen des Kontrollamtes zur weiteren Präzisierung der Vergabedokumentation wird künftig entsprochen werden.

6.3 Erstellung der Bau- und Ausstattungsbeschreibung

Am 15. Oktober 2007 beauftragte der KAV zunächst Dipl.-Ing.ⁱⁿ H., Ingenieurkonsulenten für Bauingenieurwesen mit Beratungsleistungen zur Vergabe der Bau- und Ausstattungsbeschreibung in der Höhe von rd. 9.500,-- EUR im Weg einer Direktvergabe. Im Anschluss daran führte der KAV mit verfahrenstechnischer Begleitung der D. GmbH für die Bau- und Ausstattungsbeschreibung ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich durch. Nachdem sich im Vergabe-

akt keine Kostenschätzung fand, brachte der KAV eine Kostenschätzung von Dipl.-Ing.ⁱⁿ H., datiert mit 8. Dezember 2007 bei, in der Schätzkosten zwischen 250.000,-- EUR und 350.000,-- EUR angeführt sind. Ob dieser Betrag mit oder ohne USt geschätzt wurde, ging aus dem Schreiben nicht hervor.

Das Ende der Einreichfrist für die Teilnahmeanträge war mit 16. November 2007 festgelegt worden. Es war lediglich ein Teilnahmeantrag zeitgerecht eingelangt. Ein weiterer Teilnahmeantrag einer Interessentin aus Berlin langte gemäß Eingangsstempel der D. GmbH verspätet ein und wurde folgerichtig nicht weiter berücksichtigt.

Das gegenständliche Leistungsbild stellte sich im Wesentlichen wie folgt dar: Um im Rahmen der Grundlagenermittlung für das Projekt erste wesentliche Unterlagen zu erarbeiten, sollte im Rahmen dieses Verfahrens eine Konsultantin bzw. ein Konsulent gefunden werden, die bzw. der parallel zum Raum- und Funktionsprogramm die Qualitäten für alle Bereiche und Raumtypen in Abstimmung mit dem KAV in Form einer Bau- und Ausstattungsbeschreibung definiert und schriftlich festhält. Diese Bau- und Ausstattungsbeschreibung sollte die Grundlage für die Ausschreibungsunterlagen für die Bauleistungen sein und die Fachbereiche Bau und Ausbau, technische Gebäudeausrüstung - Installationstechnik, Elektrotechnik, Medizintechnik und Fahrerlosetransport-systeme umfassen.

Vertragsgemäß hatte die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer u.a. auszuarbeiten, welche gesetzliche Grundlagen, Normen und sonstigen Richtlinien zu berücksichtigen wären und Details festzulegen, welche Schallschutzanforderungen beispielsweise an Innen- und Außenwände und welche Anforderungen an Wand-, Fußboden- und Deckenflächen zu stellen sind.

Beim Teilnahmeantrag wurden die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geprüft. Der Teilnahmeantrag war gesiegelt, sodass ein nachträglicher Austausch einzelner Blätter erschwert war. Im oben angeführten nachgereichten Schreiben von Dipl.-Ing.ⁱⁿ H. fanden sich nachvollziehbare Angaben zur Prüfung der Preisangemessenheit. Ein Vergabevermerk befand sich im Vergabeakt hingegen nicht.

Die D. GmbH erteilte der V. GmbH am 19. Dezember 2007 den Zuschlag aufgrund ihres sogenannten last and final offer (LAFO) mit einem pauschalierten Gesamtpreis von 391.500,-- EUR, wobei auffiel, dass die Auftragnehmerin u.a. die F. GmbH als Subunternehmerin mit einem Leistungsanteil von 20 % bekanntgab (s. Pkt. 5).

Den Vergabevermerk zur Erstellung der Bau- und Ausstattungsbeschreibung (BAB) wurde dem Kontrollamt am 22. Dezember 2009 übergeben. Den Anregungen des Kontrollamtes zur weiteren Präzisierung der Vergabedokumentation wird künftig entsprochen werden.

6.4 Begleitende Kontrolle

Im März 2008 führte der KAV zur Vergabe der Begleitenden Kontrolle ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich durch. Zur Verfahrensbegleitung bediente sich der KAV der EP. Rechtsanwälte GmbH und zweier weiterer Berater.

Die geplante Vergabe wurde sowohl national als auch EU-weit bekannt gemacht. Festzuhalten war, dass sich in diesem Vergabeakt ein Personaleinsatzschema samt einer unschlüssigen Kostenaufstellung fand, die für das Kontrollamt jedoch als Kostenschätzung nicht erkennbar war. Auf Nachfrage übermittelte der KAV dem Kontrollamt ein Schreiben jenes Zivilingenieurs, der als einer der Berater bei der Vergabe der gegenständlichen Leistungen tätig war. In diesem Schreiben vom 12. November 2009 führte der Zivilingenieur in nachvollziehbarer Weise aus, dass seine Kostenschätzung zwischen 10,80 Mio.EUR und 14,40 Mio.EUR gelegen wäre.

Entsprechend den Festlegungen in den Teilnahmeunterlagen lud der KAV von den insgesamt 13 Bewerberinnen und Bewerbern die besten fünf zur zweiten Stufe ein. Zwei BewerberInnen der ersten Stufe schlossen sich zu einer Bietergemeinschaft zusammen, sodass insgesamt vier ausschreibungskonforme Angebote eingereicht wurden. Am 11. Juni 2008 wurde mit diesen vier Bieterinnen bzw. Bietern jeweils eine Verhandlungsrunde durchgeführt und die Ergebnisse protokolliert. Aufgrund der Ergebnisse der

Verhandlungsrunden wurden für alle BieterInnen einheitliche Festlegungen für die Abgabe der LAFO getroffen. Alle BieterInnen gaben wie vom KAV verlangt, ein LAFO in Form eines Pauschalhonorars ab.

Die Zuschlagskriterien wurden in folgender Weise gewichtet: Honorar 30 %, Realisierungskonzept 50 %, Präsentation 5 %, Fragenbeantwortung 15 %. Auf der Grundlage des § 2 Z. 20 lit. d BVergG 2006 müssen Zuschlagskriterien u.a. mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen. Inwieweit die Qualität der Präsentation und der Präsentationsmittel mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang zu bringen ist, erschloss sich dem Kontrollamt nicht.

Der als Berater für die Vergabe der gegenständlichen Leistung tätige Zivilingenieur lieferte im oben erwähnten Schreiben vom 12. November 2009 auch die Prüfung der Preisangemessenheit in nachvollziehbarer Weise nach.

Das Kontrollamt wies darauf hin, dass nicht auftragsbezogene Zuschlagskriterien - abgesehen von der Vergaberechtswidrigkeit - für den Fall der Anfechtung beim VKS Wien auch ein Risiko in sich bergen.

Gemäß den Ausschreibungsunterlagen für die zweite Stufe waren die Leistungen als Pauschale anzubieten. Begründet wurde dies damit, dass die Errichtungskosten von rd. 600 Mio.EUR (d.s. 500 Mio.EUR exkl. USt) noch mit einer Unschärfe von +/- 30 % behaftet wären, weil sich das Projekt noch in der Grundlagenermittlungsphase befände. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 24 Abs. 4 BVergG 2006 eine Vergabe zu Pauschalpreisen nur dann zulässig ist, wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen sind, im Zeitpunkt der Ausschreibung hinreichend genau bekannt sind und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einforderung eines Pauschalpreises waren nach Meinung des Kontrollamtes nicht erfüllt.

Eine Bieterin, die HL. GmbH wies in Bezug auf die Forderung nach einem pauschalieren Honorar darauf hin, dass die Bandbreite einer Pauschalierung von +/- 30 % bei Er-

richtungskosten von 600 Mio.EUR bedeuten würde, dass Projekte von 420 Mio.EUR bis 780 Mio.EUR zu ein und demselben Preis bearbeitet werden müssten, was zu einer erheblichen Spekulationsbereitschaft führe.

Die Arge FBO, die den Zuschlag für die Begleitende Kontrolle erhielt, ging auf die Forderungen nach einer solchen Pauschalierung unter der Bedingung ein, dass das Vertragsende nicht auf einen Zeitpunkt nach dem Ende des dritten Quartals 2016 fallen würde.

Der Zuschlag erging am 23. Juli 2008 in der Höhe von rd. 12.396.600,-- EUR mit der Ergänzung, dass sich die projektbezogenen Anforderungen an die Begleitende Kontrolle sowohl im Umfang als auch in der Qualität ändern können und der Vertrag im Einvernehmen mit der Auftragnehmerin sodann "entsprechend angepasst bzw. erweitert" werden wird. Ein Vergabevermerk war im Vergabeakt nicht enthalten.

Zur Frage der Festlegung eines Pauschalpreises für Begleitende Kontrolle ist aus Sicht des KAV Folgendes festzuhalten:

Zu Pauschalpreisen ist auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen, wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, zur Zeit der Ausschreibung hinreichend genau bekannt sind und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist.

Da bei der ausgeschriebenen Begleitenden Kontrolle alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind, musste der Auftraggeber sogar zu einem Pauschalpreis ausschreiben. Die Vergabe zu einem Einheitspreis gem. § 24 Abs. 3 BVergG 2006 oder zu einem Regiepreis gem. § 24 Abs. 5 BVergG 2006 wäre unzulässig gewesen:

In den Pkten. 1. (Kurzbeschreibung des Vertragsgegenstandes) und 2. (Leistungsbild) des Leistungsvertrages über die Beglei-

tende Kontrolle sind Art, Güte und Umfang der Leistung sehr detailliert beschrieben; Gleiches gilt für den Leistungszeitraum (vom Beginn des vierten Quartals 2008 bis zum Ende des vierten Quartals 2015) und für die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung. Soweit sich im Zuge der Vertragserfüllung weitere Anpassungserfordernisse ergeben, wird der KAV diesen selbstverständlich Rechnung tragen.

Festzustellen ist auch, dass zwecks Unterbindung einer möglichen Spekulationsbereitschaft eine Vertragsbedingung formuliert wurde, wonach der Pauschalpreis nur dann gilt, wenn das Vertragsende nicht auf einen Zeitpunkt nach dem Ende des dritten Quartals 2016 fallen würde.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens für die Begleitende Kontrolle konnte die Güte und der Umfang der Leistung nicht als gegeben angenommen werden, da weder der Architekturwettbewerb abgeschlossen war, noch Klarheit über das Abwicklungssystem und das Finanzierungsmodell herrschte und auch das Betriebsmodell noch nicht festgelegt wurde. Das Leistungsbild der Begleitenden Kontrolle wurde somit unter der Annahme eines bestimmten Projektmodells determiniert. Mit jeder Abweichung von dieser Annahme, für die der KAV bereits im Auftragschreiben an die Arge FBO entsprechende Vorkehrungen getroffen hat, wird daher eine Änderung des Leistungsbildes, der Intensität, des Umfangs und der Schwerpunktsetzung der Begleitenden Kontrolle einhergehen.

6.5 Agenturleistungen

Der KAV, vertreten durch die D. GmbH, die auch die Vergabe der Agenturleistungen verfahrensrechtlich begleitet hatte, schloss am 7. Jänner 2008 eine Rahmenvereinbarung für die Erbringung von Agenturleistungen mit dem Unternehmen E. GmbH ab. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung betrug fünf Jahre ab Vertragsabschluss.

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist vor allem, strategische Kommunikationskonzepte zu entwickeln. Darin inkludiert waren die Erstellung und Durchführung eines Markenkonzeptes, das zur Unterstützung aller Kommunikationsmaßnahmen des jeweiligen Projektfortschrittes dient und über die Phase der Inbetriebnahme des Krankenhauses hinaus Anwendung finden soll. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer soll nicht nur Konzepte erarbeiten, erstellen und adaptieren, sondern den KAV während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung in allen Belangen bei der Umsetzung der strategischen Kommunikationskonzepte auch begleiten und maßgeblich unterstützen.

Der KAV führte hierfür ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich durch. Auch in diesem Vergabeakt fand sich keine Kostenschätzung. Auf diesbezügliche Nachfrage wurde dem Kontrollamt ein Schreiben des KAV vom 12. November 2009 übermittelt, in dem ausgeführt wurde, dass keine genaue Kostenschätzung möglich gewesen wäre, weil das Auftragsvolumen nicht abschätzbar sei. Es war aber davon auszugehen, dass der Auftrag jedenfalls im Oberschwellenbereich, also über 253.200,-- EUR zu liegen kommen würde.

Gemäß den Teilnahmeantragsunterlagen prüfte der KAV in der ersten Stufe die Teilnahmeanträge hinsichtlich des Vorliegens von Ausschlussgründen sowie auf die Erfüllung der Eignungskriterien. Die aufgrund der Auswahlkriterien (Referenzprojekte 50 %, Personal 40 %, Auszeichnungen 10 %) ausgewählten drei besten BewerberInnen wurden in der darauf folgenden zweiten Stufe zur Angebotsabgabe eingeladen.

Zum Kriterium Auszeichnungen war zu bemerken, dass die Art der Auszeichnung in keiner Weise eingegrenzt und daher auch nicht auf den Leistungsinhalt abgestimmt war. Auch wenn daher ein Anfechtungsrisiko bestand, wurden diese Auswahlkriterien bestandsfest.

Es langten Teilnahmeanträge von drei Interessentinnen ein, die in der Folge zur Angebotslegung eingeladen wurden. Auch die LAFO wurden vollständig und fristgerecht abgegeben. Die Zuschlagskriterien waren wie folgt bestimmt: Preis 30 %, Methoden der Situationsanalyse 10 %, Methoden der Markenbildung 10 %, Kommunikationskonzepte

30 %, Qualität der BieterInnenpräsentation und Fragenbeantwortung 20 %. In Bezug auf das letztgenannte Zuschlagskriterium gilt das im Fall der Begleitenden Kontrolle Gesagte.

Beim LAFO reduzierte die E. GmbH die Summe der anzubietenden Stundensätze - bestehend aus dem Stundensatz für eine operative Projektleiterin bzw. einen operativen Projektleiter, eine leitende Mitarbeiterin bzw. einen leitenden Mitarbeiter sowie für eine Assistentin bzw. einen Assistenten - von 696,-- EUR auf 570,-- EUR, die damit aber immer noch die teuerste der drei Bieterinnen war. Die zweite Bieterin reduzierte ihre Stundensätze im Rahmen des LAFO von 577,20 EUR auf 566,40 EUR. Die dritte Bieterin blieb beim LAFO bei ihrem ursprünglichen Preis von 336,-- EUR.

Während die Prüfung der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aller Interessentinnen durch die Kommission, die die Bewertung durchführte, und im Vergabeakt dokumentiert war, vermisste das Kontrollamt eine Preisangemessenheitsprüfung, die insbesondere im gegenständlichen Fall bzgl. der Bestbieterin erforderlich war. Im oben erwähnten Schreiben des KAV vom 12. November 2009 wurde die Dokumentation über die Prüfung auf Preisangemessenheit in nachvollziehbarer Weise nachgereicht.

Bei der Angebotsbewertung wurde die E. GmbH als Bestbieterin ermittelt. Ein Vergabevermerk lag dem Vergabeakt nicht bei.

Der Vergabevermerk zur Ausschreibung "Agenturleistungen" wurde dem Kontrollamt am 22. Dezember 2009 überreicht.

6.6 Erstellung, Umsetzung und Begleitung der Krankenhausorganisation

Der KAV - vertreten durch die D. GmbH - führte für diese Leistungen ebenfalls ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich durch. Ziel war der Abschluss einer Rahmenvereinbarung auf die Dauer von fünf Jahren. Auch bei dieser Vergabe war dem Vergabeakt keine Kostenschätzung beigelegt.

Die gegenständliche Leistung umfasst zwei Phasen. In der ersten Phase sollen Vorbereitungsarbeiten, die Erstellung eines Leistungs- und eines Strukturplanes ausgearbei-

tet werden. In der zweiten Phase soll die Detaillierung, Umsetzungsbegleitung und Evaluierung der Aufbau- und Ablauforganisation erarbeitet werden.

Bei der Erstellung des Leistungsplanes sollte u.a. auch der Personaleinsatz pro Funktionsbereich im neu zu errichtenden Krankenhaus abgeschätzt werden, ebenso der Geräteeinsatz und die Raumkapazitäten, Verkehrswege- und Wartekapazitäten. Die Erstellung eines Strukturplanes umfasst u.a. die Entwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Entwicklung von Arbeitszeitmodellen.

Da die Leistungserfüllung nur in enger Zusammenarbeit mit dem KAV möglich ist, wurde in der Rahmenvereinbarung bedungen, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer bei der Ausführung ihrer bzw. seiner Dienstleistungen mit dem KAV ständig zu kooperieren hat.

Es langten Teilnahmeanträge von drei Interessentinnen ein, deren Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit in der Folge geprüft wurden. Unter anderem wegen fehlender Referenzen verlangte die Verfahrensbegleiterin D. GmbH von zwei Interessentinnen Aufklärung über ihre Teilnahmeanträge. Beide Unternehmen kamen dieser Aufforderung nicht nach und wurden vom weiteren Vergabeverfahren mangels Eignung ausgeschlossen. Es wurde somit nur die EH. GmbH zur Angebotslegung eingeladen.

Nach einer Verhandlungsrunde schloss die D. GmbH im Auftrag des KAV mit Schreiben vom 23. Jänner 2008 mit der EH. GmbH eine Rahmenvereinbarung für die Erstellung, Umsetzung und Begleitung der Krankenhausorganisation ab. Die Angebotssumme betrug 2.002.140,-- EUR.

Obwohl nur ein Angebot vorlag, konnten im Vergabeakt keine Hinweise auf die Durchführung einer Preisangemessenheitsprüfung entnommen werden. Ebenso fehlte ein Vergabevermerk. Die D. GmbH brachte erst im Rahmen der abschließenden Erstellung des gegenständlichen Berichtes alle ausständig gewesenen Vergabevermerke nach.

6.7 Weitere Vergaben im Zusammenhang mit der Planung des KHN

Wie die Prüfung ergab, beauftragte der KAV eine Reihe weiterer Leistungen, die zwar keine reinen Planungsleistungen darstellen, die jedoch als Grundlage hierfür von Bedeutung sind. So betraute der KAV - wie bereits weiter oben dargelegt - am 3. Jänner 2008 die HL. GmbH mit der Durchführung des Architekturwettbewerbes um rd. 121.800,-- EUR. Der KAV wählte dazu ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmen gem. § 38 Abs. 3 BVergG 2006.

Im Verlauf der zweiten Wettbewerbsstufe des Architekturwettbewerbes im Juli 2008 übertrug der KAV der HL. GmbH auch die Überprüfung und Plausibilisierung der Kostenkalkulationen, die von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern für ihre Entwürfe im Rahmen des Wettbewerbes vorzulegen waren. Die Auftragssumme betrug rd. 46.600,-- EUR, was die durchgeführte Direktvergabe rechtfertigte.

Für verschiedene Leistungen im Zusammenhang mit Verkehrsuntersuchungen, Verkehrssimulationen etc. zog der KAV ferner die R. GmbH jeweils im Weg einer Direktvergabe bzw. eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmen gem. § 38 Abs. 3 BVergG 2006 heran. Die Aufträge betrafen folgende Leistungen:

- Verkehrsuntersuchungen, beauftragt am 4. März 2008 im Umfang von rd. 25.200,-- EUR;
- Erstellung verkehrlicher Unterlagen und einer Luftschadstoffimmissionsprognose, beauftragt am 10. Juni 2008 im Umfang von rd. 20.000,-- EUR;
- Verkehrsplanung, beauftragt am 19. August 2008 im Umfang von rd. 47.400,-- EUR;
- Verkehrssimulation, beauftragt am 25. November 2008 im Umfang von rd. 14.400,-- EUR.

Da die Leistungen thematisch im Zusammenhang standen, hätte überlegt werden können, sie gemeinsam dem Wettbewerb zu unterwerfen. Die Abrechnungssummen entsprachen in etwa den Auftragswerten.

7. Themenkomplex Bettenanzahl, Termin- und Kostenpläne

7.1 Frage 20: Warum wurde das Projekt in seiner Größe von ursprünglich 450 Betten auf nunmehr rd. 865 laufend nach oben korrigiert?

Der KAV ging im Jahr 2003 bei der Entwicklung des Vorkonzeptes und bei der Grundstückssuche, wie im Pkt. 3.1 ausgeführt, von einem Erfordernis von 600 bzw. 800 Betten für ein Krankenhaus im Nordosten Wiens auf einem noch nicht näher bestimmten Standort aus, wobei im damaligen Zeitpunkt auch Überlegungen zur Errichtung eines Geriatriezentrums mit 240 Betten angestellt wurden. Diese Überlegungen dienten lediglich der groben Ermittlung des Bauvolumens und der benötigten Grundstücksgröße. Fundierte Untersuchungen, welche medizinischen Fachrichtungen in das künftige Krankenhaus verlegt werden sollen, waren vom KAV im damaligen Zeitpunkt noch nicht durchgeführt worden.

Genauere Vorstellungen hinsichtlich der Anzahl der Betten entwickelte der KAV erst im Jahr 2005, wobei die Errichtung von 450 Betten für die medizinischen Fachbereiche Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe sowie Orthopädie ins Auge gefasst wurden. Diese Zahl nannte die amtsführende Stadträtin Mag.^a Renate Brauner in der Rathauskorrespondenz am 19. Februar 2005 in Verbindung mit einem voraussichtlichen Fertigstellungstermin des Neubaus im Jahr 2011. Die genannten Daten wurden auch in der Sitzung des Gemeinderates am 25. Februar 2005 thematisiert.

Die Grundlage für diese Annahmen bildete die Absicht, die drei Krankenanstalten mit dem dringendsten Sanierungsbedarf, das waren das Sozialmedizinische Zentrum Floridsdorf - Krankenhaus (FLO), der Standort Semmelweis Frauenklinik der Krankenanstalt Rudolfstiftung (SEM) und das Orthopädische Krankenhaus Gersthof, mit deren (oben genannten) medizinischen Fachbereiche auf einem neuen gemeinsamen Standort zusammenzufassen. Eine strategische Ausrichtung der medizinischen Versorgungsleistungen auf Basis einer längerfristigen demografischen Prognose lag in diesem Zeitraum jedoch nicht vor. Um diesbezüglich einer längerfristigen Entwicklung zu entsprechen, wurde vom KAV eine zweite Ausbaustufe für das Krankenhaus mit weiteren 250 bis 300 Betten angedacht. Diesen noch vagen Absichten für die Erweiterung lagen noch keine konkreteren Zielvorstellungen über den Errichtungszeitraum, die künftig erforderlichen medizinischen Versorgungsleistungen und deren Finanzierung zugrunde.

Im Jahr 2006 beauftragte die Bereichsleitung für Strukturentwicklung das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) mit der Struktur- und Angebotsplanung für ein neues Krankenhaus in der Versorgungsregion "Wien-Nordost". In der im Mai 2006 ausgearbeiteten Studie wurde, ausgehend von einer medizinischen Bedarfsprognose im Jahr 2004, der fachspezifische Bettenbedarf im Jahr 2015 für die Wiener Fondskrankenanstalten errechnet. Der Studie lag der Ansatz zugrunde, die in Wien bestehenden Versorgungsdefizite und Überkapazitäten im stationären Versorgungsangebot sowohl zwischen den drei Wiener Versorgungsregionen als auch auf Ebene der medizinischen Fachbereiche auszugleichen bzw. abzubauen. Bemessungsgrundlage bildete die Bettenmessziffer, welche die Anzahl der Betten pro 1.000 EinwohnerInnen der Wohnbevölkerung in einer Region ausdrückt. Darauf aufbauend wurde mit der Studie ein Vorschlag für die Definition des Fachspektrums für die neue Krankenanstalt erstellt. In die Berechnung des regionalen Versorgungsbedarfes wurden vier vom KAV erarbeitete Modelle einbezogen, die sich mit den verschiedenen Möglichkeiten der Dimensionierung des KHN nach medizinischen Fachrichtungen und anteiligen Bettenzahlen, auseinandergesetzt haben.

So geht aus der Studie des ÖBIG hervor, dass in der Versorgungsregion 93 - "Wien-Nordost" im Jahr 2003 die Bettenmessziffer 3,88 betrug (d.s. 1.183 Betten), während für den Prognosezeitraum bis 2015 in der genannten Versorgungsregion eine Bettenmessziffer von 6,78 (d.s. 2.067 Betten) als erforderlich angesehen wurde.

Im Ergebnis orientierte sich die Studie maßgeblich an den Modellen des KAV. Für das neue Krankenhaus empfahl das ÖBIG die Einrichtung der medizinischen Fachbereiche

- Chirurgie;
- Gynäkologie und Geburtshilfe;
- Innere Medizin;
- Intensivmedizin;
- Kinder- und Jugendheilkunde;
- Pulmologie;
- Neurologie;
- Orthopädie;

- Psychiatrie;
- Unfallchirurgie.

Insgesamt errechnete das ÖBIG für das KHN einen Richtwert von 843 Betten. Einvernehmlich mit der EH. GmbH, die mit der Erstellung, Umsetzung und Begleitung der Krankenhausorganisation beauftragt war, legte der KAV dem Architekturwettbewerb im Wesentlichen die in der ÖBIG-Studie für die jeweiligen medizinischen Fachrichtungen empfohlenen Bettenzahlen zugrunde. Verändert wurde die Bettenzahl nur für jene medizinischen Fachbereiche, in denen der KAV betriebsorganisatorische Belange, die in der ÖBIG-Studie unberücksichtigt geblieben waren, in sein Konzept einbezog.

Abweichend von der ÖBIG-Studie und seinen eigenen Modellen erachtete der KAV auch die zusätzliche Schaffung einer Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit 28 Betten für erforderlich. Für die Erstversorgung, Intensivmedizin und Überwachung sah er 112 Betten vor. Die Anzahl der Betten für andere medizinische Fachbereiche wurden wieder reduziert, sodass sich in Summe für den Architekturwettbewerb daher insgesamt 869 zu planende Betten ergaben. Nach Meinung des Kontrollamtes stellte erst diese Zahl die definitive Basis als Grundlage für die weiteren Projektschritte dar. Alle übrigen Überlegungen im Zusammenhang mit der Bettenanzahl waren im Sinn der ÖNORM 1801 Teil 1 - Kosten im Hoch- und Tiefbau, Kostengliederung, der der Planungsphase vorgelagerten Phase der Bedarfsplanung bzw. Projektentwicklung zuzuordnen.

Entsprechend der Vereinbarung gem. Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. Nr. 105/2008, stellt der Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) die Grundlage für die Planung der österreichischen Gesundheitsstruktur dar. Die Detailplanungen auf regionaler Ebene (Länderebene) für die stationäre und ambulante Versorgung haben sich insbesondere nach den Kriterien der Versorgungsgerechtigkeit, dem Bedarf sowie der Wirtschaftlichkeit zu orientieren. Die Erstellung des Regionalen Strukturplanes Gesundheit - Wien (RSG Wien) mit Ausrichtung auf das Jahr 2015 führte im Auftrag des Wiener Gesundheitsfonds (WGF) die EH. GmbH durch, die - wie erwähnt - auch mit der Erstellung der Krankenhausorganisation des KHN im Auftrag des KAV befasst war. Der RSG Wien

wurde am 12. November 2009 in der neunten Sitzung des WGF beschlossen. In weiterer Folge ist über die im RSG Wien verankerte Krankenanstaltenplanung noch eine Verordnung der Wiener Landesregierung (Wiener Krankenanstaltenplan 2010) zu erlassen.

Der Beschluss des RSG Wien im November 2009 hatte allerdings auch Auswirkungen auf die im KHN vorgesehenen medizinischen Fachbereiche und deren Bettenzuteilungen sowie auf die darauf ausgerichtete und seit März 2009 mit Nachdruck betriebene Architektur- und Haustechnik-Vorentwurfsplanung. So wurde von der EH. GmbH das neurologische Versorgungskonzept für die Krankenanstalten des KAV dahingehend abgeändert, dass nunmehr eine diesbezügliche Schwerpunktsetzung im DSP mit der dort verorteten neurochirurgischen Abteilung erfolgen soll. Dies führte zur Verlagerung der ursprünglich im KHN vorgesehenen Betten für den neurologischen Fachbereich in das DSP, wobei im KHN nur mehr ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst zur neurologischen Notfallversorgung verbleiben soll. Als Ausgleich dafür, so ergaben die Untersuchungen der Studie, wurde es als zweckmäßig angesehen, zusätzlich zu der bereits fixierten Übersiedlung der Chirurgischen Abteilung und der Medizinischen Abteilung aus dem FLO auch die Akutgeriatrie aus dem Sozialmedizinischen Zentrum Floridsdorf - Geriatriezentrum (GZF) in das KHN zu verlegen. Außerdem wurden die Bettenzahlen für alle medizinischen Fachbereiche dem im RSG Wien für das KHN vorgegebenen Bettenplan exakt angepasst.

Im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung war der Planungsstand daher dahingehend definiert worden, dass nach den neuen Vorgaben des RSG Wien im KHN anstatt 869 nur mehr 779 systemisierte Betten (sanitätsbehördlich bewilligte Betten) und 49 Funktionsbetten, d.s. Betten für ambulant bzw. stationär aufgenommene Patientinnen und Patienten zur Nachbetreuung, Beobachtungsbetten, postoperative Aufwachbetten etc., errichtet werden.

Festzuhalten war, dass aufgrund der genannten Abweichungen vom bestehenden Konzept der Vorentwurf im Prüfungszeitpunkt bereits umgeplant werden musste. Das Projektteam war damit befasst, die mit der Reduktion der Bettenanzahl einhergehende Än-

derung der Nutzfläche und der dadurch möglichen Kosteneinsparung zu ermitteln. Ein definitives Ergebnis dieser Berechnungen stand bei Abschluss des gegenständlichen Berichtes noch nicht fest.

7.2 Frage 23: Welche Zeit- und Kostenpläne wurden bisher für die Realisierung des Projektes erstellt, welche Abweichungen von diesen Plänen sind bisher festzustellen und wie sind diese begründet?

Festzuhalten war hiezu, dass das Kontrollamt den Zeitraum zwischen den ersten Überlegungen zur Errichtung eines Krankenhauses im Norden Wiens im Jahr 2003 und den quantitativen, durch die Studie des ÖBIG untermauerten Vorgaben zum Architekturwettbewerb im Mai 2006 der Bedarfsplanungs- bzw. Projektentwicklungsphase zu-rechnete. Die Bedarfsplanungsphase endete mit der Projektdefinition, die dem Architekturwettbewerb zugrunde lag. Sowohl Kostenangaben als auch die Vorstellungen über den Fertigstellungstermin haben in diesem Projektstadium den Charakter von auf gro-ben Erfahrungswerten basierenden Annahmen mit entsprechend großem Spielraum nach oben und unten.

Wie bereits im Pkt. 7.1 dargelegt, gehen die ersten Konzepte über das KHN in das Jahr 2003 zurück. Die ersten Skizzen des KAV stammen aus dem Zeitraum November und Dezember 2003, in dem von einem Schwerpunktkrankenhaus mit 600 bzw. 800 Betten und einem Geriatriezentrum mit 240 Betten ausgegangen worden war. Im damaligen Zeitpunkt wurden der Errichtungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt und die Höhe der Er-richtungskosten noch nicht thematisiert.

Solche Überlegungen folgten erst im Jahr 2005 mit der Erstellung des in Pkt. 3 be-schriebenen Vorkonzeptes und der Grundstückssuche. Damals wurden ein Kranken-haus mit konkret 450 Betten als erste Ausbaustufe und eine Erweiterungsmöglichkeit um weitere 250 bis 300 Betten, jedoch nunmehr ohne zusätzliches Geriatriezentrum ins Auge gefasst. Die Inbetriebnahme wurde damals für das Jahr 2011 prognostiziert, wo-bei eingestanden wurde, dass der Termin ein ambitioniertes Ziel darstelle. Die Baukos-ten (Kosten ohne Möblierung und medizintechnischer Einrichtung) für das 450-Betten-Krankenhaus wurden mit 300 Mio.EUR bis 360 Mio.EUR (d.s. 250 Mio.EUR bis 300

Mio.EUR exkl. USt) beziffert. Umgerechnet entsprach dies rd. 660.000,-- EUR bzw. 804.000,-- EUR pro Spitalsbett (Preisbasis des Jahres 2004). Kostenschätzungen für den Krankenhausneubau inkl. der Erweiterungen wurden damals nicht angestellt.

Nach Vorliegen der Studie des ÖBIG über die Struktur- und Angebotsplanung für das KHN entschloss sich der KAV, deren Ergebnis in der Versorgungsregion Nordost umzusetzen und das Krankenhaus für 843 Betten mit den vorgeschlagenen Disziplinen zu dimensionieren. Es war festzuhalten, dass die Versorgungsmatrix des ÖBIG, die pro medizinische Einzelleistungs- und Hauptdiagnosen-Gruppen auf Ebene der Versorgungsregionen Richtwerte für die Anzahl der stationären Aufenthalte in den Akut-Krankenanstalten festlegt, die bei Annahme idealtypischer Verhältnisse im Jahr 2010 aus der Region heraus "entstehen" sollten, Bestandteil des ÖSG 2006 ist und daher Rechtswirksamkeit besitzt. Als Fertigstellungszeitpunkt wurde das Jahr 2012 genannt (s. z.B. auch MitarbeiterInnenzeitung der Stadt Wien wien.at.aktuell vom August 2006). Die Baukosten wurden damals ebenfalls nur grob mit rd. 540 Mio.EUR bis 600 Mio.EUR (d.s. 450 Mio.EUR bis 500 Mio.EUR exkl. USt) beziffert, was einer Summe von rd. 636.000,-- EUR bzw. 708.000,-- EUR pro Spitalsbett entsprach.

Im Mai 2006 führte der KAV das im Pkt. 2.2 erläuterte Verhandlungsverfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung für die Planung, Errichtung und Bereitstellung (Inbestandgabe) eines Schwerpunktkrankenhauses mit 600 bis 850 Betten und Ambulanzen durch. In den Ausschreibungsunterlagen ging der KAV von einem Vertragsabschluss mit der Bestbieterin bzw. dem Bestbieter am 16. März 2007 und einem voraussichtlichen Baubeginn am 1. Oktober 2009 aus. Wie sich später herausstellte, waren diese Terminvorstellungen zu optimistisch.

Aufgrund von Nachprüfungsanträgen zweier BieterInnen beim VKS Wien verzögerte sich das Verhandlungsverfahren jedoch um zunächst rd. acht Monate, sodass die genannten Termine nicht mehr zu halten waren. Da es nicht möglich war, den Maximalpreis als zentrale Größe des Errichtungsvertrages ohne entsprechende Plangrundlagen mit der erforderlichen Genauigkeit zu ermitteln, entschloss sich der KAV, den Architekturwettbewerb selbst abzuwickeln.

Laut den Ausschreibungsunterlagen für das Verhandlungsverfahren der im Jänner 2008 beauftragten Agenturleistungen (s. Pkt. 6.5) rechnete der KAV im damaligen Zeitpunkt noch mit dem Abschluss der Planungsphase Ende des Jahres 2009 und - nach einer rd. dreijährigen Bauphase - mit der Eröffnung des KHN im Jahr 2013.

Im Februar 2008, noch vor Auslobung des Architekturwettbewerbes, ermittelte der KAV mit Unterstützung von Expertinnen bzw. Experten auf der Grundlage von Flächenkennwerten eine Grobkostenschätzung in der Höhe von rd. 726 Mio.EUR (d.s. 605 Mio.EUR exkl. USt) mit der Preisbasis des Jahres 2007. Dabei handelte es sich ebenfalls nur um Kosten für das Bauwerk (Rohbau-, Ausbau-, Haustechnikkosten) einschließlich der Honorare für Architektur und Sonderfachleute ohne fixer und mobiler Einrichtung und ohne medizinische Ausstattung. In der Schätzung waren auch keine Kosten für die Dekontaminierung des ÖBB-Grundstückes enthalten (s.a. diesbezügliche Medienberichte, z.B. Kurier vom 22. Februar 2008). Außerdem fehlten in der genannten Summe die Kosten für Lohn- und Materialpreiserhöhungen vom Zeitpunkt der Schätzung bis zur Baufertigstellung (Jahre 2007 bis 2015), sämtliche städtebaulichen Maßnahmen, wie die Grundstückskosten, die Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen und Anschließungskosten, die Kosten für die Parkgarage, Risikovorsorgekosten, Reserven sowie die Finanzierungskosten.

Im Zeitraum zwischen Oktober 2007 und August 2008 führte der KAV die Ausschreibungsverfahren für die Erstellung des Raum- und Funktionsprogrammes, die Bau- und Ausstattungsbeschreibung sowie die Planung der Betriebsorganisation und die Begleitende Kontrolle durch und vergab im März 2009 einen Teil der Planungsarbeiten an die Wettbewerbssiegerin. Im Zeitpunkt der Prüfung durch das Kontrollamt war die Vorentwurfsplanung im Gang und der KAV damit befasst, eine fundierte Kostenermittlung vorzubereiten. Der Vertragsabschluss stand somit im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung durch das Kontrollamt noch aus.

Mit dem im Pkt. 2.3 beschriebenen Zusammenarbeitsvertrag vom 18. Dezember 2008 korrigierten die Vertragsparteien den in den Teilnahmeunterlagen zum Verhandlungsverfahren über die Bereitstellung des KHN enthaltenen Terminplan dahingehend, dass

nunmehr der Architekturwettbewerb, dessen Abwicklung rd. acht Monate in Anspruch nahm, in die Planung Eingang fand. Seit etwa Oktober 2009 sollte bereits ein konkretes, auf den Vertragsentwurf, die Verhandlungsergebnisse und Optimierungsüberlegungen des KAV abgestimmtes Finanzierungsmodell vorliegen. Der Zeitpunkt für den Abschluss des Leistungsvertrages mit dem Konsortium PSV war mit Dezember 2009 angesetzt, wofür ein Monat davor im November 2009 die Zustimmung des Gemeinderates vorliegen hätte sollen.

Laut einem aktuellen Diagramm über die Phasen der Projektrealisierung vom 30. Juli 2009 ging der KAV davon aus, dass Anfang des Jahres 2010 die Vorentwurfsplanung, Anfang 2011 die Entwurfsplanung und im Herbst 2011 die Einreichplanung für die baubehördliche, sanitäts- und gewerberechtliche Bewilligung fertig gestellt sind und die Genehmigungsbescheide vorliegen, sodass im Anschluss daran mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. An reiner Bauzeit wurden rd. dreieinhalb Jahre präliminiert, wobei jedoch bereits im dritten Quartal 2014 die Bauteile "Venus" und "Mars" fertig gestellt sein sollen. Die Gesamtfertigstellung des Neubaus ist für Mitte bis Ende des Jahres 2015 geplant.

In einem Gespräch kurz vor Verfassung des gegenständlichen Prüfberichtes erklärte die Projektleiterin des KAV, die Vertragsverhandlungen mit dem Konsortium PSV spätestens im Frühjahr 2010 beenden und in der ersten Jahreshälfte 2010 um die kompetenzgemäße Genehmigung des Errichtungsvertrages beim Gemeinderat einkommen zu wollen, um unmittelbar daran anschließend den Vertrag abschließen zu können. Gegenüber den Terminangaben im Zusammenarbeitsvertrag mit dem Konsortium PSV vom 12. Dezember 2008, der den Beschluss des Gemeinderates im Dezember 2009 vorsah, war im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung daher mit einer Verschiebung der genannten Projektmeilensteine im Ausmaß von etwa sechs Monaten zu rechnen.

Die Projektleiterin des KAV übergab dem Kontrollamt auch eine aktuelle Kostenermittlung für das Vorhaben, die ebenfalls Kosten von rd. 726 Mio.EUR (d.s. 605 Mio.EUR exkl. USt) nach wie vor mit Preisbasis des Jahres 2007 ausweist und auf Kennwerten für 1 m² Bruttogeschossfläche beruht. Die genannten Kosten umfassen wieder nur die

Bauwerkskosten und die Honorare, nunmehr jedoch auch die Kosten für die Einrichtung und die gesamte Medizintechnik. Alle übrigen der oben genannten Kostenanteile sind auch in der aktuellen Schätzung nicht inkludiert. Beim Garagengebäude und beim Bauteil "Mars", der medizinisch therapeutisch genutzt werden soll, sowie einem Teil des Bauteiles "Venus", der eine Ladenzeile, Apotheke etc. beherbergen soll, ging der KAV davon aus, dass private BetreiberInnen diese Bauwerke errichten und finanzieren. Sie wurden daher aus der Kostenschätzung ausgeklammert. An Bauwerkskosten allein wurden rd. 600 Mio.EUR (d.s. rd. 500 Mio.EUR exkl. USt) geschätzt, womit diese der Schätzung aus dem Jahr 2006 entsprechen. Umgerechnet auf ein Spitalsbett ergibt sich daraus ein Betrag von rd. 768.000,-- EUR pro Bett.

Bei Betrachtung dieser Kenngröße zeigte sich somit, dass sich die Kostenschätzung des KAV von den ersten groben Annahmen im Jahr 2005 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung in der annähernd gleichen Bandbreite zwischen rd. 636.000,-- EUR und rd. 804.000,-- EUR pro Spitalsbett bewegten. Nach Meinung des Kontrollamtes konnte daher von einer Kostenexplosion von ursprünglich rd. 360 Mio.EUR auf nunmehr rd. 726 Mio.EUR (d.s. rd. 605 Mio.EUR exkl. USt) nicht gesprochen werden. Die Kostenentwicklung ist vielmehr durch die unterschiedliche Anzahl der Betten für die Dimensionierung des Krankenhauses begründet.

Bei dieser Betrachtung darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Bauwerkskosten nach Schätzung des Kontrollamtes im gegenständlichen Fall nur rd. 60 % der Gesamtkosten des Krankenhausneubaues ausmachen. Insgesamt wird unter Hinzurechnung sämtlicher relevanter Kostenbestandteile daher mit erheblich höheren Ausgaben für den Neubau zu rechnen sein. Von einer weiteren vertieften Analyse und Bewertung der Kostenschätzung nahm das Kontrollamt Abstand, da die Kostenschätzung des KAV Gegenstand der laufenden Vertragsverhandlungen mit dem Konsortium PSV waren und eine Beurteilung durch das Kontrollamt dem Ergebnis dieser Verhandlungen vorgeifen würde.

Zu erwähnen war jedoch dazu, dass zur Beibehaltung der genannten Kostengrenze von rd. 726 Mio.EUR (d.s. rd. 605 Mio.EUR exkl. USt) u.a. eine Reduzierung der Flächen in

verschiedenen Bereichen um insgesamt rd. 32.000 m² notwendig war. So wurden etwa die Flächen für die haustechnischen Einrichtungen um rd. 15.000 m² und die Verkehrsflächen (z.B. Gangbreiten) um rd. 10.000 m² verkleinert. Durch den Entfall von 90 Betten aufgrund der Auslagerung der Neurologie ergab sich eine Reduktion von rd. 3.600 m². Durch den Verzicht auf das Brandschutz-Schulungszentrum und durch die Zusammenlegung des Apothekenlagers mit dem Materialwirtschaftslager und die Verringerung von Laborflächen wurden rd. 900 m² eingespart.

Die Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit war grundsätzlich zu begrüßen. Das Kontrollamt gab aber zu bedenken, dass die Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erst dann eingehalten sind, wenn die Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden, ohne dass geplante wesentliche Ziele vernachlässigt werden. Im Fall des KHN drängte sich der Eindruck auf, dass die Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit dem Bedürfnis, die Kostengrenze nicht zu überschreiten, untergeordnet wurden. Nach den Erfahrungen des Kontrollamtes könnten sich Einsparungsmaßnahmen, die in Konkurrenz zu den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit stehen, im späteren Betrieb sowohl im technischen als auch im pflegerischen und medizinischen Bereich besonders negativ auswirken. Das Kontrollamt empfahl daher, Flächenreduktionen auch in Bezug auf die genannten Aspekte zu überprüfen und gegebenenfalls nachzujustieren.

Die vorgeschlagene Flächenoptimierung wurde und wird seit Abschluss des Architekturwettbewerbes von den Planungsverantwortlichen laufend überprüft. Der KAV ist naturgemäß auch weiterhin daran interessiert, das Projekt KHN mit dem im internationalen Vergleich üblichen Umrechnungsfaktor (Nutzfläche: Brutto-Grundfläche = 1 : 2,3) umzusetzen. Erforderliche Nachjustierungen werden jedenfalls im Einklang mit den definierten Zielen bzgl. der Funktionalität im medizinischen, pflegerischen oder technischen Zusammenhang realisiert werden.

Wie die Einschau in die Buchhaltungsunterlagen ergab, sind bis zum Prüfungszeitpunkt im Dezember 2009 Leistungen im Wert von rd. 14,80 Mio.EUR bereits erbracht und ab-

gerechnet worden. Die höchsten Rechnungsbeträge entfielen dabei auf Planungsleistungen der AW. GmbH in der Höhe von rd. 3,50 Mio.EUR und Leistungen des Konsortiums PSV u.a. für die Planung der haustechnischen Anlagen und die Projektsteuerung in der Höhe von rd. 4,70 Mio.EUR. Für Beratungsleistungen bezahlte der KAV bisher rd. 1,70 Mio.EUR, wovon allein für die Rechtsberatung rd. 1 Mio.EUR ausgegeben wurden. Der Architekturwettbewerb kostete rd. 1,20 Mio.EUR.

In diesem Zusammenhang stellte das Kontrollamt ferner fest, dass im Prüfungszeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über die Art der Finanzierung des gegenständlichen Großbauvorhabens bestand. Aus diesem Grund fanden die Finanzierungskosten in den oben dargelegten Kostenschätzungen auch noch keinen Eingang. Die Projektleiterin des KAV erklärte dazu, dass diesbezügliche Überlegungen im Gang wären, wobei Vor- und Nachteile verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten abgewogen würden. Es wäre beabsichtigt, zur fundierten Analyse eine Expertin bzw. einen Experten heranziehen zu wollen. Außerdem wäre angedacht, einen Kredit von der Europäischen Investitionsbank, die innerhalb der EU für die Vergabe von Krediten und Bürgschaften an öffentliche und private Institutionen in Übereinstimmung mit den Zielen der Union zuständig ist, zu günstigen Konditionen in der Höhe von rd. 300 Mio.EUR in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich hätte es bereits positive Vorgespräche gegeben.

7.3 Frage 22: Inwieweit entspricht die bisherige Planung und Durchführung des Projektes KHN den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit?

Wie im Pkt. 3.5 dargelegt, gaben aus Sicht des Kontrollamtes die bisher zur Planung und Vorbereitung des gegenständlichen Krankenhausneubaus getroffenen Maßnahmen zur Beschaffung eines geeigneten Grundstückes Anlass zur Kritik.

Im Pkt. 2.1 äußert das Kontrollamt Bedenken gegen das vorgesehene Abwicklungsmodell mit einem GMP-Bauvertrag, da ein solcher für das gegenständliche Bauvorhaben vor allem aufgrund seiner Komplexität und der Problematik im Zusammenhang mit der Ermittlung eines angemessenen Maximal- bzw. Pauschalpreises unter Wettbewerbsgesichtspunkten die Vorteile hinterfragungswürdig erscheinen lässt.

Die im Pkt. 4.1 beschriebene Prüfung des Architekturwettbewerbes ergab keinen Anlass zur Bemängelung. So fanden sich im Rahmen der kontrollamtlichen Recherchen keine Anhaltspunkte, durch die sich der Vorwurf einer Indiskretion durch die Weitergabe von Informationen aus dem Vorkonzept an eine Wettbewerbsteilnehmerin bzw. einen Wettbewerbsteilnehmer nachvollziehen ließ. Trotz einiger nach Meinung des Kontrollamtes bestehender Unzulänglichkeiten bei den Abstimmungsrunden der beiden Wettbewerbsstufen war auch die Abwicklung des Wettbewerbsverfahrens insgesamt als ordnungsgemäß und dem Leitfaden der Stadt Wien für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaues entsprechend zu bewerten. Auch hinsichtlich der Auswahl von Jurymitgliedern ergaben sich keine Hinweise, die auf eine illegitime Unvereinbarkeit hindeuteten.

Ein Risiko sah das Kontrollamt hingegen im Einsatz eines Sachpreisrichters aus den Reihen des Konsortiums PSV, da nicht auszuschließen war, dass mit diesem auftragnehmerspezifische Interessen in den Wettbewerb eingebracht wurden, die mit jenen des KAV nicht kompatibel sind (s. Pkt. 4.1). Konkrete Anhaltspunkte, dass dies im gegenständlichen Verfahren tatsächlich geschah, ergaben sich im Rahmen der Prüfung jedoch nicht. Da die Abwicklung des Wettbewerbsverfahrens somit keinen Anlass zur Bemängelung gab, war vom Kontrollamt im Zeitpunkt seiner Einschau auch kein Hinweis auf einen materiellen Schaden für MitbewerberInnen oder den öffentlichen Haushalt Wiens zu identifizieren bzw. im weiteren Projektverlauf erkennbar.

Vielmehr kam das Kontrollamt zu dem Schluss, dass die vom KAV eingesetzte Jury im Rahmen des offenen Architekturwettbewerbes aus den insgesamt 37 eingereichten Beiträgen eines der besten Projekte ermittelt hat.

Wie im Pkt. 5.1.3 beschrieben, waren vom Kontrollamt Unvereinbarkeiten in der Auswahl der AuftragnehmerInnen für die Erstellung der Bau- und Ausstattungsbeschreibung und der Begleitenden Kontrolle zu konstatieren. Die von der Unvereinbarkeit betroffenen Leistungsbereiche waren auf die Kontrolle von Teilen der Projektgrundlagen eingegrenzt. Sofern das projektinterne Kontrollsystem im weiteren Projektverlauf seine Funktion ordnungsgemäß erfüllt, sah das Kontrollamt keine ernsthaften Auswirkungen

auf das Projekt. Zur Verringerung eines allfälligen Restrisikos erschien dennoch eine nachträgliche Prüfung durch einen neutralen Dritten nicht unangebracht.

Die Prüfung der bis Dezember 2009 durchgeführten, in den Pkten. 6.2 bis 6.7 dargestellten Vergabeverfahren ergab, dass Erfordernisse des BVergG 2006 hinsichtlich der Dokumentationspflichten teilweise nicht erfüllt wurden. So fanden sich in den Vergabeakten keine Unterlagen über die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes und die verpflichtende Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise.

In den Pkten. 7.1 und 7.2 wurde dargelegt, dass im Zusammenhang mit der Bettenanzahl für das KHN und den Projektterminen nicht unerhebliche Schwankungen auftraten. Auch bei der Kostenplanung bestanden im Prüfungszeitpunkt noch Bandbreiten - dem Planungsstand entsprechend - in Bezug auf die angewandten Kennwerte für die Kostenermittlung.

Der KAV verweist auf seine Stellungnahmen zu den Pkten. 3.5 und 4.1.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im Jänner 2010

ALLGEMEINE HINWEISE

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Architektenkammer.....	Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
DSP	Sozialmedizinisches Zentrum Ost - Donauspital
EU	Europäische Union
FLO	Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf - Kranken- haus
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GMP	Garantierter Maximalpreis
KAV	Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"
Kfz	Kraftfahrzeug
KHN.....	Krankenhaus Nord
LAFO	Last and final offer
LKH	Landeskrankenhaus
ÖBB.....	Österreichische Bundesbahnen
ÖBIG	Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswe- sen
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖSG	Österreichischer Strukturplan Gesundheit
PPP	Public Private Partnership
RSG Wien.....	Regionaler Strukturplan Gesundheit - Wien
TGA	Technische Gebäudeausrüstung
TU 3.....	Teilunternehmung 3 - Direktion Bauten und Technik, ab dem Jahr 2005 Technische, wirtschaftliche und sonstige Serviceeinrichtungen
VKS	Vergabekontrollsenat Wien
WGF	Wiener Gesundheitsfonds
WOA.....	Wettbewerbsordnung Architektur
WO-KHN.....	Wettbewerbsordnung für das Krankenhaus Nord
WStV	Wiener Stadtverfassung